Viertes Kapitel

Der Aufbau der nationalsozialistischen Verwaltungsstruktur an der Saar unter dem Reichskommissar J. Bürckel

1. Die Umstellung der Rechtspflege an der Saar auf das NS-Rechtssystem

1.1 Der materielle Rechtszustand der Saar nach der 15jährigen Sonderverwaltung

Das saarländische Rechtswesen[1] hatte im Laufe der 15jährigen Abtrennung vom Reich eine von den Rechtsverhältnissen des Reiches zeitweilig stark abweichende Gestaltung angenommen. Dies machte sich bei der Übernahme des Saarlandes durch das Reich um so mehr bemerkbar, als sich dort in den zurückliegenden zwei Jahren aufgrund der "nationalen Erneuerung" eine grundlegende Wandlung der gesamten politischen und rechtlichen Verhältnisse vollzogen hatte. Es bestanden zum Zeitpunkt der Rückkehr im Saargebiet zahlreiche Gesetze, die sich von den Reichsgesetzen unterschieden bzw. innerhalb des Saargebietes nicht einheitlich geregelt waren. Zu dem älteren Reichsrecht und den partikularen Rechten der ehemaligen preußischen Rheinprovinz und der bayerischen Rheinpfalz waren die Verordnungen der Reko getreten, die teils für das gesamte Saargebiet, teils nur für einen der beiden Landesteile erlassen waren und nunmehr zum Zeitpunkt der Übernahme des Saargebietes vom Reich als qualitativ weniger befriedigend angesehen wurden. So urteilten die "Leipziger Neueste(n) Nachrichten" am Abstimmungstage: "Insgesamt gesehen ist die Gesetzgebung der Regierungskommission auf verschiedenen wichtigen Gebieten als zurückgeblieben und unzureichend zu bezeichnen gegenüber dem fortschrittlicheren Zustand im übrigen Deutschland. Vor allem hat das große Gesetzgebungswerk des Nationalsozialismus keinerlei Eingang im Saargebiet gefunden."[2]

Bezüglich der Angleichung an den Rechtszustand des Reiches herrschte bei den Reichsbehörden selbst Unklarheit darüber, "ob nämlich im Augenblick der Rückgliederung die während der Absperrung des Saargebietes erlassenen deutschen Gesetze, soweit sie nicht nach ihrem Geltungsbereich oder nach ihrem Gegenstand örtlich beschränkt sind, ipso iure auch im Saargebiet Geltung erlangen oder ob es einer ausdrücklichen Inkraftsetzung jedes einzelnen dieser Gesetze durch besonde-

---

1 H. Westhoff, Recht und Verwaltung, bes. S. 92-114. Vgl. C. Groten, Die Rückkehr des Saarlandes, S. 363-370. Zum Gerichtswesen während der 15jährigen Saarverwaltung s. H.-W. Herrmann, Die Errichtung des Landgerichtes Saarbrücken, S. 14-24.

2 Kopie der "Leipziger Neueste(n) Nachrichten" v. 13.1.1935. AA...betr. Die Rückgliederung des Saargebiets 1935, Bd. 1. Zur Auffassung des Reiches über die Rechtslage vgl. H. Gerber, Die gegenwärtige Rechtslage im Saargebiet, in: Deutsches Recht, Nr. 24, 4.Jg. 1934, S. 578-580. BHStA München, Best. MWi, Nr. 8.265.

ren Gesetzgebungsakt bedarf"[3]; das gleiche Problem bestand bezüglich der "Frage, ob die im Saargebiet von der Regierungskommission im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Rechtsnormen - entweder im Ganzen, oder soweit sie von der deutschen Gesetzgebung abwichen - ohne weiteres ihre Geltung verlieren würden, oder ob sie, um wirksam zu werden, besonders außer Kraft gesetzt werden müßten"[4]. Derlei Rechtsunsicherheit trat man allerdings in der Frage der Gültigkeit des Reichskonkordates im Saarland sofort (nämlich mit dem Schreiben des kath. Reg.Präs. Saassen, Trier, wahrscheinlich am 5. März 1935 an Bornewasser auf besondere Anweisung Bürckels hin) entgegen; gingen Bischof Sebastian und Bischof Bornewasser, der Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli und der Heilige Stuhl davon aus, daß das Konkordat nach der Rückgliederung des Saarlandes auch dort seine Anwendung finden werde, so sollte nach einer direkten Anweisung Hitlers dieses eben dort nicht gelten[5].

Mit der Übernahme des Saargebietes galten in diesem Gebiet alle internationalen Abmachungen, die das Reich seit dem 11. November 1918 abgeschlossen hatte. Von einer entsprechenden Gesetzesregelung wurde diesbezüglich Abstand genommen und vielmehr auf das bei einer Staatensukzession bekannte "Prinzip der beweglichen Vertragsgrenzen"[6] zurückgegriffen. Diese Regelung entsprach durchaus der deutschen Rechtsauffassung, wobei von Reichsseite davon ausgegangen wurde, daß die Souveränität des Reiches während der 15jährigen Saargebiets-Zeit nur geruht hatte[7]. Anders hingegen vollzog sich die Einführung der innerstaatlichen deutschen Rechtsordnung, die erst allmählich dem übrigen Deutschland angeglichen wurde. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß im innerstaatlichen Recht enorme Veränderungen der Rechtsordnung eingetreten waren, während der internationale Rechtszustand sich in dieser Zeit nicht wesentlich verändert hatte. Unter dem Gesichtspunkt der Staatensukzession dürfte auch das Schreiben des Außenministers, Freiherr von Neurath, vom 3. Dezember 1934 zu sehen sein, das den Saarländern, die am 3. Dezember 1934 im Saargebiet wohnten, ein Abzugsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten zugestand, mit entsprechenden Regelungen bezüglich des beweglichen Vermögens. Diese Emigranten, die das flebile privilegium emigrationis in Anspruch nahmen, verloren de iure nicht ihre deutsche Staatsangehörigkeit, so daß sie folglich erst im Ausland (Frankreich) ihren Anspruch auf Einbürgerung anmelden mußten; de facto waren sie jedoch gezwungen, im Falle ihrer Wiedereinreise ins Reich um Wiederaufnahme zu bitten.

---

3 Schr. des Reichsverkehrsministers an den Reichsminister des Innern, den Reichsminister der Justiz, den Beauftragten des Reichskanzlers für Saarangelegenheiten, das AA v. 28.12.1934. AA...betr. Die Rückgliederung des Saargebiets 1935, Bd. 1.

4 Ebd. Bd. 1. Vgl. B.J. Faber, Kirche und Staat, S. 132-135.

5 Siehe ausführlich IX. Kap. 1.

6 Vgl. O. Langfelder, Die völkerrechtliche Rückgliederung, S. 25, Anm. 128.

7 Vgl. Aloisis Bericht v. 5.12.1934: SDN JO 15, 1934, S. 1.694ff.

Im September 1934 beschäftigte sich eine Denkschrift[8] des Landgerichtspräsidenten in Saarbrücken mit der möglichst raschen und vollständigen Einführung der deutschen Gesetzgebung im Saargebiet, wobei sie gleichzeitig beide Rechtsverhältnisse miteinander verglich. Der Verfasser ging davon aus, daß "bei der erheblichen Verschiedenheit der Rechtsentwicklung in den letzten 15 Jahren" es einer Menge von Übergangsmaßnahmen bedürfe, "um Härten zu vermeiden und die Rechtsordnung in der Übergangszeit übersichtlich zu erhalten"[9]. Im Saargebiet galt nämlich zu diesem Zeitpunkt auf vielen Rechtsgebieten, in der Gerichtsorganisation, ebenso wie im bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Verfahrensrecht, das alte deutsche Recht, wie es am 11. November 1918 (Abschluß des Waffenstillstandes zwischen Frankreich und dem Deutschem Reich) in Kraft war. Noch bestand Unklarheit darüber, "ob das Reich einen Überleitungs-Kommissar mit gesetzgebender Gewalt ins Saargebiet schicken soll(e), um an Ort und Stelle in Fühlungnahme mit den örtlichen Sachkennern die Überleitungsgesetze zu erlassen, oder ob die Überleitung von den einzelnen Reichs- und Landesministerien aus bearbeitet werden soll(e)"[10]; dies erinnert an die Übergabe des Saargebietes an den Völkerbund, als der Oberpräsident der Rheinprovinz zum Reichskommissar für die Übergabe bestellt wurde.

Schienen auf diesem Gebiet zum Teil illusorische Vorstellungen über "weiche" und "harte" Modalitäten der Rechtsumstellung nach der Rückgliederung zu bestehen, so gab man sich auch in anderen Bereichen solchen Betrachtungen hin; so z.B. der "Frage, ob und inwieweit die Bestimmungen des neuesten deutschen Rechtes über die Bedeutung des Rasseunterschiedes und den Einfluß gewisser politischer Gesinnungen und Betätigungen eingeführt werden sollen und können" oder der "Frage nach der Währungsumstellung", wobei ganz speziell Befürchtungen bezüglich der bei den öffentlichen Sparkassen des Saargebietes liegenden Dauerspareinlagen (mindestens 700 Mill. Franken) und deren Behandlung durch das Reich nach der Rückgliederung laut wurden[11].

Was die Umstellung aus politischen und wirtschaftlichen Gründen sofort nach der Rückgliederung betraf, wurden folgende Problemkreise herausgestellt:

a. die Grenzen der Gerichtssprengel (Beibehaltung der Grenzen des jetzigen Landgerichtsbezirks; eine Vorstellung, die bereits von der ehemaligen Zugehörigkeit zu Preußen und Bayern abwich),

b. die Zugehörigkeit des Landgerichtsbezirks Saarbrücken,

c. die Einführung der derzeitigen deutschen Gerichtsorganisation,

---

8 Abschrift einer Denkschrift "von unterrichteter Seite" (handschr. Vermerk: Landgerichtspräsident Saarbrücken) an den Preuß. Justizminister und das AA v. 25.9.1934. AA...betr. Rückgliederung des Saargebiets, Bd. 12 (insges. 10 S.).

9 Ebd. S. 1.

10 Ebd. S. 1.

11 Ebd. S. 2.

d. die sofortige Regelung der Währungsfrage aus wirtschaftlichen Gründen,

e. die Einführung des im Reich geltenden Straf- und Strafprozeßrechts für Hoch- und Landesverratssachen.

Die politische Tragweite dieser Umstellung auf Reichsrecht "auf einen Schlag" ist sofort ersichtlich. Nach Erledigung dieser Umstellungen, glaubte man, die restlichen Gesetze "in Ruhe" einführen zu können. Im übrigen wurde festgestellt, daß, was den jetzigen Rechtszustand im Saargebiet anbelangte, keines der Gesetze, die auf den durch den nationalsozialistischen Umbruch zum Siege gekommenen Rechtsgedanken beruhten, eingeführt worden sei. Die vom Reich abweichende Rechtsentwicklung an der Saar beurteilte der Landgerichtspräsident in Saarbrükken wie folgt[12]:

a. Bürgerliches Recht

BGB	- geringfügige Änderung
Mietgesetzgebung	- vom Reich abweichend
Arbeitsrecht	- Entwicklung des dt. Rechts nicht mitgemacht
Jugendwohlfahrtgesetz	- bis auf einige Abweichg. eingeführt
Aufwertung der Markhypotheken	- bis auf die Kommunal-Anleihen und Industrieobligationen durchgeführt

b. Handelsrecht

Deutsches Aktienrecht	- nicht eingeführt
Deutsches Wechselgesetz	- nicht eingeführt
Deutsches Schenkgesetz	- nicht eingeführt
Recht betr. den unlauteren Wettbewerb und einige Änderungen des Genossenschaftsgesetzes	- eingeführt

12 Im folgenden nach der Denkschrift v. 25.9.1934. Vgl. hierzu die "Denkschrift zur Frage der Rechtsvereinheitlichung im Saarland, bearbeitet von ORR Nonweiler, Ende Oktober 1937". LA Saarbrücken, Min. d. Innern, Nr. 76 (bes. das gegenwärtig noch angewandte Rekorecht oder gegenwärtig im ehemals bayerischen Gebiet noch angewandte bayerische Landesrecht). Vgl. dazu NSZ- Rheinfront Nr. 121 v. 24.5.1935.

c. Zivilprozeß

Recht über die Art der Sicherheitsleistung, Recht über das schiedgerichtliche Verfahren, Recht über die Abhängigmachung der Terminanberaumung, Recht über die Berufungs- und Beschwerdesummen, Recht über die Beschränkungen der weiteren Beschwerde, Recht über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses	- eingeführt
Das Güteverfahren, das Verfahren vor dem Einzelrichter, die Neuerungen im Mahnverfahren, die Beschränkungen der Parteien in der Möglichkeit einer Vertagung und einer beliebigen Wiederaufnahme nach einem Ruhen des Prozesses, die Rechtskraft der Urteile nach 6 Monaten, die Neuerungen im Zustellungswesen, die Schiedsurteile, die Beschränkungen der Eide, die Parteivernehmungen und der Vollstrekkungsschutz	- nicht eingeführt
Das Gesetz von 1919, wonach der Armenanwalt den Pauschsatz aus der Staatskasse als Vergütung erhält	- durch Gewohnheit eingeführt
Arbeitsgericht	- im Saargebiet nicht vorhanden

Auf eine saarländische "Besonderheit" glaubte der Verfasser noch hinweisen zu müssen, wenn er (S. 6) ausführte, "eine Eigentümlichtkeit des saarländischen Prozesses (sei) der Wegfall des Tatbestandes in den Urteilen und eine eigenartige Regelung nicht saarländischer Urteile." Gemeint war zum ersten das Fehlen des festgestellten Tatbestandes (neben den Entscheidungsgründen), wodurch eine spätere Überprüfung unmöglich war, und zum zweiten wohl eine Rechtsprechung, die auch außersaarländische (französische) Urteile verwertete, u.U. auch eine Rechtsprechung, die mit der Rechtsauffassung des Reiches nicht unbedingt konform lief und daher abqualifiziert wurde.

d. Strafrecht

Deutsches Gesetz über die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die dadurch hervorgerufene Beschränkung des Rückfallbegriffes	– eingeführt
Verordnungen gegen den Waffenmißbrauch	– dem deutschen Vorbild nachgeahmt
Deutscher Begriff der Untreue,	
verstärkter Schutz der Tiere	– nicht eingeführt

Saarländische Besonderheiten: Strafaufschub bis zu 5 Jahren, der Begriff der mildernden Umstände, Möglichkeit der Zurücknahme von Strafanträgen, Körperverletzungsbestimmungen

Zollstrafsachen	– grundsätzlich französisches Recht

e. Strafprozeß

Das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse, das im Reich wieder aufgehobene Haftprüfungsverfahren, die Vorschriften über die Belehrung des Angeklagten bezüglich des Rechtsmittels und über den Eid der Dissidenten	– eingeführt
Die deutsche Jugendgerichtsordnung einschließlich der materiellen Vorschriften	– mit Änderungen eingeführt

Saarländische Besonderheiten: Freie Entscheidung des Gerichts über die Beweisanträge (außer in Schwurgerichtsverfahren), Eröffnungsbeschlüsse nur im schwurgerichtlichen Verfahren und bei Privatklagen, Begnadigungsverfahren nach dem Reichsgesetz von 1919, Aburteilung in einem besonderen Schnellverfahren bei politischen Vergehen oder Übertretungen oder bei Waffenmißbrauch

Verfahren in Zollstrafsachen	– nach deutschen Recht (nicht frz., vor der Zollstrafkammer beim Landgericht)

f. Freiwillige Gerichtsbarkeit

Das deutsche Gesetz über die religiöse Erziehung der Kinder	– eingeführt

Das preußische Gesetz von 1919 über die Kirchenaustritte	- gewohnheitsmäßige Geltung
Die spätere Erschwerung	- nicht übernommen
Grundbuchbereinigung nach deutschem Vorbild	- z.Zt. durchgeführt

Saarländische Besonderheit: Beurkundung vor den Notaren

g. Angelegenheiten der Justizverwaltung

In Disziplinarsachen für Richter und Notare	- das preußische Richter-Disziplinargesetz ohne die nach 1918 eingeführten Änderungen
Disziplinarverfahren für die übrigen Justizbeamten und Staatsbeamten	- nach dem Beamtenstatut von 1920 (Verfahren und Zuständigkeit nach frz. Muster)
Rechtsanwälte	- Simultan-Zulassung nach deutschem Vorbild
Rechtspfleger	- nach deutschem System
Die preußische Geschäftsordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften (ähnliche Regelung für Gerichtsvollzieher)	- eingeführt
Vor- und Ausbildung der Beamten, Einteilung des Bürodienstes in einen schwierigeren und einfacheren, Grundsätze über die Be- soldung der Beamten, Ruhegehaltsregelung und Hinterbliebenenversorgung	- dem deutschen Recht angeglichen (lediglich Altersgrenze für Richter: 68 Jahre).

Die Rechtsverhältnisse wichen demnach z.T. erheblich von der Entwicklung im Reich ab, nicht nur daß zahlreiche Gesetze nicht eingeführt waren oder vom Reichsrecht abwichen, in einzelnen Bereichen galt auch französisches Recht. Für die Zeit nach der Rückgliederung ist festzuhalten, daß gemäß dem "Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes" die Zuweisung der Angelegenheiten der Justizverwaltung an den Reichskommissar von seinen Zuständigkeiten ausgenommen war; zuständig war hier der Obergerichtspräsident bzw. der Generalstaatsanwalt in Köln. Diese Regelung bedeutete für den ehemals preußischen Gebietsteil des Saargebietes die Herstellung des früheren Rechtszustandes und für den bayerischen Teil die Einführung einer neuen Regelung; auch in den Amtsgerichtsbezirken St. Ingbert, Homburg und Blieskastel galten nun die Verwaltungsbestimmun-

gen des Reiches und Preußens, nicht aber diejenigen Bayerns. Dies geschah gemäß dem Grundgedanken des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes und der vorläufigen Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland, wonach das Saargebiet als geschlossene Verwaltungseinheit dem Bezirk des OLG Köln übergeben wurde.

1.2. Die Angleichung der Saar an reichsrechtliche Vorschriften und deren politische Auswirkungen

Im gesamten Reich hatte sich die "Verreichlichung" am zeitigsten und konsequentesten auf dem Gebiet der Justiz vollzogen, nachdem ein erstes Gesetz "zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich" schon am 16. Februar 1934 ergangen war. Das Reichsjustizministerium, bisher primär nur Gesetzgebungsministerium, erhielt unter Zusammenlegung mit dem Preußischen Justizministerium in Berlin die oberste Verwaltungskompetenz für sämtliche Gerichte und Justizbeamten in Deutschland; die Auflösung der Landesjustizministerien und -behörden und ihre Überführung in rund 30 einheitliche, dem Reichsjustizminister unterstehende Oberlandesgerichtsverwaltungen zum 1. April 1935 fielen nun zusammen mit der Änderung der Rechtssituation an der Saar.

Die vom Reich abweichenden Rechtsnormen an der Saar bedurften schnellstens einer Angleichung an reichsrechtliche Vorschriften[1], so daß größtenteils noch vor der Rückgliederung die entsprechenden Schritte in die Wege geleitet wurden. Dies geschah durch die nachfolgenden Rechtsvorschriften.

- Die "Allgemeinverfügung des Reichs- und Preußischen Justizministers im Saarland" vom 25. Februar 1935[2]: Die Vereinbarungen zwischen der Deutschen Regierung und dem Völkerbundsrat vom 1./2. Juni 1934 zur Sicherstellung der Freiheit und Aufrichtigkeit der Volksabstimmung im Saargebiet, wirksam seit dem 6. September 1934 und nur gültig für abstimmungsberechtigte Personen, erlangte Gesetzeskraft; ebenso wurde als Reichsgesetz die Vereinbarung betreffend nicht-abstimmungsberechtigte Personen vom 2./3. Dezember 1934 beschlossen.
- Die "Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland" vom 22. Februar 1935[3]: Nunmehr sprachen auch die Gerichte im Saarland Recht "im Namen des Deutschen Volkes" anstelle der bisherigen Rechtsprechung "im Namen der Regierungskommission des Saargebietes". Als OLG für das Saarland übernahm das OLG in Köln in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung in dem Umfang, in

---

1 23 Seiten Verordnungen umfaßte allein das Reichsgesetzblatt Nr. 19/1935 zur Inkraftsetzung deutscher Gesetze an der Saar.

2 Deutsche Justiz, 1. Hj. 1935, S. 320.

3 RGBl. 1935 I, S. 246 u. Deutsche Justiz, 1. Hj. 1935, S. 315. Vgl. S.L.Z. Nr. 57 v. 27.2.1935, ferner RABl. 1935 I, Nr. 7, S. 73. H.-W. Herrmann, 150 Jahre Landgericht, S. 26.

dem bisher die Zuständigkeit des OGH in Saarlouis begründet war. Ausgenommen waren Revisionen gegen Urteile des Schwurgerichts; hier war das Reichsgericht zur Entscheidung über die Revisionen zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben richtete das OLG Köln Zivil- und Strafsenate (mit 3 Mitgl. einschl. Vors.) in Saarlouis ein, deren Zahl der RMdJ bestimmte. Aus der Zahl der zu den Senaten gehörigen Richter wurde in Saarlouis ein Präsidium gebildet, den Vorsitz führte der Präsident des OLG in Köln. Gemäß Präsidialbeschluß vom 28. Februar 1935 setzte sich der detachierte Senat in Saarlouis aus OLGRat Matthies in Köln und den als Hilfsrichtern einberufenen LGRäten Thürk und Freudenberger[4] in Saarbrücken als Beisitzern zusammen; es kamen dann ab 18. März 1935 LGRat Heimsoeth aus Trier und ab 1. April 1935 LGRat Dr. Bauer aus Köln sowie OLGRat Soehnge hinzu. Den Vorsitz übernahm der vom 1. April 1935 ab ernannte Senatspräsident Dr. Canetta (1. und 2. Zivilsenat), den 3. Zivil- und Strafsenat leitete Dr. Oster. Allerdings wechselten in den folgenden Wochen die Stellenbesetzungen noch recht häufig.

- Neu gebildet wurde ebenfalls bis 31. März 1935 das Landgericht Saarbrücken. Justizbeamte im Saarland unterstanden bis auf weiteres den für preußische Beamte geltenden Vorschriften, doch galten für die Notare in den Amtsgerichtsbezirken Homburg, St. Ingbert und Blieskastel die Bestimmungen für die bayerischen Notare; Notare deutscher Staatsangehörigkeit, die im Saarland seit dem 26. Februar 1920 ernannt worden waren, galten als von der zuständigen Stelle ernannt. Als Dienststrafgericht des 1. Rechtszuges war die Dienststrafkammer bei dem OLG in Köln zuständig, beim 2. Rechtszug der Dienststrafsenat beim Kammergericht in Berlin. Die Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung berührte nicht den für ein Jahr bestehenden Obersten Abstimmungsgerichtshof.

- Die "Verordnung zur Überleitung der Strafrechtspflege im Saarland" vom 21. Februar 1935[5]: Ab 1. März 1935 galt auch im Saarland das Reichsstrafgesetzbuch, das Deutsche Auslieferungsgesetz, die Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden waren, das Gesetz über die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken und die Strafregisterverordnung; bestimmte Gesetze blieben vorerst noch ausgespart.

---

4 K. Feudenberger: geb. 29.1.1894 in Saarbrücken, Mitgl. d. NSDAP seit 1.6.1933 u. zahlreicher Gliederungen und Organisationen mit Leitungsfunktionen, 1935-1937 Kreisrechtsamtsleiter in Saarbrücken, ab 1937 Gauhauptstellenleiter; 1.1.1930-1.12.1933 LGRat am LG in Saarbrücken, 1.12.1933-28.2.1935 LGRat d. Preuß. Justizverwaltung, 1.3.1935 -15.5.1935 OLGRat in Saarlouis, 16.5.1935-31.8.1944 LGDir. in Saarbrücken, 1.9.1944-Schluß LGPräs. in Saargemünd. LA Saarbrücken, Best. II Spr. 126/48 - I Spr. 108/48, E 2179/47.

5 RGBl. 1935 I, S. 248 u. Deutsche Justiz, 1. Hj. 1935, S. 326-330.

- Die "Verordnung über das bürgerliche Streitverfahren und die Zwangsvollstreckung im Saarland" vom 22. Februar 1935[6]: Die Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte bestimmte sich vom 1. März 1935 an nach dem Gerichtsverfassungsgesetz in der im übrigen Reich geltenden Fassung. Es galt nunmehr an der Saar die Zivilprozeßordnung, die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (jedoch mit gewissen Einschränkungen, Art.2, 1 u. 2), des weiteren eine Reihe von Gesetzen zur Zwangsvollstreckung, des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes u.a.m., auch hier wieder mit einschränkenden Maßgaben.

- Die "Verordnung zur Überleitung der Rechtspflege im Saarland" vom 22. November 1935 mit Wirkung vom 1. Januar 1936[7]: Nach dieser VO traten im Saarland die noch nicht eingeführten Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung sowie des Jugendgerichtsgesetzes und die VO über die Bildung von Sondergerichten mit dem 1. Januar 1936 in Kraft. Die VO über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung vom 22. Februar 1935 und Art.1 der VO zur Überleitung der Strafrechtspflege im Saarland vom 21. Februar 1935 (Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte richtete sich ab 1. März 1935 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung) blieben unberührt; doch bestimmte sich die Zuständigkeit von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des OLG für Sachen, die nach dem 31. Dezember 1935 rechtshängig wurden, nach den im übrigen Reich geltenden Vorschriften.

Am 1. April traten sodann weitere bedeutenden Vorschriften des Zivilrechts in Kraft und ab Mai auch die in Preußen ergangenen Dienstanweisungen, wie die Dienst- und Vollzugsordnung für die Strafanstalten. Die saarländische Rechtspflege war de facto mit der Rückgliederung auf das Reich übergegangen, so daß die Justizbeamten unmittelbare Reichsbeamten geworden waren, wobei allerdings die für die preußischen Beamten geltenden Bestimmungen auf sie angewandt wurden. Die "Verordnung über die Einführung der Justizüberleitungsgesetze im Saarland" vom 8. Juli 1935[8] führte dann rückwirkend vom 1. März 1935 an eine Anpassung an den allgemeinen Rechtszustand des Reiches herbei.

Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Strafgesetzbuches[9] wurde am 14. Mai 1934 die "Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind" in Kraft gesetzt.

Die Einführung des Erbhofrechts zum 1. Mai durch die "Verordnung zur Einführung des Erbhofrechts im Saarland" vom 16. April 1935 führte gleichzeitig zur

---

6 RGBl. 1935 I, S. 248 u. Deutsche Justiz, 1. Hj. 1935, S. 316, 330-335.

7 RGBl. 1935 I, S. 351.

8 RGBl. 1935 I, S. 1.018.

9 Vgl. die "Verordnung zur Überleitung der Strafrechtspflege im Saarland" v. 21.2.1935: RGBl. I, S. 248 u. RABl.1935 I, Nr. 7, S. 73.

Bildung eines Anerbengerichtes (zur Klärung der Erbhofeigenschaft einer Besitzung) bei jedem Amtsgericht im Saarland für dessen Bezirk sowie des Erbhofgerichtes für das Saarland bei dem Oberlandesgericht in Köln (mit Senaten in Saarlouis)[10].

Aufgrund der Verordnung über die Errichtung von Arbeitsgerichten und eines Landesarbeitsgerichtes im Saarland[11] verfügte der Reichsminister der Justiz, Dr. Gürtner, zusammen mit dem Reichsarbeitsminister, Franz Seldte, die Errichtung von Arbeitsgerichten (bisher an der Saar die alten Kaufmanns- und Gewerbegerichte und das 1921 gebildete Berggewerbegericht), und zwar:

a. in Saarbrücken (am 1. Juli 1935) für die Amtsgerichtsbezirke Saarbrücken, Völklingen, Sulzbach, St. Ingbert und Blieskastel,

b. in Saarlouis für die Amtsgerichtsbezirke Saarlouis, Merzig und Lebach,

c. in Neunkirchen für die Amtsgerichtsbezirke Neunkirchen, Ottweiler, St. Wendel, Tholey und Homburg.

Für die Arbeiter, die Angestellten und für das Handwerk bestand beim jeweiligen Arbeitsgericht je eine Kammer. Außerdem existierte beim Arbeitsgericht in Saarbrücken eine eigene Kammer für die Streitigkeiten der Arbeiter und Angestellten der Deutschen Reichsbahngesellschaft, zuständig für den Reichsbahndirektionsbezirk Saarbrücken. Die Streitigkeiten im bisherigen Reichsbahndirektionsbezirk Trier, für die das Arbeitsgericht in Trier zuständig war, wurden ab 1. Juli 1935 vom Arbeitsgericht in Saarbrücken verhandelt. Für die drei Arbeitsgerichte wurde beim Landgericht in Saarbrücken ein Landesarbeitsgericht mit einer Kammer als Berufungs- und Revisionsinstanz gebildet. Von einem zu Beginn des Krieges eingerichteten "Schnellgericht" für sogenannte "Arbeitsverweigerer" und "Arbeitssaboteure" und deren Überstellung in spezielle "Arbeitserziehungslager" spricht der Rastatter Kriegsverbrecherprozeß gegen Hermann Röchling.

Am 1. Oktober wurde das Reichsgesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses für das Saarland in Kraft gesetzt, wozu Anfang Dezember ein Erbgesundheitsgericht beim Amtsgericht (am Sitz des Landgerichts) in Saarbrücken und ein Erbgesundheitsobergericht in Saarlouis als Beschwerdestelle, eine Zweigstelle des Oberlandesgerichts Köln, gebildet wurde, zuständig für das gesamte Saarland[12]. Eine 1. Kammer wurde in Saarbrücken eingerichtet, eine 2. Kammer in Neunkirchen und eine 3. Kammer in Saarlouis. Insgesamt waren diesen vier Gerichten zehn beamtete und acht nicht-beamtete, für das Deutsche Reich approbierte Ärzte zugewiesen, wobei im jährlichen Turnus je einer zu den Sitzungen herangezogen wurde; nach den gesetzlichen Bestimmungen ferner acht Richter, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausübten. Den Vorsitz führte Amtsgerichtsrat Dr. Adolf Philipp Fürst, stellvertretender Vorsitzender war Amtsgerichtsrat Müller. In

---

10 Deutsche Justiz 1. Hj. 1935, S. 655.

11 RGBl. 1935 I, S. 686.

12 LA Saarbrücken, Best. LG Saarbrücken, Nr. 271, Bl. 7-9 u. Nr. 187, Bl. 46.

entsprechenden Schulungskursen in München und Berlin wurden die Richter und ärztlichen "Fachkräfte" auf ihre Aufgabe vorbereitet, wobei der erste Kurs für das abgestellte Personal bereits im Oktober durchgeführt wurde; auch hauptamtliche Ärzte der Gesundheitsämter Dudweiler, Neunkirchen, Saarbrücken und Völklingen wurden hierzu von Dr. Obé abgeordnet. Gemäß dem "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" vom 14. Juli 1933 entschied das Gericht über die zwangsweise Sterilisation von Personen mit bestimmtem "Krankheitsbild" ("angeborenen Schwachsinn", Schizophrenie, Epilepsie, erbliche Blindheit oder Taubheit, erhebliche körperliche Mißbildungen oder schweren Alkoholismus), wobei davon ausgegangen wurde, daß die Nachkommen des "Erbkranken" an schweren körperlichen und geistigen Erbschäden leiden würden; anzeigepflichtig waren nicht nur Ärzte und Gesundheitsämter, sondern auch Heilpraktiker, Hebammen und Masseure. Die Ausführung eines chirurgischen Eingriffs zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wurde am 27. November 1935 dem Landeskrankenhaus in Homburg sowie der Heil- und Pflegeanstalt Merzig übertragen[13]. Weitere Schulungen für die "Praxis" folgten 1936, insbesondere zur "Einführung des Erbgesundheitsgesetzes". Demgemäß durchliefen Eheaufgebotsanzeigen anfänglich die sogenannte "Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege" und ab September 1936 die zuständigen Gesundheitsämter, die diese Aufgabe übernahmen. Die Beratungsstelle befaßte sich künftig nur noch mit der Klärung "zweifelhafter Erbgesundheitsfälle" bzw. mit der "Beratungstätigkeit"[14].

Beim Landgericht Saarbrücken wurde ferner durch Verfügung des Reichsjustizministers vom 14. Dezember 1935 ein mit drei Berufsrichtern besetztes Sondergericht[15] gebildet; seine Tätigkeit übte es bis zum Ende der Nazi-Zeit aus. Die Leitung übernahm zum Jahresbeginn 1936 der aus Saarbrücken stammende Landgerichtsdirektor und ehemalige Leiter der Rechtsabteilung der NSDAP - Saar, Karl Freudenberger[16]. Gerade diese nach NS-Jargon "Standgerichte der inneren Front" dienten den Machthabern zur Ausschaltung unliebsamer "Elemente", ohne Prüfung des Haftbefehls, ohne richterliche Voruntersuchung, doch mit der ganzen Härte des Unrechtstaates. Die Anklage erfolgte durch den Oberstaatsanwalt in Saarbrücken als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht. Der Jahreseingang des Saarbrücker Sondergerichts für 1936 verzeichnet bereits 140 Fälle, im wesentlichen Vergehen gegen das Heimtückegesetz, wegen Feilhaltens von Uniformteilen, Beleidigung der "Reichsregierung und des Führers", wegen Vergehens gegen das Gesetz zur Erhaltung des Friedens, Vergehens gegen §134a und b RStGB, Schädigung des Ansehens der NSDAP, Vergehens gem. §330a RStGB, Vergehens gegen die VO betr. das Verbot der Internationalen Bibelforscher-Ver-

---

13 SZ v. 4.12.1935: "Das Erbgesundheitsgericht in Saarbrücken". Vgl. Kl-M. Mallmann, G. Paul, Herrschaft und Alltag, S. 308. Siehe auch Chr. Braß, Zwangssterilisation im Saarland.

14 StadtA Saarbrücken, Best. Großstadt, Nr. 3999.

15 Vgl. E. Müller, Die Rechtsprechung, S. 161-183. AV des Reichsjustizministers v. 9. Dezember 1935 (Deutsche Justiz 1935, 2. Hj., S. 1.811).

16 Allgemeinverf. d. RMdJ 14.12.1935 betr. Änderung der Gerichtsgliederung im Saarland, in: Deutsche Justiz 1935, 2. Hj., S. 1.850.

einigung und wegen Devisenvergehens. Die verhängten Strafen im 1. Jahr waren in der Regel Geldstrafen (150 RM) oder Haftstrafen (bis zu 2 1/2 Jahren), Freispruch in zwei Fällen sowie eine Einstellung; in einem Fall wurde die Strafe ausgesetzt gem. §3 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936, in 17 Fällen wurden die Verurteilten nach Entlassung (Strafverbüßung) der Stapo zur Verfügung gestellt. Dies bedeutete in der Regel Schutzhaft[17]. Die richterliche Unabhängigkeit einschränkende Maßnahmen ließen auch an der Saar nicht auf sich warten, wie z.B. die Anweisung des OLG-Präsidenten in Köln zur richterlichen Haftbefehlsaufhebung in Verbindung mit der Schutzhaft oder zahlreiche weitere Einschränkungen durch den Reichsjustizminister belegen. Ein Schreiben des RMdJ vom 28. Juni 1935 weist auf die AV vom 15. Februar, 15.März und 15. April 1935 hin, wonach der NSDAP auch Einsicht in die Strafakten zu gewähren war. Nach dem Ablauf der Garantien 1936 nahmen die Zahl der Verfahren und die Höhe der Bemessung des Strafmaßes zu, um vor Kriegsbeginn etwas rückläufig zu werden.

Mit der Reichsverordnung vom 23. November 1938 wurde die Zuständigkeit der Sondergerichte durch Übertragung von Verbrechen der Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte erweitert und mit der Volksschädlingsverordnung den Sondergerichten die Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe gegen alle, die unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse eine strafbare Handlung begingen, in die Hand gegeben; darunter fielen bereits Diebstahl, Plünderung oder Brandstiftung. Nach dieser Volksschädlings-Verordnung verurteilte das Sondergericht Saarbrücken während der Kriegszeit 19 Angeklagte zum Tode[18]; ferner wurden über 100 Saarländer vor dem Volksgerichtshof des Reiches angeklagt und mindestens 21 zum Tode verurteilt und hingerichtet, das gleiche galt für "Wehrkraftzersetzung" mit Aburteilung durch das Reichskriegsgericht[19]. Das letzte Urteil des Sondergerichts Saarbrücken erging am 2. März 1945 in Sulzbach, seinem letzten Standort[20].

Einen vorläufigen Abschluß bei der Einführung der Reichsvorschriften bildete die ab 1. Januar 1936 gültige Neue Gerichtsverfassung im Saarland[21]. Sie bestand im wesentlichen in der

- Umwandlung der bisherigen drei Strafkammern in vier Kammern; zwei große Kammern entschieden zweitinstanzlich gegen die Urteile des Schöffengerichts (in wenigen Fällen erstinstanzlich; mit einem Landgerichtsdirektor und zwei

---

17 E. Müller, Die Rechtsprechung, S. 163f.

18 Zu Aburteilungen in der Vorkriegszeit (bes. Heimtückedelikte) und der Kriegszeit (Diebstahldelikte unter Ausnutzung der Verdunkelung, Kriegswirtschaftsverbrechen, verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen) s. die Auflistung der vorhandenen Ermittlungs- und Strafakten des Sondergerichtes Saarbrücken 1936- 1945 im LA Saarbrücken.

19 G. Paul, Das nat.soz. Herrschaftssystem, S. 43f. Zu den versch. Lagern, ebd. S. 44f.

20 Vgl. Kl.-M. Mallmann, G. Paul, Herrschaft und Alltag, S. 302-306.

21 NSZ-Rheinfront Nr. 299 v. 16.12.1935.

Beisitzern); zwei kleine Kammern waren mit einem Richter und zwei Schöffen besetzt;

- Einrichtung eines Sondergerichts für Aburteilungen von Angriffen gegen Staat und Partei,
- Bildung eines Schwurgerichts mit drei Berufsrichtern und sechs Geschworenen, die gemeinsam Schuldfrage und Strafmaß bestimmten,
- Schaffung von sieben Zivilkammern anstelle der bisherigen acht (fünf für reine Zivilangelegenheiten, zwei für Berufungen und Beschwerden),
- Gründung einer Handelskammer mit Laienrichtern,
- Einrichtung eines neuen Landesarbeitsgerichtes mit Landgerichtsdirektor Thürk,
- Abschaffung der bisherigen Schöffengerichte beim Amtsgericht mit Ausnahme von Saarbrücken, Saarlouis und Neunkirchen[22].

Nach Anweisung von Reichsjustizminister Gürtner schied das Saarland am 1. Oktober 1938 aus dem Bezirk des OLG Köln aus und wurde dem OLG Zweibrücken zugeteilt[23]. Die Zuständigkeit von Gerichten in den Sachen, in denen sie bisher für den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken zuständig waren, erstreckte sich nunmehr auch auf den Landgerichtsbezirk Saarbrücken; dies betraf die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes Stuttgart in Hoch- und Landesverratssachen (zuständig war vorher das OLG Hamm in Westfalen) und das Landgericht Düsseldorf in Patentstreitsachen. Zumindest das Ausscheiden aus dem Bezirk des OLG Köln war durchaus als Teilerfolg von Bürckels Bemühungen anzusehen, eine Deckung der Zuständigkeiten von Behörden und Ämtern mit seinem Verwaltungsgebiet (Saarland) oder seinem Parteigau (Gau Saarpfalz) herbeizuführen. Gleichzeitig wurden die bisher in Saarlouis bestehenden Senate aufgehoben sowie das Erbhofgericht für das Saarland, an dessen Stelle das Erbhofgericht Zweibrücken trat. Die ärztlichen Mitglieder des Erbgesundheitsobergerichtes in Köln mit Wohnsitz am 30. September 1938 im Saarland wurden für den Rest ihrer Amtszeit dem Erbgesundheitsobergericht in Zweibrücken zugewiesen. Diese Gerichtsorganisation blieb bis Kriegsende bestehen.

---

22 Zur neuen Gerichtsgliederung ab 1.1.1936 s. NSZ-Rheinfront Nr. 302 v. 30.12.1935. Die Erste Große Strafkammer war besetzt mit Landgerichtsdirektor Dr. Freudenberger, 2 Beisitzern und den Landgerichtsräten Rintelen und Dr. Fink, die Zweite Große Strafkammer mit Landgerichtsdirektor Steinfels und den Landgerichtsräten Römmberg und Henn. Die Dritte Kleine Strafkammer leitete Landgerichtsdirektor Steuer, die Vierte Kammer wiederum Landgerichtsdirektor Thürk; Untersuchungsrichter wurde Landegerichtsrat Dr. Jochum. Zu weiteren Veränderungen s. RGBl. 1938 I, S. 912. Vgl. H.-W. Herrmann, Die Errichtung des Landgerichts, S. 27f.

23 VO v. 21.7.1938, RGBl. 1938 I, S. 912. Deutsche Justiz 1938, S. 1334. Vgl H.-W. Herrmann, 150 Jahre Landgericht, S. 27.

Die Rechtsprechung der diversen politischen Gerichte an der Saar, aber auch in zunehmendem Maße der "allgemeinen" Gerichte, entsprach durchaus der Rechtsprechung im übrigen Reich, so vor allem bei der Urteilsbegründung bzw. der Strafbemessung. Die Gleichschaltung der Richterschaft war auch an der Saar gelungen[24]; viele Richter waren schon 1933 Mitglied der NSDAP geworden. Nach einer Liste vom Februar 1935 der Beamten des saarländischen Justizdienstes über die politische Einstellung einzelner Beamter, größtenteils vom Leiter der Stapostelle Trier, Welsch, erstellt und mit den entsprechenden Zusätzen versehen, waren von 479 Beamten 11 als unzuverlässig bezeichnet worden. Personen mit jüdischem Namen waren nicht als Nichtarier gekennzeichnet; dem entgegen stand die Liste des OLG-Präsidenten in Köln vom 22. Januar 1935 mit sieben jüdischen Justizbeamten und zwei jüdischen Notaren. Acht Beamten der Justizverwaltung war die Übernahme als Beamte in den saarländischen Justizdienst verweigert worden, wovon jedoch nur einer sich auf der Liste der Stapo-Stelle Trier befand[25]. Doch scheinen auch Austritte von Gerichtsbeamten aus der SA, SS und der NSDAP im März 1935 den OLG-Präsidenten in Köln beunruhigt zu haben, so daß er eine entsprechende Aufklärung vom LG-Präsidenten in Saarbrücken verlangte[26]. Des weiteren bestimmte der RMdJ Anfang 1936, Justizbeamte, auch an der Saar, einschließlich der Notare, die von zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammten, sofort zu beurlauben, falls sie bei Erlaß des Reichsbürgergesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatten.

Zu dieser NS-Gerichtsorganisation und Rechtsprechung trat auch im Saarraum in zunehmendem Maße im Verlaufe des Krieges ein dichtes Netz von Lagern und Gefängnissen, das die Opfer der NS-Justiz aufnahm oder in Schutzhaft genommene Personen ins KZ überstellte. Auch an der Saar waren trotz 15jähriger Sonderverwaltung und zwei Jahre späterem Beitritt zum Hitlerstaat Juristen, Polizei und Bevölkerung in der Masse dem Herrschaftsapparat des Regimes erlegen. Sonderformen einer vom Reich abweichenden Durchführung der Diktionen der Reichsleitung bzw. der SS haben nicht bestanden. Um so mehr werden aber auch an der Saar in der Anwendung des Rechts Führerwille und Führersouveränität sichtbar. Trotz Bindung der Gerichte an die "Normen" der Gesetze, wie verwerflich sie auch immer waren, unterlagen Richter, Staatsanwälte, ja die gesamte Justizverwaltung der Überwachung und Lenkung des NS-Staates, so daß sie quasi zum Instrument des Unrechtstaates wurden. Mit Hilfe der gleichgeschalteten Justiz war es dem Staat jederzeit möglich, seine Absichten durchzusetzen und so das nationalsozialistische Regime zu stabilisieren[27].

---

24 So gem. den zahlreichen "Urteilen" der Sondergerichtsbarkeit. Vgl. auch E. Müller, Die Rechtsprechung, S. 162f. u. G. Paul, Das nat.soz. Herrschaftssystem, in: Zehn statt tausend Jahre, S. 43.

25 Listen des Gestapo-Amtes v. 16.2.1935 an das Reichsjustizministerium, Schr. d. RMdJ v. 25.1.1935 an den stellvertretenden Gestapo-Chef u. Vermerk Thees v. 18.2. 1935. BA Koblenz, Best. R 22/2873.

26 E. Müller, Die Rechtsprechung, S. 167.

27 Vgl. L. Gruchmann, Rechtssystem und nationalsozialistische Justizpolitik, in: M. Broszat, Das Dritte Reich, S. 83-103.

1.3. Die verfassungsrechtliche Lage der Saar nach der Rückgliederung

Das "Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes" vom 30. Januar 1935 (Paragraph 7) hatte bereits die Änderung der Rechtsordnung im Saarland angekündigt[1]. Umfang und Zeitpunkt der Änderungen bzw. Neueinführungen waren dabei in das einsichtsvolle Ermessen der Reichszentralverwaltung unter Anhörung des Reichskommissars gestellt. Da nun aufgrund des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege (von den Ländern) auf das Reich vom 24. Januar 1935[2] diese Überleitung erst zum 1. April 1935 allgemein in Kraft trat, unterstand folglich das Landgericht Saarbrücken schon einen Monat früher direkt dem Reich bzw. die Justizverwaltung des Saarlandes galt mit Wirkung von 1. März 1935 als Reichsjustizverwaltung. Die Verordnung über die Einführung der Justizüberleitungsgesetze im Saarland vom 8. Juli 1935 trat rückwirkend zum 1. März in Kraft, wobei sie das Erste und Dritte Überleitungsgesetz im Saarland für anwendbar erklärte. Dies war jedoch nur sinngemäß zu verstehen, entsprach doch das staatsrechtliche Verhältnis Reich : Saarland nicht dem staatsrechtlichen Verhältnis Reich : Länder, das für die Formulierung der Überleitungsgesetze maßgebend gewesen war[3].

Die Angleichung des im Saarland geltenden Rechts an die NS-Verhältnisse sollte nach Bürckels besonderem Wunsch schonend und schrittweise erfolgen[4]. Demgemäß erließen die Reichsminister noch Jahre später zahlreiche Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen und inneren Verwaltung[5], um das Recht des nationalsozialistischen Staates auch im Saarland zur Anwendung zu bringen; bis dahin galten Reichsrecht, bayerisches und preußisches Landesrecht (Stand vom 11. November 1918) und von der Reko gesetztes Recht oft nebeneinander. Dieser momentane Rechtszustand änderte jedoch nichts an der Tatsache, daß ab dem 1. März 1935 der Machtapparat des NS-Regimes, vorbehaltlich kleinerer, zeitlich be-

---

1 Zur Justizverwaltung im Saarland vgl. H.-W. Herrmann, Die Errichtung des Landgerichtes Saarbrükken, S. 25-27. Gemäß der vom RuPMdI gelieferten Begründung zum Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes sollte es ich um die Einführung von Reichsrecht, ausnahmsweise von Landesrecht handeln, evtl. auch um eine Vereinheitlichung von preuß. u. bayer. Landesrecht. BA Koblenz, Best. R 2, Nr. 12.236, Bl. 40.

2 RGBl. 1935 I, S. 68f. Vorausgegangen waren ein Erstes Gesetz v. 16.2.1934: ebd. 1934 I, S. 91. Zweites Gesetz v. 5.12.1934: Ebd. S. 1.214.

3 H.-W. Herrmann, Die Errichtung des Landgerichtes Saarbrücken, S. 25, bes. Anm. 94.

4 Aufzeichnung v. 8.2.1935. BA Koblenz, Best. R 2, Nr. 12.236, Bl. 108. Siehe Ernst Rudolf Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches.

5 Die folgenden gesetzlichen Bestimmungen nach der "Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland aus dem Gebiet der allgemeinen und inneren Verwaltung" v. 22.2.1935: RGBl. 1935 I, S. 224. Vgl. auch v. 22.2.1935: Ebd. I, S. 413; v. 14.4.1935: Ebd. I, S. 535; v. 24.6.1935: Ebd. I, S. 768; v. 28.9.1935: Ebd. I, S. 1.201; v. 5.11.1936: Ebd. I, S. 937. Vgl auch C. Groten, Die Überleitung der Rechtspflege im Saarland auf das Reich, in: RVBl. 56 (1935), S. 415-419.

grenzter "Freiräume" (Nicht-Anwendung der Nürnberger Rassengesetze) aufgrund der eingegangenen Garantien, konsequent auf das Saarland angewandt wurde[6].

Die bedeutende Rolle der rückgegliederten Saar auch in den Augen der Justiz ist u.a. an dem Besuch hochgestellter Persönlichkeiten des Regimes abzulesen, wie z.B. am 23./24. Mai in Saarbrücken und Saarlouis durch Reichsjustizminister Franz Gürtner, Staatssekretär Franz Schlegelberger und Staatssekretär Roland Freisler, den Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten, Dr. Bergmann, oder den Generalstaatsanwalt, Windhausen. Nachdrücklich betonte Dr. Gürtner in Anwesenheit des Saarbrücker LG-Präsidenten, Dr. Schäfer, daß dieser Besuch kein Höflichkeitsbesuch und keine Inspektionsreise sei, sondern ein "Akt unserer tiefsten Empfindung für unsere Gemeinschaft auch in dem Kreis, der uns beruflich zusammenführt"[7].

Die grundsätzliche Veränderung der verfassungsrechtlichen Lage wurde eingeläutet mit der Einführung der Rechtsvorschriften des Reiches, die zwar allgemein für die Errichtung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems im Reich herausgestellt werden, deren Gültigkeit aber für das Saarland selten Erwähnung finden und letztlich doch die "Verfaßtheit" des Landes an der Saar bestimmten; aus diesen Vorschriften resultierten schließlich die Einschränkungen der Grundrechte für die Bürger des gesamten Reiches. Am 22. Februar 1935 wurden gemäß der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland folgende Regelungen in Kraft gesetzt:

1. Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933[8]

Sie beinhaltete die Anmeldung öffentlicher, politischer Versammlungen unter Angabe von Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstand und deren Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde (§ 1-6), die polizeiliche Beschlagnahmung und Einziehung von Druckschriften, deren Inhalt geeignet war, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden (§ 7-13), die Durchführung von Sammlungen zu politischen Zwecken (§ 14) sowie die entsprechenden Strafbestimmungen (§§ 15-24).

---

6 Zu den 1jährigen Garantien s. das VII. Kap. 2. Vgl. G. Paul, Das nat.soz. Herrschaftssystem, S. 37-48.

7 Deutsche Justiz 1.Hj. 1935, S. 814. Nachfolger des zum 1.10.1937 ans Reichsgericht berufenen LG-Präsidenten, Dr. Schäfer, wurde ab 1.10.1937 Dr. Georg Beutner (ab 12.10. i. Amt); geb. 1886 als Sohn des kaiserl. Notars B. in Lützelstein i. Elsaß; im Weltkrieg Leutn. d. R., Inh. d. EK I. u. II. Kl., Rechtsanwalt in München, 1920 in den Staatsdienst, Aufstieg zum 1. Staatsanwalt, 1931 LGRat in München, 1934 Oberstaatsanw. in Zweibrücken, ab 1.5.1937 Übernahme des Präsidiums des Landgerichts in Frankenthal. NSZ-Rheinfront Nr.237 v. 11.10.1937.

8 RGBl. 1933 I, S. 35. In Verbindung mit der 1. DV. Ebd. S. 41.

2. Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933[9]

Zur "Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" wurden somit auch im Saarland die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches formell außer Kraft gesetzt (Zulässigkeit der Beschränkung der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums) bzw. formell und de facto erst gar nicht als Reichsrecht aus der Weimarer Verfassung in Kraft gesetzt. Diese Verordnung, auf deren Grundlage bald darauf das rechtsstaatliche Prinzip des "nulla poena sine lege" außer Kraft gesetzt wurde, also der Abbau der rechtsstaatlichen Grundlagen erfolgte, und die eine Handhabe zur Beseitigung nicht genehmer Länderregierungen bot, kann als eigentliche Verfassungsurkunde des Dritten Reiches angesehen werden.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt muß berücksichtigt werden, daß bei der Einführung von Reichsgesetzen, die also neue Regelungen einführten oder alte löschten, die Frage der Gültigkeit der Weimarer Verfassung im Saarland während der Sonderverwaltung eine gewisse Rolle spielte, wenn auch nur theoretisch. Die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 trat am 14. August 1919 in Kraft. Vom Reich und dann ganz besonders von NS-Seite war die Zugehörigkeit des Saargebietes zum Reich immer herausgestellt worden[10].

Die Unterzeichnung des Versailler Vertrages datierte vom 28. Juni 1919. Rechtskraft erhielt er jedoch erst am 10. Januar 1920. Da zu diesem Zeitpunkt die Regierungskommission des Saargebietes noch nicht ernannt war, beauftragte das Sekretariat des Völkerbundes den französischen Militärverwalter im Saargebiet, die Verwaltung solange wahrzunehmen, bis die Reko ihr Amt angetreten habe. Dies erfolgte am 26. Februar 1920.

Die Weimarer Verfassung ist also verabschiedet worden, bevor der Versailler Vertrag in Kraft war; aber durch die Sperrklausel im Vertragstext, daß alle Reichsgesetze, die bis zum 11. November 1918 (Abschluß des Waffenstillstandes zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich) in Geltung waren, auch im Saargebiet weitergelten würden, ist die Weimarer Verfassung eben nicht mit eingeschlossen. Sie

---

9 RGBl. 1933 I, S. 83. Auf diesem Gesetz basierte die Verordnung Bürckels über die konfessionelle Jugend v. 30.7.1935.

10 Das Saarbrücker Abendblatt Nr. 235 v. 16.10.1933 stellt fest: "Es gibt keinen eigenen Saarstaat, keine saarl. Staatsgewalt, kein saarl. Staatsvolk, kein saarl. Staatsgebiet." Zum Rechtsstandpunkt der Anwendbarkeit von Reichsgesetzen im abgetrennten Saargebiet, z.B. der "Entwurf eines Gesetzes über vorübergehende Rechtspflegemaßnahmen im Hinblick auf das Saargebiet" v. 9.2.1922, vgl. die Vorgänge v. Dezember 1921. Grundsätzlich wurde davon ausgegangen, besondere Paragraphen des Strafgesetzbuches , der Strafprozeßordnung usw. auf die Saar anzuwenden. Siehe bes. die "Begründung", die den Reichsstandpunkt darlegt. BHStA München, Best. MJu, Nr. 10.817.

galt nach der 15jährigen Sonderverwaltung des Saargebietes demnach erst ab dem 1. März 1935 für das Gebiet, unterstrich doch Art. 2 W.V. die Zugehörigkeit der deutschen Länder zum Reichsgebiet bzw. die Aufnahme durch ein Reichsgesetz, wenn es die Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrte. Nach Hitlers Machtergreifung, formell im Reich nie außer Kraft gesetzt, war die Weimarer Verfassung jedoch faktisch durch das "Ermächtigungsgesetz" vom 24. März 1933 aufgehoben.

3. Das "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" vom 24. März 1933[11],

das der Reichsregierung erlaubte, Gesetze zu erlassen, war bereits zum Zeitpunkt seines Beschlusses verfassungswidrig; 81 KPD- und etliche SPD-Abgeordnete waren bereits zuvor verhaftet worden und somit das durch die Verfassung garantierte Immunitätsrecht der Reichstagsabgeordneten verletzt worden. Die Berufung von acht Saar-Abgeordneten in den Deutschen Reichstag war nur eine Farce, die nach außen hin Rechtsstaatlichkeit vorgaukelte.

4. Das Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933[12]

Hiermit erhielten die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen die Möglichkeit, "Sachen und Rechte der Kommunistischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sowie Sachen und Rechte, die zur Förderung kommunistischer Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind, zu Gunsten des Landes einzuziehen" (§ 1).

5. Das Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933[13]

Dieses Gesetz beinhaltete die Ausdehnung der Vorschriften des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens (26. Mai 1933) auf "Sachen und Rechte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisation sowie auf Sachen und Rechte, die zur Förderung marxistischer oder anderer, nach Feststellung des Reichsministers des Innern volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind".

---

11 RGBl. 1933 I, S. 141.

12 RGBl. 1933 I, S. 293.

13 RGBl. 1933 I, S. 479.

6. Die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 5. August 1933[14] und vom 26. September 1933[15]

Beide Verordnungen stellten Spezifizierungen bei der Vermögenseinziehung dar (Beschlagnahmung von vermieteten oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen; Einziehung von Vermögensbestandteilen einer volks- und staatsfeindlichen Organisation).

7. Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 nebst Durchführungsvorschriften[16]

Das Gesetz regelte die Verfolgung von Straftaten gegen das "Wohl des Reiches", "das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen" sowie Verstöße gegen die Trageerlaubnis von Uniformen.

8. Die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 24. Februar 1924[17]

Sie untersagte die gewerbsmäßige Erteilung von Auskunft oder Rat über die Aussichten der Auswanderung, u.a. um "die Irreleitung und Auswanderung Auswanderungswilliger zu verhüten".

9. Die Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 nebst Ausführungsbestimmungen[18] in Verbindung mit der Verordnung vom 20. Dezember 1932[19]

Sie verbot die Ausfuhr von Kunstwerken, deren Verbringung ins Ausland einen wesentlichen Verlust für den nationalen Kunstbesitz bedeuten würde.

10. Das Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 und die Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934[20]

Nationale Feiertage: 1. Mai, 5. Sonntag vor Ostern (Reminiscere) als Heldengedenktag, 1. Sonntag nach Michaelis, Erntedanktag (neben den allgemeinen Feiertagen: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Bußtag, 1. und 2. Weihnachtstag). In Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung: das Reformationsfest, in Gemeinden mit überwiegend katholischer

---

14 RGBl. 1933 I, S. 572.

15 RGBl. 1933 I, S. 688.

16 RGBl. 1934 I, S. 1.269.

17 RGBl. 1924 I, S. 107.

18 RGBl. 1919 I, S. 1.961f.

19 RGBl. 1932 I, S. 572.

20 RGBl. 1934 I, S. 129 u. S. 199.

Bevölkerung: der Fronleichnamstag; gleichzeitige Außerkraftsetzung eines Feiertages der nationalen Arbeit[21].

Eine stattliche Reihe weiterer Bestimmungen[22] erlangte mit der Ersten Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland auf dem Gebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung Gültigkeit, u.a. auch preußische Verordnungen und Erlasse. Zur gleichen Zeit wurden aber auch Bestimmungen der Reko aufgehoben, wie z.B. die Verordnung der Regierungskommission des Saargebietes betreffend die Eigenschaft als Saareinwohner vom 15. Juni 1921[23]. Eingeführt wurden an der Saar im Juni 1935 auch die Reichsregelungen zum Landjahr. Da das Landjahr keine Verlängerung der Schulpflicht darstellte, wurde seine Durchführung nicht von den Schulaufsichtsbehörden, sondern vom Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes - unter Aufsicht des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - überwacht[24].

Da die obersten Landesbehörden gerade im Saarland bei der Erstellung von Ausführungsbestimmungen zu reichsrechtlichen Vorschriften sowohl preußischen als auch bayerischen "Vor"-Rechten gegenüberstanden, bestimmte im Juli 1935 die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes, daß im Saarland die für das Land Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden seien[25].

Vier am 31. Juli 1935 verkündete Verordnungen des Reichsinnenministers regelten die "Anpassung der Landesverwaltung im Saarland an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates"[26] (die Zuständigkeit der Kreis- bzw. Bezirkstage ging auf Kreis- bzw. Bezirksausschüsse über, ihre Bildung erfolgte bis 30. September 1935 aus dem Landrat und sechs ehrenamtlichen Mitgliedern), die "Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Saarland"[27], die "Einführung

---

21 RGBl. 1933 I, S. 191.

22 Vgl. RGBl. 1935 I, S. 224, § 1, Nr. 10 u. 13-18, § 2, Nr. 2 u. 3. RGBl. 1935 I, S. 226 (Paß-, Ausländerpolizei- u. Meldewesen im Saarland). RGBl. 1935 II, S. 175 (Ortsklassen im Saarland, nur Saarbrücken in Ortsklasse A aufgenommen, 28 Städte und Gemeinden in der Ortsklasse B, 58 in Ortsklasse C, alle übrigen Gemeinden in Ortsklasse D.

23 Amtsblatt der Reko des Saargebietes 1921, S. 92; s. auch Erg.Best. v. 21.1.1923, ebd. 1923 S. 33 (RGBl. 1923 I, S. 225).

24 Schr. v. 30.4.1935 (II SG 2.682) mit Begründung. AA...betr. Die Rückgliederung des Saargebietes 1935, Bd. 6.

25 RGBl. 1935 I, S. 1.020.

26 RGBl. 1935 I, S. 1.053. Die Regelung der Geschäftsführung der staatlichen Kreisbehörden (Schulräte, Kreisärzte, staatliche Oberförster, Katasteramt) hatte in "ständiger Fühlung" mit dem Landrat zu erfolgen. Diese preußische Regelung galt auch für die bayerischen Kreise entsprechend, soweit nicht durch bayerische Vorschriften oder Dienstanweisungen eine noch weitergehendere Zusammenarbeit zwischen Landrat und diesen Stellen sichergestellt war.

27 RGBl. 1935 I, S. 1.054. Regelungen über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, im ehem. preuß. Gebietsteil - das Kreisverwaltungsgericht, im ehem. bayer. Gebietsteil - das Bezirksamt.

der Amtsordnung im ehemals preußischen Gebietsteil des Saarlandes"[28] sowie die "Einführung des Gesetzes über den Deutschen Gemeindetag im Saarland"[29]. Sie traten am 1. August in Kraft. Im gleichen Zusammenhang sollte die "Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Saarbrücken"[30] vom 22. März des gleichen Jahres nicht unerwähnt bleiben. Mit Wirkung vom 1. April wurde die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizei in Saarbrücken über den Stadtkreis Saarbrücken hinaus auf die Bürgermeistereien Gersweiler, Völklingen, Dudweiler, Sulzbach, Friedrichsthal, Wemmetsweiler und Bischmisheim (Brebach) mit Ausnahme der Gemeinde Bliesransbach sowie auf die Landgemeinde Altenkessel (Bürgermeisterei Püttlingen), auf die Stadtgemeinde Neunkirchen und auf die Gemeinden Wiebelskirchen, Landsweiler (Reden) und Merchweiler ausgedehnt.

Einen gewissen zeitlichen Abschluß bei der materiellen Rechtsangleichung des Saarlandes an das Reich bildete der 1. Oktober 1935 mit der entsprechenden Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland vom 27. September[31]. Es blieben die aus Anlaß der Rückgliederung erlassenen reichsrechtlichen Vorschriften mit ihren Änderungen, Ergänzungen oder der Regelung bezüglich einer späteren Einführung als dem 1. Oktober 1935 in Kraft. Die Einführung von Vorschriften des im übrigen Reichsgebiet geltenden Reichssteuer- und Finanzausgleichsrechts blieben einer besonderen Regelung vorbehalten. Der Verordnung fehlt allerdings eine Auflistung der angesprochenen Vorschriften, nicht gerade eine Erleichterung beim Fortbestand ehemaliger bayerischer oder preußischer oder von der Reko erlassener Verordnungen. Es fehlt allerdings nicht eine größere Auflistung von Bestimmungen (§ 4, Ziff. 1-20), die auch künftig im Saarland ausgeklammert bleiben sollten, wie die reichsrechtlichen Vorschriften über die unterstützende Arbeitslosenhilfe, das Reichsmietengesetz, das Jugendgerichtsgesetz, die Vorschriften über Gerichtsverfassung und Strafverfahren oder die Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten; allerdings war inzwischen die Praxis in puncto Gerichtsverfassung, Strafrechtspflege und

---

28 RGBl. 1935 I, S. 1.055 (Beitrag der einzelnen Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des Amtes).

29 RGBl. 1935 I, S. 1.056 (Einführung des Gesetzes v. 15.12.1933, ebd. I, S. 1.065; Zusammenschluß von Gemeinden u. -verbänden des Deutschen Reiches zum Deutschen Gemeindetag).

30 RGBl. 1935 I, S. 414.

31 Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland: RGBl. 1935 I, S. 1.204. Ebenso: Schr. des RMdI vom 2.7.1935. LA Saarbrücken, Best. Min.d.Inn., Nr. 87. Vgl. die Rede Dr. Fricks anläßlich seiner Reise ins Saarland u. in den preuß. Reg.Bez. Trier Mitte Oktober 1935: Kölner Zeitung v. 15.10.1935. AA...betr. Die Rückgliederung des Saargebietes 1935, Bd. 6. Die zeitliche Grenze 1.10.1935 wurde bereits im Dezember 1935 so gesehen. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5.410, Bl. 31. Ebenso im Schr. des RuPMdI an die Reichsminister u. obersten Reichsbehörden v. 2.7.1935. BA Koblenz, Best. R 2, Nr. 12.236, Bl. 353. Zur ges. Rückgliederungsproblematik bis 1.10.1935 vgl. NSZ-Rheinfront Nr. 167 v. 10.7.1935: "Die Rede Gauleiter Bürckels" (auf der Führersitzung in St. Ingbert).

Einrichtung von Sondergerichten durch vorläufige Regelungen den Ereignissen vorausgeeilt.

Auffallend ist eine Reihe von Bestimmungen, die den Kapitalmarkt betreffen und die gerade für Schuldner, nicht zuletzt sozial schwächere Bevölkerungsschichte, finanzielle Erleichterung gebracht hätten. Es bleibt zwar für das einzelne Gesetz bzw. die Verordnung abzuklären, inwieweit die Reichsregierung verpflichtet gewesen wäre, für Schulden aus der 15jährigen Unterstellung des Saargebietes unter den Völkerbund Unterstützung zu gewähren, doch kommt man nicht umhin, in der Verweigerung von Vergünstigungen, wie sie im übrigen Reich gewährt wurden, zumindest eine Benachteiligung oder eine Wettbewerbsverzerrung zu sehen, vor allem unter Berücksichtigung der Versprechungen vor der Abstimmung; es sei denn, man sieht in dieser Regelung eine De facto-Anerkennung der Besserstellung der saarländischen Bevölkerung aus der 15jährigen Verwaltung, die jedoch nach außen hin propagandistisch genau umgekehrt dargelegt worden war.

Als Beispiele mögen dazu dienen

- die Vorschriften über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt[32], wo es um Zinssenkung bei Anleihen (Schuldverschreibungen des Reiches, der Länder, der Gemeinden, Pfandbriefe, Obligationen, Aktien usw.) geht,
- die Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit[33],
- das Gesetz über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit[34],
- die besonderen Vorschriften über die Hypothekenfälligkeiten[35],
- das Gesetz zur Regelung landwirtschaftlicher Schuldverhältnisse[36] oder das Roggenschuldengesetz[37].

Zinssenkungen von zwei und mehr Prozent für Kredite oder das Entschuldungsangebot für die Inhaber landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe waren den Saarländern vorerst verwehrt.

---

32 RGBl. 1931 I, S. 700, 1. Teil, Kap. III.1.

33 RGBl. 1932 I, S. 480 u. 1934 I, S. 860.

34 RGBl. 1933 I, S. 524.

35 RGBl. 1934 I, S. 1.255.

36 RGBl. 1933 I, S. 331.

37 RGBl. 1934 I, S. 391. Siehe auch RGBl. 1935 I, S. 1.204, bes. § 4, Ziff. 7-20. Zur Ausklammerung des Saarlandes von bestimmten reichsrechtlichen Vorschriften (Vergünstigungen) s. das Schreiben des RMdJ an verschiedene Reichsministerien u. an Bürckel v. 1.8.1935. BA Koblenz, Best. R 2, Nr. 12.236, Bl. 262ff. Aus dem Schr. d. RMdJ v. 1.8.1935 betr. Einführung reichsrechtlicher Vorschriften geht besonders die verhältnismäßig gute Finanz- und Wirtschaftslage des Saarlandes hervor. LA Saarbrücken, Best. Generalakten, betr. Rückgliederung, Nr. 124, Bl. 129-131.

Der Vollständigkeit halber muß aber auch die Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen an nicht-bezuschußten Kleinwohnungsbauten Erwähnung finden, wobei die Fristen für die Befreiung von der Grundstücksstempelabgabe oder von den Stempelsteuern und Gebühren vom 31. März 1935 auf den 31. Dezember 1935 verlängert wurden, ebenso die Frist für die Befreiung von der Grund- und Gebäudesteuer für die vor dem 1. März 1935 bezugsfertig gewordenen Kleinwohnungsbauten bis zum Ablauf des 31. März 1936. Diese Gewährungen müssen jedoch im Zusammenhang mit Bürckels Siedlungsprogramm gesehen werden[38].

Das auf Landesebene geltende Steuerrecht trat nicht einheitlich in Kraft, größtenteils erlangten die entsprechenden Rechtsvorschriften erst ab 1. Juli 1935 oder 1. Januar 1936 Gültigkeit. Die Vorschriften der Reichsfluchtsteuer galten bereits ab 1. März 1935[39]; allerdings wurde sie im ersten Jahr von den Saarbewohnern in der Praxis kaum entrichtet, fielen sie doch zum größten Teil unter die Garantien, ausgenommen die "Reichsemigranten". Das bisher im Saargebiet geltende Steuerrecht auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern blieb nach der Rückgliederung vorläufig noch bis 1. Juli 1935 in Kraft[40]. Das Kapitalverkehrssteuergesetz vom 16. Oktober 1934 trat erst ab 1. Juli 1935 in Kraft[41]. Zu diesem Zeitpunkt, teilweise schon Mitte Mai, erfolgten weitere Neuerungen beim allgemeinen Steuerrecht und Steuerverfahrensrecht (sachliches, d.h. materielles, Reichssteuerrecht). Das Einkommenssteuergesetz vom 16. Oktober 1934[42], das Körperschaftssteuergesetz vom gleichen Tag[43] und die entsprechenden Durchführungsverordnungen[44] waren im Saarland erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1936 anzuwenden[45].

Allein schon aus den zeitlich verschiedenen Bekanntmachungen und dem Inkrafttreten von reichsrechtlichen Vorschriften und dem Fortbestand bisheriger Gesetze ist erkennbar, daß von einer Rechtsangleichung in einem Schritt an der Saar nicht gesprochen werden kann. Noch Jahre später erfolgten weitere Anpassungen an Rechtsvorschriften des Reiches. So setzte die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 28 September 1938[46] die von der ehemaligen Reko erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen mit Ausnahme der Polizeiverordnungen außer Kraft soweit nicht seit dem 1. März 1935 bereits entsprechende Änderungen erfolgt waren, - und dies nunmehr dreieinhalb Jahre nach der Saarrückgliederung. Doch blieben auch jetzt noch eine stattliche Anzahl bisheriger Verordnungen der Reko, Bayerns

---

38 Siehe VIII. Kap. 3.

39 RGBl. 1934 I, S. 925, 941 und 1937 I, S. 1.385.

40 RGBl. 1935 I, S. 298ff. und S. 687f.

41 RGBl. 1934 I, S. 1.058.

42 RGBl. 1934 I, S. 1.005.

43 RGBl. 1934 I, S. 1.031.

44 RGBl. 1934 I, S. 925.

45 RGBl. 1935 I, S. 1.517-1.521.

46 RGBl. 1938 I, S. 1.249, bes. Art. 1, § 1.

und Preußens weiter bestehen (Art1, §1, (2)). Teilweise erlangten auch preußische Gesetze und Verordnungen mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen für das ganze Saarland mit der Dritten Durchführungsverordnung ab 1. Oktober 1938 Gültigkeit[47] (das Kommunalabgabengesetz, das Zweckverbandsgesetz u.a.), war bestehendes oder ab 1. Oktober im Saarland oder in Teilgebieten eingeführtes preußisches oder bayerisches Landesrecht nach der in Preußen oder Bayern geltenden Fassung anzuwenden[48] oder wurden auf die seit dem 1. März 1935 in Kraft getretenen Reichsgesetze und -verordnungen die für das Land Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen weiterhin angewandt; letzteres galt ausdrücklich nur für den Fall, daß die Saarbrücker Behörde dazu ermächtigt war; im RMdI ging man nämlich davon aus, "da im Saarland eine oberste Landesbehörde nicht vorhanden" ist, "muß bei Reichsgesetzen, die den obersten Landesbehörden die Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen geben, diese Lücke durch die Reichsregierung geschlossen werden"[49]. Diese Auffassung zeigte sehr deutlich, daß man von Reichsseite ganz konsequent die in Paragraph 3 des "Gesetz(es) über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes" festgelegte Stellung von Bürckels Reichskommissariat unter die Dienstaufsicht des RMdI befolgte, und dies auch nach der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung an der Saar zum 1. August 1935, die Bürckel auch den Aufgabenbereich eines Reichsstatthalters übertrug; länderspezifische Kompetenzen blieben weiter ausgeklammert; trotzdem war Bürckel damit in eine Position aufgerückt, die Hitler bereits auf der Reichsstatthalterkonferenz vom 22. März 1934 als die von "Vizekönigen des Reiches" bezeichnet hatte, mit dem Zusatz, jeder müsse das daraus machen, was er machen könne. Diese Devise als Grundsatz einer geordneten Staatsverwaltung entsprach sicher nicht den Vorstellungen des RMdI; in der Theorie war das Unterstellungsverhältnis bei Bürckels Reichskommissariat zwar eindeutig geregelt, in der Praxis jedoch gab diese Regelung Anlässe für ständige Machtkonflikte[50].

Es steht fest, daß bei diesem Nebeneinander von Rechtsvorschriften, noch geltenden bayerischen und preußischen Verordnungen, von der Reko geänderten bayerischen und preußischen Verordnungen, reinen Verordnungen der Reko, Neueinführungen von preußischen Gesetzen mit preußischen Durchführungsbestimmungen, von Reichsgesetzen und -verordnungen mit preußischen Ausführungsbestimmungen oder Verfahrensweisen für bayerisches oder preußisches Recht im ehemaligen bayerischen Gebiet nur im Einzelfalle zu klären war, welche Vorschrift gültig war

---

47 Ebd. Art. 1, § 2, Ziff. 1-8.

48 Ebd. Art. 1, § 3.

49 Schr. des RMdI v. 21.6.1935. LA Saarbrücken, Best. Min.d.Inn., Nr. 87 u. 76 (bes. zu einzelnen Gesetzen u. zum preuß. Landesrecht). Vgl. RGBl. 1938 I, S. 1.249, Art. 1, § 4.

50 BA Koblenz, Best. R 43/II, 1.376. Vgl. M. Broszat, Der Staat Hitlers, S. 150. Rein rechtlich ergab sich der Konflikt bereits aus der Auslegung des "Gesetz(es) über den Neuaufbau des Reiches" v. 30.1.1934: "Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben. Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über. Die Länderregierungen unterstehen der Reichsregierung. Die Reichsstatthalter unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern ...". RGBl. 1934 I, S. 75. Das Wunschbild Einheitsstaat entsprach jedoch kaum der Wirklichkeit.

bzw. Vorrang hatte. Dieses Durcheinander in der Zuständigkeit von Rechtsvorschriften kann sicherlich als Austrug eines polykraten Herrschaftssystems gedeutet werden, wie es uns in dem Nebeneinander von staatlichen und parteilichen Verwaltungen immer wieder begegnet; es ist nicht unähnlich dem von Hitler mit der Ernennung von "Sonderbeauftragten"[51] für Aufgaben, für die eigentlich die Verwaltung zuständig gewesen wäre, direkt hervorgerufenen Verwaltungswirrwarr bzw. den Kompetenzkonflikten[52], die in der Kriegsphase noch verstärkt wurden, indem er diese Beauftragten kaum mehr zum Vortrag zuließ bzw. sich ab Sommer 1941 fast ausschließlich der militärischen Führung zuwandte, so daß Problemfälle kaum mehr gelöst wurden.

Was das Problem der Einführung des "Preußischen Rechtes" betraf, so muß dieser Umstand in der Praxis im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Reichs- und Preußischen Ministerien gesehen werden, wurde doch damit der in der Weimarer Verfassung festgeschriebene Dualismus Reich - Preußen auf Hitlers Anweisung hin beseitigt. Grundsätzlich war natürlich davon auszugehen, daß Reichsgesetze und Verordnungen, die nach dem 1. März 1935 erlassen wurden, ohne weiteres auch im Saarland galten, soweit es sich nicht um gesetzliche Bestimmungen handelte, die der Änderung, Durchführung und Ausführung von gesetzlichen Bestimmungen dienten, die vor dem 1. März 1935 erlassen und im Saarland noch nicht ausdrücklich in Kraft gesetzt worden waren. Aufgrund der Vielfalt von Rechtsnormen blieben die Streitfälle über die Zuständigkeit nicht aus. Eine Hilfe hierbei dürften die Anweisungen von Staatssekretär Schlegelberger kaum gewesen sein, der die Auffassung vertrat, daß "die Justizbeamten des Saarlandes ... in einer Übergangszeit die Gesetze einer früheren Epoche und das Recht des nationalsozialistischen Deutschland nebeneinander anzuwenden" hätten. "Der Justizbeamte kann auch das alte, überwiegend von individualistischen Gedankengängen beeinflußte Recht als Notrecht ohne Schaden für die Volksgemeinschaft zur Anwendung bringen, wenn er es mit dem Geiste der neuen Zeit erfüllt"[53]. Die Dritte Durchführungsverordnung vom 28. September 1938[54] gab insofern Hilfestellung, als sie bestimmte, daß "die zuständigen Reichsminister ... im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bis 31. Dezember 1941 Zweifelsfragen über das im Saarland geltende Recht mit bindender Wirkung für Gerichte und Verwaltungsgerichte entscheiden"[55] konnten. Auch in der Folgezeit ergingen weitere Gesetze zur

---

51 Als wichtigster Vertreter wohl der im März 1942 für den Arbeitseinsatz ernannte Generalbevollmächtigte, Gauleiter Fritz Sauckel.

52 Vgl. R. Bollmus, Das Amt Rosenberg, S. 236f. u. 152.

53 Deutsche Justiz 1.Hj. 1935, S. 313.

54 RGBl. 1938 I, S. 1.250. Siehe dazu das noch 1937 bestehende Reko-Recht oder bayer. Landesrecht im ehem. bayer. Gebietsteil des Saargebietes: Denkschrift v. 1937 sowie Schr. des Reichskommissars v. 13.12.1938 zur 3. DV (spez. zum bayer.Landesrecht). LA Saarbrücken, Best. Min.d.Inn., Nr. 76.

55 RGBl. 1938 I, S. 1.250, § 6; siehe auch § 5, das Verfahrensrecht in Verwaltungsstreitsachen im ehem. bayer. Gebiet. Vgl. Schr. des RuPMdI. v. 9.4.1937 zur Anwendung preuß. Ausführungsbestimmungen u. -verordnungen im Saarland. LA Saarbrücken, Best. Min.d.Inn., Nr. 87 (ebenso die folgenden Schreiben).

Angleichung des Saarlandes an den reichsdeutschen Rechtszustand[56], teilweise mit Sonderregelungen, wie etwa bei der Neubildung der Kreis- und Bezirksausschüsse im Zuge der Selbstverwaltung der Kreise und Bezirke, allerdings aufgrund einer fehlenden Lösung auf Reichsebene in Angleichung an die Verhältnisse der Ursprungsländer Preußen und Bayern[57].

Die verfahrene Lage aber im materiellen Rechtszustand des Saarlandes, der durch Kompetenzstreitigkeiten der Reichsbehörden seit der Schaffung des Saarlandes nach der Abstimmung nicht gerade verbessert wurde, macht deutlich, daß eine Reichsreform nicht zuletzt für das Saarland vonnöten gewesen wäre, das weder Reichsgau im Sinne einer künftigen Reichsreform noch Land im "alten" verfassungsrechtlichen Sinne war.

2. Die allgemeine Landesverwaltung

2.1. Der Aufbau der Behörde des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes

Mit der Übernahme des Amtes eines Reichskommissars in Saarbrücken trat Bürckel ein Staatsamt an, zu dessen Konsequenzen er in der Pfalz noch ein Jahr vorher nicht bereit gewesen war; doch waren die Voraussetzungen an der Saar ganz anders gelagert. Dort hatte nämlich der bayerische Ministerrat Bürckel ermächtigt, zum 1. Mai 1934 für das Gebiet seines Gaues (Rheinpfalz) als politischer Beauftragter der Staatsregierung die politische Leitung der Kreisregierung wahrzunehmen. Bürckel hatte sich allerdings geweigert, die Nachfolge des am 1. Oktober 1933 auf Druck der Gauleitung hin ausgeschiedenen Regierungspräsidenten in Speyer, Dr. Ludwig Osthelder, anzutreten. Zu sehr glaubte er wohl, in Abhängigkeit vom Verwaltungsapparat und von den Münchner Zentralstellen zu geraten, wenn er sich an ein Staatsamt binden lasse, bzw. ohne staatliches Amt die Kontrolle der Staatsverwaltung unabhängiger und weniger vorbelastet ausüben zu können[1]. Sein neues Amt, mit dem er zwar die Befugnisse eines Regierungspräsidenten übernahm, nicht jedoch die Rechte und Pflichten eines Berufsbeamten, benutzte er sogleich, um die Kreisregierung in eine "Parteibehörde" umzuwandeln; ein Teil der alten Beamtenschaft wurde ohne Absprache mit München abgelöst und am 3. Mai 1934 Bürckels Vertrauter, Richard Imbt, zum kommissarischen Regierungsdirektor und Leiter der Behörde berufen.

---

56 Eine Zusammenstellung für die 2. Jahreshälfte 1936 u. die 1. Jahreshälfte 1937: Reichsverwaltungsblatt, Bd. 58, 1937, S. 160 u. 636. Ferner eine Auflistung mit Kurzbeschreibung der wichtigsten Verordnungen zur "Wiedereinführung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung", in: Saar-Wirtschaftszeitung Nr. 10 v. 8.3.1935, S. 179-199.

57 Siehe auch IV. Kap. 2.4.

1 Ebenso lehnte Julius Streicher (Mittelfranken) die Übernahme eines Staatsamtes ab. M. Broszat, Der Staat Hitlers, S. 148. Vgl. K.-G. Faber, Die südlichen Rheinlande von 1816-1956, in: Fr. Petri, G. Droege (Hg.), Rheinische Geschichte, Bd. 2, Düsseldorf 1976, S. 367-374, bes. S. 452. J. Klenner, Verhältnis, S. 214f.

Bereits im Juni 1934 verzichtete Bürckel wieder auf das Amt eines politischen Beauftragten, verlangte doch der Reichsinnenminister, der das Primat der staatlichen Ordnung gegenüber den Parteistellen forderte, die Annahme des Amtes des Regierungspräsidenten. Infolgedessen blieb dieses Amt in der Pfalz verwaist (Imbt war im Juni 1934 wieder ausgeschieden), und die Leitung der Kreisregierung oblag bis April 1940 Regierungsdirektor Friedrich Wenner[2].

Mit der Übernahme der Stellung eines Reichskommissars, im Gefolge seiner Ernennung zum Saarkommissar der NSDAP und zum Sonderbevollmächtigten der Reichsregierung im Juli 1934, dürfte Bürckel von Anfang an die Bildung eines eigenen Reichsgaues im südwestdeutschen Raum vor Augen gehabt haben. Die neue Konstellation des Amtes der Gauleitung Saarpfalz und der staatlichen Position des Reichskommissars kam seinen Ambitionen bei der zu erwartenden Neuordnung des Reiches sehr entgegen; und als diese Neuordnung vorerst sich aufgrund anderer Ereignisse hinausschob, versuchte er seinen Machtbereich zumindest gegenüber den Nachbargauen auszuweiten oder die Bevormundung durch das Reichsinnenministerium abzustreifen.

Sein Einflußgebiet übernahm Bürckel als Ganzes, da die früheren Zugehörigkeiten nicht mehr hergestellt worden waren; die Vorläufigkeit der neuen Ordnung ließ sich neben dem Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes auch an der Kommissarbezeichnung für Bürckel ablesen, die am 17. Juni 1936 lediglich in "Reichskommissar für das Saarland" geändert wurde. Die Verwaltungsorganisation der neuen Behörde entsprach durchaus der Gliederung eines Regierungspräsidiums, allerdings ohne die von Bürckel angestrebte "volksverbundene Verwaltungsorganisation"[3] mit einem ihm durch den nationalsozialistischen Treuebegriff verbundenen Mitarbeiterstab. Trotzdem war es Bürckel gelungen, die einzelnen Abteilungen mit fachkundigen, politisch zuverlässigen und ihm ergebenen Beamten zu besetzen. Die "Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vor-

---

2 Vgl. V. Rödel, Die Behörde S. 292f. K.-H. Rothenberger, Aus der nationalsozialistischen Zeit, S. 354f. H. Prantl, RPB, S. XXXI u. Anm. 31. H. Fenske, Josef Bürckel und die Verwaltung der Pfalz (1933-1940), in: D. Rebentisch, Karl Teppe (Hg.), Verwaltung contra Menschenführung, S. 157. NSZ-Rheinfront, Nr. 156 v. 8.7.1933. Nach dem bayer. Ministerratsprotokoll v. 12.6.1934 hatte die Bayer. Regierung die im März 1933 nicht ins Kabinett berufenen Gauleiter (Bürckel u. auch den fränk. Gauleiter Streicher) vor die Entscheidung gestellt, das Amt des Reg.Präs. zu übernehmen oder ihren Auftrag zurückzugeben; beide lehnten ab. Reg.Präs. Osthelder bis Ende Juli 1933; ab 1.9.1933 der bisherige Vorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken, Reg.Dir. Röder, als komm. Leiter der Regierung, nachdem es Bürckel nicht gelungen war, seinen Vorschlag, den ihm bestens bekannten Volksschulreferenten, Dr. Ernst Alexander, gegenüber der bayerischen Staatsregierung durchzusetzen; Röder Anfang Mai 1934 von Bürckel kaltgestellt; nach Imbt, Reg.Dir. Wenner ab 1.8.1934 als Stellvertreter des Reg.Präs. u. ab 1.1.1939 als Reg.Vizepräs.; ab September 1939 Barth als pfälz. Reg.Präs. berufen, jedoch ohne Amtsantritt in der Speyerer Behörde; ab April 1940 bis September 1940 Reg.Dir. Born als Leiter der Dienststelle.

3 F. Jacoby, Herrschaftsübernahme, S. 163.

läufige Verwaltung des Saarlandes"[4] vom 22. Februar 1935 gliederte das Reichskommissariat in drei Abteilungen.

Da war zuerst Bürckels allgemeiner Vertreter und Leiter der Hauptabteilung I und besonderer Leiter der Unterabteilung IA, der Regierungspräsident Philipp Wilhelm Jung[5] (evang.). Er stammte aus Niederflörsheim bei Worms, wo er am 16. September 1884 als Sohn des Volksschullehrers A. Jung geboren wurde. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Worms studierte er in Heidelberg, München und Gießen Rechtswissenschaft. 1912 ließ er sich als Rechtsanwalt in Worms (bis 1933) nieder. Nach dem I. Weltkrieg, den er zuletzt als Batterieführer im Landwehr-Feldartillerie-Regiment 13 mitmachte, tat er sich während der Besatzungszeit gegen die Separatisten hervor. Als Mitglied der NSDAP seit 1930 hatte er der nationalsozialistischen Bewegung eine Reihe von Jahren treue Dienste geleistet; am Aufbau der Partei in Hessen war er führend beteiligt und hatte sich als Verteidiger von Nationalsozialisten in zahlreichen Prozessen zur Verfügung gestellt. Von 1926 bis 1933 war er Stadtrat in Worms; am 8. Dezember 1931 zog er als Abgeordneter der NSDAP in den hessischen Landtag, wo er Vorsitzender des Gesetzgebungsausschusses wurde. Ab 13.03 war er Staatsminister und Landtagspräsident in Darmstadt, gleichzeitig vom 15. März - 13. April 1933 übte er das Amt des kommissarischen Oberbürgermeisters der Stadt Mainz aus[6]. Am 15. Mai 1933 erfolgte die Ernennung des Staatskommissars Jung zum hessischen Staatssekretär (Leitung der Ministerialabteilung I und III für Arbeit und Wirtschaft sowie des Personalamtes) und stellvertretenden Staatsminister durch den Reichsstatthalter und Gauleiter J. Sprenger, um dann am 18. September 1933 unter Streichung aller Ministerstellen zum (alleinigen) "Staatsminister und Vorsitzenden der Landesregierung von Hessen" ernannt zu werden; er übernahm damit die Nachfolge von "Ministerpräsident und Staatsminister von Hessen" Prof. Dr. Ferdinand Werner (NSDAP, Min.Präs. seit 13. März 1933), der von Sprenger zugunsten des ihm ergebenen Jung ausgebootet worden war.

Ab März 1935 (Ernennungsurkunde vom 28. Februar 1935) war er Regierungspräsident in Saarbrücken, - bis 16. April 1940, als er zum allgemeinen Vertreter des Reichsstatthalters in der Kommunalverwaltung in Wien anstelle des vorgese-

---

4 RGBl. 1935 I, S. 223 unter Berufung auf § 8, Gesetz v. 30.1.1935 (RGBl. I, S. 66). Vgl. auch die 2. DV v. 15.7.1935 (RGBl. I, S. 1.020, Preuß. Ausführungsbestimmungen für die Anwendung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland). Zu den 5 Abteilungen des Reichsinnenministers vgl. BA Koblenz, Best. R 43 I/257, Bl. 36ff., geändert am 22.2.1935 gemäß Vermerk von MR Gossel. Ebd. Best. R 2, Nr. 12.256.

5 Nicht zu verwechseln mit Walter Jung, dem 1. Gauleiter der NSDAP-Saar 1926 oder Jakob Jung, dem Führer der Saarbrücker Ortsgruppe. Ph. W. Jung war nach dem Krieg Zeuge in dem Spruchkammerverfahren (XIII/V/P/2.766/48) gegen Skorzeny in Frankf./M. Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung, Ludwigsburg. Angaben größtenteils nach seinem Nachlaß. Hess. StaatsA Darmstadt, Abt. O 31 u. Abt. G 5, Nr. 85. Weitere Personalien im LA Saarbrücken, Best. Einzelstücke, Nr. 100.

6 Br. Funk u. W. Jung, Das Mainzer Rathaus. Ferner: Telef. Auskunft StadtA Mainz. In einigen Publikationen fälschlich "Landtagspräsident Mainz".

henen Dr. Dellbrügge (Reg.Präs. bei Gauleiter u. Staatskommissar Terboven in Norwegen) beauftragt wurde, zunächst für die Zeit der Verhinderung des beurlaubten Bürgermeisters Hermann Neubacher und ab Dezember 1940 endgültig. RMdI Frick ernannte ihn in seiner Funktion als Regierungspräsident in (Saarbrücken und) Kaiserslautern mit Wirkung vom 1. Mai 1940 noch zum Regierungspräsidenten in Speyer, wobei der ebenfalls von Frick erteilte Auftrag (auf Bürckels besonderen Wunsch hin) zur vorübergehenden Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Bürgermeisters in Wien (als höchster Gemeindebeamter, da die Stelle eines OB nicht existierte) davon unberührt blieb. Von Mai bis September 1940 führte er ebenfalls die Geschäfte des Regierungspräsidenten im staatlichen Sektor. Nach dem späteren Übertritt Neubachers zum Auswärtigen Dienst wurde Jung endgültig Bürgermeister der Stadt Wien (10. April 1941 bis 1945)[7]; nach dem Kriege lebte Jung als Rechtsanwalt in Unterscharbach im Odenwald.

Jung war mit Bürckel seit 1926 persönlich bekannt, war er doch Verteidiger in allen seinen Strafsachen seit 1926, ohne ihm jemals Kosten berechnet zu haben[8], und seine bisherigen Leistungen versprachen für das Saarland eine fachlich und politisch hervorragende Kompetenz. Trotzdem stellte diese Stellenbesetzung eine Notlösung dar, war doch von Bürckel selbst der Trierer Regierungspräsident, Konrad Saassen, der auch mit der verwaltungstechnischen Überleitung des Saargebietes ins Reich betraut worden war, ursprünglich für dieses Amt vorgesehen gewesen. Offenbar war er im letzten Moment (Februar 1935) wegen seiner katholischen Glaubenshaltung durch Interventionen des Gauleiters Simon (Koblenz-Trier) und des Koblenzer Oberbürgermeisters ausgebootet worden[9]; letztlich war dann Reichsinnenminister Frick mit Bürckels Entscheidung nicht einverstanden, so daß nach Jungs eigenen Darlegungen nach dem Kriege Bürckel ihn aufgrund seiner früher geäußerten Wünsche zu einer anderen Verwendung im Flughafenrestaurant von Frankfurt um die Zustimmung zur Bestellung als Regierungspräsident in Saarbrücken gebeten habe. Aufgrund von Jungs Ernennung konnte aber auch gleichzeitig in Hessen der Gauleiter des Gaues Hessen-Nassau, Jakob Sprenger, die Führung der hessischen Landesregierung übernehmen. Der Stellenplan der Behörde des Reichskommissars benennt demgemäß von Anfang an Jung als Regierungspräsidenten. Mit dieser Besetzung war Frick einverstanden, ja er habe sogar

---

7 Hess. StaatsA Darmstadt, Abt. O 31 (Nachlaß Jung). S.L.Z. Nr. 61 v. 4.3.1935.

8 Die Verteidigung führte er in allen pol. Prozessen kostenlos u. schoß zum Teil aus eigenen Mitteln Zeugengebühren u. Gerichtskosten für die Angeklagten vor; er unterstützte finanziell auch die Parteizeitung, "Eisenhammer", die "NSZ" in der Pfalz u. die "Faust" in Worms. LA Saarbrücken, Best. Einzelstücke, Nr. 100. So auch in dem Großen Prozeß gegen den OB von Landau Forthuber vor dem Schwurgericht in Frankenthal, das Bürckel schuldig sprach, den Beweis für F.'s "separatistisches Verhalten" nicht erbracht zu haben. Hess. StaatsA Darmstadt, Abt. O 31 (Pak. unverz.), "Meine pol. Erlebnisse", S. 1f.

9 F. Jacoby, Herrschaftsübernahme, S. 164, Anm. 27 sowie F. Pauly, Zur Kirchenpolitik, S. 418. Zur Behauptung, Saassen habe für kurze Zeit die Stelle innegehabt, vgl. W. Hofmann, Vier Jahrzehnte, S. 16.

gegenüber Jung geäußert, "er sei an sich froh zu wissen, daß neben dem impulsiven Gauleiter Bürckel ein ruhiger überlegener Regierungspräsident amtiere"[10].

Karl Barth[11] übernahm die Abteilung I B. Barth: am 23. März 1896 in St. Ingbert geboren, von 1902-1906 Volksschule St.Ingbert, von 1906-1915 Progymnasium St.Ingbert und Gymnasium Zweibrücken, 1915 Reifeprüfung, von 1916-1918 Militär- und Kriegsdienst, von 1916-1920 Jurastudium in Heidelberg und Würzburg, 1920 Abschlußprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, von 1920-1922 Referendar in St.Ingbert, Saarbrücken und München. Nach der Zweiten juristischen Staatsprüfung 1922 in München trat er in den bayerischen Verwaltungsdienst, war vom 1. Juli 1923 bis 1930 Regierungsrat beim Bezirksamt St. Ingbert und avancierte im März 1930 zum Kommunaldezernenten der Reko in Saarbrükken (bis 31. März 1933, am 1. April 1931 zum ORR). Vom 1. April 1933 bis 31. März 1935 gehörte er als (weltlicher) juristischer Oberkirchenrat dem Protestantischen Kirchenrat der Pfalz in Speyer an. Im März 1934 hatte ihn der Bayerische Ministerpräsident in seiner Eigenschaft als Generalbevollmächtigter für die Pfalz und die Saarpfalz zu seinem Beauftragten ernannt; ab August stand er Bürckel in Neustadt als Referent zur Verfügung. Aufgrund seiner Doppelfunktion war er daher zunächst bei der protestantischen Landeskirche beurlaubt und durch einen Regierungsrat der Kreisregierung beim Landeskirchenrat vertreten worden.

In Bürckels Behörde übernahm er am 1. April 1935 als Regierungsdirektor die Leitung der Abteilung Gemeindeaufsicht, Bauten und Wirtschaft. Im März 1938 ging er als Regierungsvizepräsident (Ernennung am 1. Mai 1938) und Leiter der Abteilung "Verwaltung und Wirtschaft" beim "Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich" mit Bürckel[12] und weiteren "verdienten" Beamten nach Wien, wo er am 1. April 1939 zum allgemeinen Vertreter des Reichsstatthalters in Wien avancierte. Im September 1939 wurde Barth, obwohl nicht verfügbar, auf die Stelle des Speyerer Regierungspräsidenten gesetzt. Ab 1. Mai 1940 nahm er als Regierungspräsident die Stelle des allgemeinen Vertreters des Reichskommissars für die Saarpfalz in Saarbrücken ein. Auch in Lothringen, wo Bürckel ab dem 2. August 1940 als "Chef der Zivilverwaltung" fungierte, leistete Barth die notwendige Aufbauarbeit für den NS-Apparat.

Barths persönliche Bekanntschaft und langjährige Zusammenarbeit mit Bürckel, aber auch seine parteipolitischen Ambitionen (1932 als Kandidat der NSDAP bei

---

10 Hess. StaatsA Darmstadt, Abt. O 31 (Pak. unverz.), "Meine pol. Erlebnisse" , S. 1. Zum Stellenplan s. LA Saarbrücken, Best. Reichstatthalter in der Westmark, Nr. 492. Ernennung Jungs mit Amtsantritt am 11.3.1935, in: S.L.Z. Nr. 61 v. 4.3.1935. Weitere Angaben, in: Hess. Abgeordnete 1920-1933, bearb. v. H. G. Ruppel u. B. Groß, S. 145. Eine Selbstbiographie Jungs befindet sich im Privatbesitz seiner Nachkommen. Zu Jungs Berufung vgl. auch Gerd Rühle, Das Dritte Reich, S. 38f.

11 D. Wolfanger, Die nationalsozialistische Politik, S. 65, Anm. 30. F. Jacoby, Herrschaftsübernahme, S. 30 u. 94. P. Hüttenberger, Die Gauleiter, S. 141ff. H. Prantl, RPB, S. XXXIIf. u. Anm. 40.

12 Einmarsch deutscher Truppen in Österreich am 13.3.1938; Ernennung Bürckels zum "Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich" am 23.4.1938.

der Wahl des 1. Bürgermeisters in Kaiserslautern aufgestellt, jedoch unterlegen[13]), machten ihn zum hervorragenden Mitarbeiter Bürckels, der die Saar-Materie von Grund auf kannte. Als Regierungspräsident in der Westmark löste Barth kurz vor Kriegsende die Saarbrücker Behörde auf bzw. leitete deren Verlegung nach Landstuhl und Würzburg.

Zu Barths Wirken in Bürckels Behörde soll im folgenden die Erklärung von Dr. Walter Decker, Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer in Saarbrücken (1941 - 1945) vom 29. August 1949, abgegeben anläßlich des Säuberungsverfahrens des Regierungspräsidenten[14], dienen: "K. Barth hatte sich im Rahmen der behördlichen Verwaltung des Gebietes Saar-Pfalz-Lothringen vor allem die Entscheidung in grundsätzlichen Wirtschaftsfragen vorbehalten." Decker spricht von der "auf einem gläubigen Christentum beruhende(n) Anschauungswelt" Barths, nennt ihn einen "Pflichtmenschen"; er war nach seiner Überzeugung kein "Nationalsozialist im üblen Sinne des aktivistischen Parteigenossen", sei gerade durch solche Parteigenossen in die stärksten Gewissenskonflikte getrieben worden. Barth habe sich "vor allem dem damaligen Gauleiter Bürckel und seinem Parteistab gegenüber als lebendiges Gewissen bewährt und ihre Befehle und Entschlüsse sehr oft, wenn nicht völlig verhindert, so doch ganz wesentlich abgeschwächt", so z.B. bei der Milderung der Umsiedlungsaktion sowie der Wehrpflicht der Lothringer während der Besetzung Lothringens, der Regelung der Verwaltung der sequestrierten lothringischen Vermögen nach seinen eigenen gemäßigten Richtlinien, der Einführung steuerlicher Sonderbestimmungen, bei der großzügigen Vergütung von Kriegsschäden sowie kredit- und handelspolitischen Sondermaßnahmen für die lothringischen Einwohner zur allgemeinen Erleichterung der Kriegslasten, bei der Sabotage bei Kriegsende hinsichtlich der Anordnungen zur Zerstörung oder Lähmung der gewerblichen Betriebe (im Gegensatz zu dem auf SS-Kurs stehenden Nachfolger Bürckels, Willi Stöhr), der Einberufung des Volkssturmes oder beim Abtransport der Jugendlichen, weitgehend bei der Rettung der Saar-Kohlengruben und der lothringischen und saarländischen Hüttenwerke.

Das gleiche Bild zeichnete auch Bernhard Seibert[15], Leiter einer der wichtigsten Stahlbaufirmen an der Saar. So habe sich Barth schon ab 1942 in bewußtem Ge-

---

13 Niederschrift des Reg.Dir. Barth, in: Jolas Erinnerungen, Bd. 2, S. 328 u. 335; vgl. F. Jacoby, Herrschaftsübernahme, S. 94.

14 Erklärung v. 29.8.1949. LA Saarbrücken, Best. OSR, 396/49. K. Barth wurde von der I. Kammer des Obersten Säuberungsrates in Saarbrücken am 1.12.1949 in die Gruppe IV als "Mitläufer" eingestuft, nachdem er am 27.8.1948 von der Spruchkammer in Heidelberg ebenso eingestuft worden war.

15 B. Seibert an den Staatskommissar für die pol. Säuberung des Saarlandes v. 29.8.1949. Ebd. Best. OSR, 396/49. Mit der Ost -West Verlagerung waren wahrscheinlich die Planungsvorhaben des Reiches in Bezug auf die lothr. Wirtschaftsunternehmen gemeint, z.B. wenn Göring am 2.8.1940 "die Vergrößerung des deutschen Einflusses bei ausländischen Unternehmen" als "ein Ziel der deutschen Wirtschaftspolitik" forderte, wobei in Lothringen im Juli 1940 die legalen Geschäftsführungsorgane ausgeschaltet und durch bestellte Verwalter (sog. kommiss. Verw. od. Treuhänder) ersetzt wurden. Nach der "Verordnung über die Behandlung des feindlichen Vermögens" v. 24.11.1941 und der "Verordnung

gensatz zu allen zentralen Anordnungen "für die größtmögliche Schonung der Betriebe mit zivilen Fertigungs- oder Verteilungsaufgaben (anstatt der Förderung der Rüstung um jeden Preis) eingesetzt", er habe "den Wahnsinn der Betriebsverlagerungen" vom Osten in die Westgebiete zu unterbinden versucht und die totale oder teilweise Zerstörung von Betrieben verhindert. Barth habe so die wirtschaftliche Existenz der Bevölkerung für die Nachkriegszeit gesichert.

Von April 1945 bis Februar 1948 war Barth in Ludwigsburg interniert; vom 14. November 1953 stammt ein Unterbringungsschein als Regierungspräsident z. Wv. Am 6. September 1956 wurde er mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Landrats des Landkreises Saarbrücken beauftragt und am 28. September 1956 definitiv ernannt; er übte das Amt bis zu seinem Ausscheiden als Landrat am 31. Dezember 1961 aus; ab 1. Januar 1962 war er hauptamtlicher Verbandsvorsitzender des Sparkassen- und Giroverbandes des Saarlandes. Im Herbst 1956 war Barth von der damaligen saarländischen Regierung unter Ministerpräsident Hubert Ney als Vertreter des Saarlandes in Bonn vorgesehen, wurde aber aufgrund der Vorbehalte der Bundesregierung nicht ernannt. Er verstarb am 2. August 1962 in Saarbrücken, zuletzt wohnhaft in der Feldmannstraße 115[16].

Die Abteilung I C (Arbeit, Arbeitsbeschaffung, Landesarbeitsverwaltung, Gewerbeaufsicht, Veterinärwesen) übernahm der Regierungsdirektor und in Personalunion Leiter der Zweigstelle des Landesarbeitsamtes Rheinland/Köln in Saarbrükken, Heinrich Nietmann[17], der sich im Abstimmungskampf als stellvertretender Landesleiter der Deutschen Front hervorgetan hatte. Nietmann, 1901 in Aachen geboren, war von 1935 bis 1945 ehrenamtlicher Standartenführer des NSKK aufgrund seiner Verdienste um die Rückgliederung. Nach 1935 wurde er Mitglied des Reichstages und von Bürckel zum "Gauamtsleiter für Arbeitsbeschaffung" bestellt. Die Bestallung war aber nach Aussage Leysers von Bormann abgelehnt worden; nach eigenen Aussagen wollte Bürckel ihn zum Bürgermeister und Kreisleiter von Saarbrücken machen. Sein anfänglich gutes Verhältnis zu Bürckel trübte sich im Laufe der Jahre. 1940 wurde er von Bürckel zum Reichstreuhänder der Arbeit ernannt, 1941 wurde er Präsident des neu geschaffenen Landesarbeitsamtes Westmark; die Geschäfte des Reichstreuhänders führte er weiter.

über die Übernahme des franz. Vermögens in Lothringen" v. 1.12.1941 war Bürckel als CdZ berechtigt, das entspr. "Feindvermögen" für das Reich zu übernehmen. Durch Ankauf von Unternehmen hatten somit Reichsdeutsche die Möglichkeit sich im Westen anzusiedeln und eine reichsdeutsche Produktion aufzubauen. Vgl. D. Wolfanger, Die nat.soz. Politik, S. 196-208, bes. S. 205.

16 Zu Barth: LA Saarbrücken, Best. LRA Saarbrücken, Nr. 111/01S. Dr. H. Ney, erster 1. Vors. der CDU Saar, 1956-1957 Min.Präs., danach Justizminister der Regierung des Saarlandes, 1960 1. Vors. der CNG; wohnh. Saarlouis und Saarbrücken.

17 Angaben gem. schriftl. Auskunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen, Ludwigsburg. N. soll sich bemüht haben, der Nicht-Einhaltung des Röm. Abkommens entgegenzutreten; auch habe er gegen die Forderung der DAF, alle Saararbeiter, die bis zur Saarabstimmung Anhänger des Status quo waren, in andere Bergbaugebiete umzusiedeln, Stellung genommen. Im April 1945 zur Wehrmacht eingezogen; dann 2 Jahre politische Haft.

Die Abteilung II (Landesfürsorgeverband, Soziale Fürsorge, Gesundheitsfürsorge, Gesundheitswesen, Veterinärangelegenheiten) leitete der einzige aus der Reko übernommene höhere Beamte, Reg.Dir. Dr. Max Obé[18], wo er unter Koßmann als Ministerialdirektor in der Abteilung für Volkswohlfahrt, Gesundheitswesen, Landwirtschaft und Forsten bereits seine Reichstreue unter Beweis gestellt hatte. Mit Koßmann war er auch zuständig gewesen für die Ministerialabteilung für Sozialversicherung sowie als Präsident für das Aufsichtsamt für Privatversicherung in Saarlouis. Seine Verwendung ging nicht zuletzt auf die Empfehlung des Reichsarbeitsministers zurück[19], der ihn als den bisherigen leitenden Beamten der Reko für Angelegenheiten der Volkswohlfahrt und des Versicherungswesens für die wichtige Aufgabe der Überleitung der Sozialverwaltung des Saargebietes auf die entsprechenden deutschen Einrichtungen beim Reichskommissar vorgeschlagen hatte. Um seiner Bitte Nachdruck zu verleihen, übersandte er Bürckel gleichzeitig noch einen Kriegsranglistenauszug, eine Aufzeichnung eines Sachbearbeiters zu Obés Verdiensten sowie eine Übersicht zu dessen gegenwärtigem Arbeitsgebiet.

Sein Werdegang stellt sich wie folgt dar: Dr. med. Max Obé, katholisch, geboren am 4. Juni 1889 in Saarlouis, von 1909-1914 Medizinstudium an den Universitäten Straßburg, Münster und München; am 20. Juni 1914 Staatsexamen, Approbation als Arzt am 5. August 1914; während des Krieges zum Heeresdienst einberufen (Ass.-Arzt, Oberarzt d. Res.), Militärarzt in Straßburg; von Beendigung des Krieges bis 31. Juli 1923 prakt. Arzt und Krankenhausarzt in Neuerburg, Kreis Bitburg; ab 1. August 1923 Kreisarzt des Kreises St. Wendel; vom 1. April 1924 an ORR bei der Reko, als Min.Rat, Abt.-Leiter, Direktor 2. Klasse und ab 1. Oktober 1926 Direktor 1.Klasse; 1927 Min.Dir.. Mitglied der NSDAP seit 1. November 1935 (in d. NSV und RDB ab 1. April 1935, im NSRB ab 1. April 1937); von 1935-1945 in Bürckels Behörde; im Sommer 1945 kommissarischer Direktor der Landesversicherungsanstalt für das Saarland, nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst prakt. Arzt in Saarbrücken; Initiator für die Errichtung der Ärztekammer und deren erster Präsident, dann Ehrenpräsident; maßgeblich verantwortlich für die Gründung der Gemeinschaftshilfe saarländischer Ärzte und Zahnärzte; Lehrauftrag an der Med. Fakultät der Universität des Saarlandes; Ernennung durch die Regierung des Saarlandes zum Geheimen Sanitätsrat; ausgezeichnet mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse sowie 1967 durch den Deutschen Ärztetag mit der Paracelsus-Medaille; gestorben am 4. Dezember 1969.

---

18 LA Saarbrücken, Best. Reichsstatthalter in der Westmark, Nr. 50. "Nationale Einstellung - bewußt deutsch": Schr. des Reichsarbeitsministers an Bürckel v. 30.1.1935. AA...betr. Tätigkeit des Vizekanzlers von Papen. Aufgrund seiner gemäßigten Haltung in der NS-Zeit wurde Obé im Juni 1949 außer Verfolgung gesetzt. Auskunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverw., Ludwigsburg (vgl. das Verfahren 11 Js 71/48 der Gen.Staatsanwaltschaft Saarbrücken). Kurzbiogr. in S.L.Z. Nr. 129 v. 7./8.6.1969.

19 Schr. v. 30.1.1935. AA...betr. Tätigkeit des Vizekanzlers von Papen.

Die Abteilung III (Schulwesen) übernahm der zum Regierungsdirektor ernannte Fritz Wambsganß[20], der auch Leiter des NSDAP-Amtes für Erzieher bei der pfälzischen Gauleitung war; in Kaiserslautern hatte er zuvor das Amt eines Schulrates inne. Seine Parteilaufbahn hatte er im Februar 1925 als erster Gauleiter der "NSDAP der Pfalz" begonnen. Nach der Zusammenfassung der entsprechenden Dienststellen des Reichsstatthalters in der Westmark und des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen (15. Mai 1941) übernahm Wambsganß dann die Abteilung V (Erziehung und Unterricht) und war von nun an als Chef der Obersten Schulbehörde für die saarländischen und lothringischen Schulen zuständig; nicht allerdings für die Pfalz, die dem bayerischen Unterrichtsministerium unterstand.

Das zur Abteilung III gehörende Bezirksverwaltungsgericht und das Oberversicherungsamt kamen in die Hände des sich als bayerischer Saarvertrauensmann auf der Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr bestens bewährten ORR Richard Binder, jetzt als Regierungsdirektor. Binder war seit Jahren, schon vor Hitlers Machtergreifung, um eine künftige Rückführung der Saar zu Deutschland bemüht gewesen[21] und war durch seine jahrelange Zusammenarbeit mit Bürckel und auch mit Barth und Voigt sowie den saarländischen Vertrauensleuten für dieses Amt prädestiniert.

Zu dieser Mannschaft in der neuen Saarbrücker Behörde gehörte auch der pfälzische SS-Standartenführer Willi Schmelcher, Führer der Standarte 10, der die Stelle des Polizeipräsidenten übernahm[22].

Personalpolitisch beachtenswert war die gesamte Zusammensetzung der neuen Verwaltung, die im Saarland den Ausruf provozierte: "Uff die Beem, die Pälzer komme!"[23] Von 53 auf dem Stellenplan[24] ausgewiesenen Stellen waren 51 direkt besetzt worden, wovon 21 höhere Beamtenstellen mit Personal von außersaarländi-

---

20 Vgl. Kunzes Kalender, Jahrbuch der Lehrer der höheren Schulen, 48. Jg. (Schuljahr 1941/42), S. 107.

21 Siehe den Bericht Binders an Voigt v. 18.10.1932 zur Rückkehrunlust der Saarbevölkerung in jenen Tagen. LA Speyer, Best. Bez.Amt Kusel, Nr. 1.416 II, Bl. 298ff. Ein Gesamtbild seiner Tätigkeit gibt das Aktenmaterial im LA Speyer, Best. Bez. Amt Kusel, Nr. 1.149, 1.379, 1.416 I-III, 1.424.

22 S.L.Z. Nr. 61 v. 4.3.1935. F. Jacoby, Herrschaftsübernahme, S. 164, Anm. 29. Schmelcher übernahm nach dem Einzug der Gestapo in Metz am 25.7.1940 auch das Polizeipräsidium in Metz; während seiner Abordnung in den Osten im Februar 1942 führte SS-Brig.Führer Diehm, vorher mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Pol.Präs. in Gotenhafen beauftragt, die Dienstgeschäfte in Saarbrükken und Metz. Vgl. D. Wolfanger, Die nationalsozialistische Politik, S. 59.

23 Vgl. V. Rödel, Die Behörde, S. 296, Anm. 51: Lt. Mitteilung von Dr. Walter Hofmann (einer dieser "Pfälzer") v. 26.2.1981 war der Ausspruch eine Abwandlung des am 14.6.1849 bei der Besetzung von Kirchheimbolanden auf die Preußen bezogenen Ausrufs der Verteidiger, die z.T. auf den Bäumen des dortigen Schloßparks saßen. Siehe auch: "Nachrichten von der Saar" Nr. 7, v. 7.4.1935, S. 6. Man erzählt sich: "Zuerst waren wir von den Franzosen besetzt, dann kamen die Engländer und Italiener während der Abstimmung, jetzt sind die Pfälzer da." Oder: "Der Arierparagraph wird im Saargebiet auf die Nichtarier nicht angewandt, die eine pfälzische Großmutter haben."

24 LA Saarbrücken, Best. Reichsstatthalter in der Westmark, Nr. 492. Zur Zählweise vgl. F. Jacoby, Herrschaftsübernahme, S. 164f. sowie V. Rödel, Die Behörde, S. 296f., insbes. die von Rödel mokierte Gleichsetzung von Verwendung und Landsmannschaft (Anm. 54).

schen Behörden beschickt wurden; hiervon 8 aus Preußen (vornehmlich der Regierung in Trier), 8 aus der Pfalz, 5 aus Bayern. Aus technischen Abteilungen der Reko kamen 17 höhere Beamte, ein ORR aus der Direktion des Innern, 4 Beamte von saarländischen Landratsämtern, bei 9 fehlt im Stellenplan die Angabe der bisherigen Verwendung. Wenn nun auch aus dieser Darstellung kein eindeutiges Pfälzer Übergewicht herauszulesen ist, so bleibt doch festzuhalten, daß mit Barth (als St. Ingberter gehörte er ehemals zur Pfalz und kam auch jetzt "aus der Pfalz"), Wambsganß, Binder und Schmelcher wichtige Positionen mit Pfälzern besetzt wurden, die zudem auch zum engeren Führungskreis um Bürckel gehörten. Die Zentralverwaltung verfügte über 21 nicht-saarländische Beamte, und die Abteilung I A für die allgemeine und innere Verwaltung war zu zwei Drittel (von insgesamt 12) mit Nicht-Saarländern besetzt; das gleiche Bild zeigten die Polizeidezernate. Und zieht man die Stellenbesetzung von Parteiämtern, Stellen in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden mit in Betracht, so verstärkt sich das Bild noch weiter. Darüber hinaus wurden von der saarländischen Bevölkerung bei dieser "Fremdbestimmung" wohl auch Pfälzer und Bayern in einen Topf geworfen.

Die Bedenken der saarländischen Bevölkerung gegenüber der pfälzischen Kopflastigkeit versuchte Bürckel denn auch sofort zu zerstreuen. In einem Artikel in der "Saarbrücker Landeszeitung", "Gegen Lügner und Provokateure"[25], erklärte er zu den "Gerüchten" "eine(r) gewissen im Saarland nicht ganz unbekannten Gruppe ..., daß die Partei, die SA und die SS sowie die Regierung von Nicht-Saarländern besetzt wären":

1. Er selbst sei für die politische Organisation zuständig, und in dieser gesamten politischen Organisation sowie der Deutschen Arbeitsfront des gesamten Saarlandes sei nicht ein einziger Nicht-Saarländer maßgebend; sämtliche Stellen der politischen Organisation und der DAF einschließlich seien mit Saarländern besetzt.

2. Die ihm nicht unterstehenden Gliederungen SA und SS könnten nicht in vollem Umfang von Saarländern besetzt werden, da die in Frage kommenden Personen noch nicht die notwendigen Ausbildungskurse absolviert hätten; die Führer dieser Verbände trügen jedoch dafür Sorge, die Führungspositionen sobald als möglich mit Saarländern zu besetzen.

3. Die Saarregierung sei als Rückgliederungsregierung ein Provisorium, und daher seien in sie Männer berufen, die mit den Rückgliederungsaufgaben schon länger betraut seien. Des weiteren sei in der zu schaffenden künftigen "Provinzialregierung" mit einer ausschließlichen Besetzung mit Saarländern kaum zu rechnen, wie dementsprechend in ähnlichen Fällen gemäß Anordnung des Reichsinnenministers im gesamten Deutschland verfahren werde.

Vielleicht erschien ihm selbst diese Argumentation zu dürftig, und so sollte der Hinweis auf zu ergreifende Maßnahmen gegen saarländische "Postenjäger" am

---

25 S.L.Z. Nr. 91 v. 3.4.1935: "Gegen Lügner und Provokateure"; vgl. dazu auch NSZ-Rheinfront, Nr. 79 v. 3.4.1935: "Uff die Bääm ...!" v. K. Mages.

Schluß des Artikels u.a. auch von der Sache selbst ablenken. Es erscheint jedoch fraglich, ob tatsächlich hier eine reine pfälzische Bevormundung gewollt war oder ob nicht doch, der "Not" gehorchend und im Sinne nationalsozialistischer Bedürfnisse, fachlich geschultes und gleichzeitig linientreues Personal von außerhalb die NS-Herrschaft an der Saar ausüben mußte, denn auch in der Folgezeit wurden die "Pfälzer" nicht ausgebootet, sondern weiteres Reichspersonal trat in der Verwaltung hinzu.

Die neu errichtete Behörde arbeitete durchaus zufriedenstellend, wie sich auch der Übergang von der Reko-Behörde zum Reichskommissariat reibungslos vollzog; dafür sorgte nicht zuletzt das neue dirigistische Prinzip sowie der Erfolgszwang nach einem so überwältigenden Votum für das Reich bei der zurückliegenden Abstimmung. Konfrontationen ergaben sich lediglich zeitweilig mit einigen Reichsressorts, die sich jedoch auf die innersaarländischen Verhältnisse kaum auswirkten[26]. Im übrigen konnten nun die seit Jahren bestehenden Verbindungen von Saargebietsbeamten mit Reichsstellen offiziell voll genutzt werden[27].

Interessant dürfte in diesem Zusammenhang die Anfrage zur Weiterexistenz des Reichskommissariats von Reg.Präs. Jung am 3. Mai 1935 auf einer Besprechung im Reichsministerium des Innern über die Fragen sein, die mit der Rückgliederung des Saarlandes zusammenhingen. Jung entsprach mit dieser Anfrage dem Wunsche aller Teilnehmer (von Saarseite noch ORR Dohm und Reg.Dir. Nietmann), da sich dieses Problem offenbar wie ein roter Faden durch alle Saarangelegenheiten zog. Unklarheit bestand darüber, was mit dem Reichskommissariat geschehen würde, wenn die Rückgliederung beendet sei. Ministerialrat Dr. Vollert vertrat die Ansicht, "daß es sich bei dem Reichskommissariat um eine interimistische Behörde handele, die keineswegs als Vorbild für die Verwaltung der zukünftigen Reichsgaue angesehen werden könne"[28], wogegen Jung im Reichskommissariat einen "Vorläufer der zukünftigen 'Gauregierung' eines Reichsgaues"[29] sah. Diese Auffassung vertrete auch Bürckel, der deshalb "verschiedenen höheren Beamten ausdrücklich mitgeteilt habe, es sei nicht erwünscht, daß sie ihren Wohnsitz nach Saarbrücken verlegten, da die zukünftige Gauregierung jedenfalls in eine andere Stadt verlegt würde. Er, Jung, wohne noch in Darmstadt, Barth und Dohm wohnten in Speyer und würden auch vorläufig nicht umziehen"[30]. Reg.Dir. Nietmann

---

26 Ebenso bei V. Rödel, Die Behörde, S. 297. M. Broszat, Der Staat Hitlers, S. 614. D. Wolfanger, Die nationalsozialistische Politik, S. 26f.

27 Zum Eingeständnis dieser unzulässigen Verbindungen vgl. das Schr. Binders an die Staatskanzlei des Freistaates Bayern vom 8.1.1934, betr. Denkschrift der Deutschen Front im Saargebiet an den Völkerbund (v. Baltes, Röchling, Levacher) v. 18.12.1933. LA Speyer, Best. Bez.Amt Kusel, Nr. 1.416 II, Bl. 340. Die Verbindung zu Binders verläßlichen Beamten im Saargebiet bereits Jahre vor der Abstimmung, in: Schr. Binders an das Pfalzkommissariat in München v. 24.9.1937. Ebd. Bl. 114ff.

28 Aufzeichnung der Besprechung v. 3.5.1935. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5.410, Bl. 317.

29 Ebd. Bl. 317.

30 Ebd. Bl. 317. Vgl. S.Z. v. 5.3.1935. Ebenso: StadtA Saarbrücken, Best. Amt des OB 1938-1945, Nr. 3.364.

wies allerdings darauf hin, daß die ursprüngliche Auffassung von Bürckel sich inzwischen geändert habe, demgemäß das Reichskommissariat nicht ein Muster für eine später Reichsgauverwaltung darstelle. Trotzdem wurden zahlreiche Versetzungen vorgenommen, so z.B. für RR Westhoff, RR Dr. Luxemburger, RR Dr. Müller-Stosch und RR Dr. Kurth, die zum 1. März 1935 von der Trierer Regierung an das Reichskommissariat in Saarbrücken abkommandiert wurden; versetzt wurden vom Landratsamt des Kreises Niederbarnim in Berlin RR Jacobi und vom Landratsamt Bergen Reg.Ass. von Perbandt. Der nachfolgende Stellenplan gibt eine Übersicht über die Besetzung der neuen Behörde in den einzelnen Abteilungen. Bei der Durchsicht der "bisherigen Dienststelle" fällt auf, daß neben einer ganzen Reihe von Stellenbesetzungen durch Personal aus Ämtern außerhalb des Saarlandes (Kaiserslautern, Neustadt, Pirmasens, Rockenhausen, Schifferstadt, Speyer, Waldmohr, Trier, Fürstenfeldbruck, München, Regen, Sigmaringen, zusammen 33 Personen) auch 6 Dienststellen mit Mitgliedern aus der Landesleitung der Deutschen Front besetzt wurden und auch als solche kenntlich gemacht sind.

Stellenplan der Behörde des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes[31]

Name	Dienststellung/Herkunft	Künftiger Geschäftsbereich
Bürckel	Reichskommissar	
Jung	Regierungspräsident[32]	Allgem. Vertr. des Reichskomm., Leiter der Hauptabtlg. I und bes. Leiter der Unterabtlg. I A
Wagner plus 1 Angest. 1 Beamter	Reg. in Speyer	Leiter des persönl. Büros

31 Stellenplan, Stand Juni 1935 (?), ohne altes Aktenzeichen. LA Saarbrücken, Best. Reichsstatthalter in der Westmark, Nr. 492. Im einzelnen sind hier nur die Dienststellenleiter bzw. jene Beamten aufgeführt, bei denen in der amtlichen Übersicht auch entsprechende Aufgabengebiete ausgewiesen sind. Vgl. auch W. Hubatsch, Grundriß, S. 584ff. Zum Vergleich mit der Stellenbesetzung 1934 bei der Reko (mit zahlreichen Franzosen, einigen Engländern mit einem Belgier und einem Schweizer, ansonsten "Preußen", "Bayern" u. "Württemberger") s. K. Saassen, Die Zentralverwaltung. Anschriften für den der Regierung - Abt. Ib - vorzulegenden Schriftwechsel (v. 28.3.1935) u. "Geschäftsverteilung bei der Behörde des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes im LA Saarbrücken, Best. LRA St. Ingbert, Nr. 1.408.

32 Im Entwurf v. 19.1.1935 zum Saarland-Gesetz (v. 30.1.1935) wird die Bezeichnung "Vizepräsident" durch "Regierungspräsident" ersetzt: Entwurf v. 9.1.1935. BA Koblenz, Best. R 2, Nr. 5.831a. 2. u. 3. Entwurf v. 14. u. 19.1.1935. Ebd. Best. Rep. 320, Nr. 410.

Abteilung I A

Dohn	ORR, Bezirksamt in Speyer	Vertretung des Abtlg.Leiters, Angelegenh. der Allg.Verwaltg., Geschäftsvertlg. u. Geschäftsprüfung, -ordnung, Unterbring., Hausordn. u. -verwaltg.,Staatsfeiern u. Hoheitszeichen, Aufsicht über die landrätl. Verwaltung,
plus - Angest. 5 Beamte	Preuß.Fin.Min.(1) Stadtverw.Schifferstadt (1) Fin.Dir. (2) Gen.Fin.Kontr. (1)	Personalien (einschl.Besoldg), der Beamten, Angest. u. Arb. der Behörde des Reichskomm., Mitwirkg. b. d. Personalien der nachgeord. Reichs- u. Kommunalbehörden
Westhoff plus 1 Beamter	RR, Reg. Trier Büro d. Landesrates	Rückgliederung
Scheib	ORR, Fin.Dir.	Kassen- u. Rechn.Wesen: Geschäftsbedürfnisse, Bücherei, Amtsbl. d. Reichskomm., Finanzverwaltung., allg. Haushaltswes., Geld- u. Zahlungsverkehr,
plus 9 Beamte	Fin.Dir. (8) Gen.Fin.Kontr.(1)	Buchungs- u. Rechnungswesen, Vordruckverw., Gebühren und Kosten, Versorgungsbezüge der Beamten, Kreiskassenverwaltung, Rechnungsamt (Kassen- u. Rechnungsprüfung)
Oehlenschläger	RR, Landratsamt Ottweiler	Hoheitsangelegenheiten: Reichswahlen, -grenzen, -angehörigkeit, Ehrungen, Auszeichnungen,
plus 2 Beamte	Steuerdir. (1) Reg. Trier (1)	Kriegsehrenkreuze, Standesamtswesen, Namensänderungen
Krutsch	RR, Ministerium München	Rechtsfragen, -streitigkeiten,
plus 2 Beamte	Min. München (1) Dir. d. Inn. (1)	Enteignungen

Dunckern[33]	RR	Pol. Polizei, insbes. Vereins-u. Versammlungsrecht, Presse;
plus 1 Beamter	Reg. Trier	Leiter d. Staatspolizeistelle
Luxemburger	RR, Reg. Trier	Allg. Polizei: Generalreferent f. allgem. Polizei, Paßwesen, Theater u. Lichtspiele, Haussammlungen, Grenzpolizei,
plus 5 Beamte	Dir. d. Inn. (2) Abtlg. Verk.wes.(1) noch nicht bes.(2)	Verwaltungssachen d. staatl. Polizei (einschl. Feldj.korps) und d. kommunalen Polizei, Feuerlöschwesen
Büttner	Pol. Hauptmann Pol.Schule Fürstenfeldbruck	Angelegenheiten der Schutzpol.,Einsatz, Verbindg. mit Landespolizei, Vorbereitungen für den Unruhefall, Ausbildung in Dienstaufsicht d. kommunalen Polizei, Luftschutz
plus 1 Beamter	noch nicht bes.(1)	
Diermann	Gendarm. Major Reg. Trier	Angelegenheiten der Gendarm., Kommandeur d. Gendarmerie, Flugmeldedienst
plus 1 Beamter	noch nicht bes.(1)	
Lückemann	ORR, Landeskasse	Leiter der Oberkasse des Saarl.
plus 21 Beamte	nicht ausgewiesen(1) Landeskasse (20)	

plus 9 Angest. insges. in Abtlg. I A sowie 15 Angest. im Kanzleidienst (zumeist Stenotyp.)

---

33 Anton D., 1. Leiter der Saarbrücker Stapo-Stelle und späterer Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Lothringen -Saarpfalz, SS-Standartenführer, Jurist, Freund Himmlers, Teilnehmer am Hitler-Putsch 1923 in München, Pg. seit 1930, Pol. Ref. Bürckels: Schr. der Regierung v. 24.4.1937. StadtA Neustadt, Nr. 4.035. Vgl. D. Wolfanger, Anton Dunckern, Jahrb. f. westdt. Landesgesch., 18 (1992), S. 303-324.

Abteilung I B

Barth,[34]	OKirchenrat als Reg. Dir., Speyer	Leiter d. Abtlg. I B
Müller-Stosch	RR, Reg. Trier	Kommunalaufsicht[35] und Gemeindeprüfungsamt: Aufsicht
Kihm	ORR, Dir. d. Inn.	über Stadt- u. Landgemeindenu. die Gemeindeverbände, Fin.- u. Steuerwesen der Gemeinden, Sparkassenwesen, Aufsicht über die Gemeindeforsten, Aufgaben des Gemeindeprüfungsamtes
plus 4 Beamte	Dir. d. Inn.(4)	
Kiefer	Bürgermeister a.D.	Prüfer
plus 2 Angest.	noch nicht bes.(2)	
Stybalkowsky Weber Decker plus 2 Beamte	ORR u.Baurat, Reg.- u. Baurat Reg.Baurat Hochbauabtlg.(2)	Hochbauangelegenh.,Haushalts- u. Rechnungswes. sowie Personalien d. Hochbauverwaltung, Bauangelegenheiten der Schulverwaltung
Leuthner	RR, Bez.Amt Neustadt	Wohnungs- u. Siedlungswesen,Baupolizei: Baugenossensch., Förderung d. Wohnungsbaues, Wohnungsaufischt, Ansiedlung, Landesplanung, Baupolizei, Mieterschutz, Reichsheimstätten, vorstädt. Kleinsiedlung, Wohnungszuweisung f. Beamte, Reichsvermögensverwaltung
plus 2 Beamte	Hochbauabtlg.(1) Dir. d. Inn.(1)	

34 Werdegang s. o. Vgl. F. Jacoby, Herrschaftsübernahme, S. 39 u. 94. H. Prantl, RPB, S. XXXIIf. W. Schineller, Die Regierungspräsidenten, S. 75f. D. Wolfanger, Die nationalsozialistische Politik, S. 65.

35 Die Trennung von Kommunalaufsicht u. Polizei wurde im Prüfbericht der Behörde des Reichskommissars verworfen. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5.343, Bl. 328.

Hufnagel	RR Bez.Amt Regen	Verkehrsangelegenheiten, insbes. Kraftfahrsachen, Fahrschulen, Fahrlehrer, Kraftfahrlinien, Güterfernverkehr, Kleinbahnaufsicht, landespol. Prüfungen, Luftverkehr
plus		
2 Beamte	Tiefbauabtlg. II(1) Abtlg.Verk.Wes.(1)	
Nonweiler	RR Bez.Amt Neustadt	Landwirtschaft: Förderung der-Landwirtsch., Kleingartenwesen, landwirtsch. Genossenschaftswesen, Naturdenkmalpflege, Umlegungen
Stracke	Reg.Baurat	Kulturbauverwaltg: Kultur- und-Wasserbau, Haushalts- undRechnungssachen d. Kultur- und Wasserbauverwaltg., Verteilung d. Staatsmittel
plus		
2 Beamte	Tiefbauabtl.I (2)	
Schmitt	Min.Rat als ORR Tiefbauabtlg. I	Straßenverwaltg.: Aufsicht über d. Verwaltg. d. ehemaligen Provinzial- u. bayer. Staatsstraßen, sonst. Straßen- und Brückenbau
plus		
1 Beamter	Tiefbauabtlg. I (1)	
plus 1 Angest. in Abtlg. I B sowie 12 Angest. im Kanzleidienst		

Abteilung I C

Nietmann	Stellv. Arbeitsamtsdir. als Reg.Dir.	Leiter d. Abtlg. I C, zugleich Mitwirkung bei Abtlg. I A (Einstellung u. Beförderung)
Dr. Kurth	RR, Reg.Trier	Öffentl. Arbeitsbeschaffung und allg. Arbeitsangelegenheiten
Lorscheider[36]	RR, Landratsamt Saarbr.	
Dr. Hofmann	RR, München	
plus		
2 Beamte	Fin.Dir. (1) Dir. f. Wirtschaftsangel.(1)	

36 1. Juli 1935 - 1945: LR des Kreises St. Wendel; s. IV. Kap. 2.4.

Dr. Olb	Arbeitsamtsdir.als ORR	Landesarbeitsverwaltg.: Wertschaffende Arbeitslosenfürs., Arbeitsvermittlg., Berufsber., Arbeitsmarktbeobachtung und Statistik
Dr. Kuhn	RR	
Schlagkamp	RR	
plus		
7 Beamte	noch nicht bes.(6)	
	Abtlg. Arb.Amt (1)	Erwerbslosenfürs., Produktive Erwerbslosenfürsorge, Kurzarbeiterfürs. im allgem., Kurzarbeiterfürs. f. Bergleute, Instandsetzungszuschüsse f. Wohngebäude
Rieckmann	Reg.Gewerberat	Gewerbeaufsicht, Arbeiter- und Angest.Schutz, Sprengstoffe, feuergefährliche Flüssigkeiten, und Gase, Verkehr mit der Handwerkskammer
	Gew.Aufsichtsamt Saarbr.-Stadt	
plus		
1 Beamter		
Helfrich	RR, Bez.Amt Rockenhausen	Industrie, Handel und Gewerbe:Heranziehung neuer Industrie u. Industrieverlagerung, Absatzförderung, Gas- u. Elektr.-Wirtschaft, Wirtschaftspolizei, Preisüberwachung, Verkehr mit d. Handelskammer
plus		
2 Beamte	Dir.f.Wirtschaftsangel.(2)	
Benkelberg	ORR, Abtlg.Katasterwesen	Katasterwesen: Kat.Angelegenh.einschl. d. Personalien der Kat.Verwaltg., Einheitsbewertung, Grundvermögenssteuer
Wagner	Kat.Dir., Kat.Insp.	
Paulus	Kat.Dir., Kat.Insp.	
plus		
4 Beamte	Abtlg.Kat.Wes.(1)	
	Fin.Dir. (1)	
	Kat.Insp.(2)	

plus 8 Angest. insges. in Abtlg. I C sowie 7 Angest. im Kanzleidienst

Abteilung II

Dr. Obé	Reg.Dir., Abtlg. Volkswohlfahrt	Leiter der Abtlg. II
Gilch	ORR Bez.Amt Pirmasens	a. Angelegenheiten d. Landesfürsorgeverbandes, Aufgaben der Fürsorgeerziehungsbehörde b. Soz. Fürsorge f. Kriegsbebeschädigte u. -hinterbliebene
plus		
9 Beamte (a.)	Abtlg. Volksw.(7)	
	Fin.Dir. (1)	
	Gen.Fin.Kontr.(1)	
6 Beamte (b.)	Abtlg. Volksw.(4)	
	Gen.Fin.Kontr.(2)	

Lauenroth plus 5 Beamte	Ger.Ass. Abtlg. Volksw.(5)	Gesundheitsfürs. u. gehobene Fürsorge
Hauck plus 2 Beamte	RR, Bez.Amt St. Ingbert Abtlg. Volksw.(2)	Verwaltg. d. staatl. Anstalten, Landesjugendamt, Ferner tätig bei Dienststrafkammer
Dr. Dietrich plus 1 Beamter	Reg. u. Med.Rat Sigmaringen Abtlg.Gesundheitswesen (1)	Gesundheitswesen: Medizinalangelegenheiten einschl. Haushalts- und Rechnungswesen der Medizinalverwaltg., Personalangelegenheiten d. Med.Verwaltg.
Dr. Schüller plus 2 Beamte	ORR u. Vet.Rat Abtlg.Vet.Wesen Abtlg.Vet.Wes.(2)	Veterinärangelegenheiten: Vieh- und Fleischverkehr, Personalangelegenheiten d. Vet.Verw.

plus 7 Angestellte insgesamt in Abtlg. II sowie 7 Angest. im Kanzleidienst

Abteilung III

Wambsganß	ORR, Schulrat in Kaiserslautern	Leiter d. Abtlg. III, Personal.u. Besoldung d. Schulaufsichtsbeamten
Dr. Lichthardt n.nicht bes. plus 2 Beamte	Min.Rat, Schulabtl. Reg- und Schulrat Schulabtlg. (2)	Innere Angelegenheiten derVolks- u. Mittelschulen, Personalangelegenheiten d. Lehrkräfte d. Volks- u. Mittelschulen, Innere Schulverwaltg.
Zimmer plus 3 Beamte	ORR, Schulabtlg.Schulabtlg. (3)	Äußere Angelegenheiten der Volks- u. Mittelschulen, Besoldung, Pensionen u. Hinterbliebenenversorgung, Schulunterhaltung, Justitiar
n.nicht bes.	OSchulrat, Schulabteilung.	Verwaltung d. inneren Angelegenheiten d. Höheren Schulen
Dr. Resch plus 1 Beamter	OStud.Rat, Schulabteilung Schulabtlg. (1)	
Buech plus 1 Beamter	RR, Schulabteilung Schulabteilung. (1)	Äußere Angelegenheiten der Höheren Schulen, Besoldung, Pensionen u. Hinterbliebenen versorgung, Schulunterhaltung

Martin	ORR, Schulabteilung	Innere Angelegenheiten des Berufsschulwesens, Berufsschulen einschl. ländl. Fortbildungsschulen Jungendpflege u. Landjahr
plus		
1 Beamter	Schulabteilung (1)	
Schwitzgebel[37]	z.Zt. Stud.Rat	
Dr. Emrich[38]	RR	Kirchen, Kunst u. Wissenschaft:Angelegenheiten d. christlichen Kirchen, Pflege von Kunst und Wissenschaft, Denkmalpflege und Heimatschutz
plus		
1 Beamter	Schulabtlg.(1)	

plus 1 Beamter und 7 Angestellte im Kanzleidienst

Bezirksverwaltungsgericht und Oberversicherungsamt[39]

Binder	ORR als Reg.Dir.Bezirksamtsaußenstelle Waldmohr	Verwaltungsgerichtsdirektor, Dir. d. Oberversicherungsamtes, Vors. der Dienststrafkammer und des Versorgungsgerichtes
Schleßmann	RR, Landratsamt Saarlouis	Mitglied d. Bezirksverwaltungsgerichts
plus		
3 Beamte	Verw.Ausschuß (1)	
	Dir. f. wirtsch. Angelegenheiten(1)	
	Bez.Amtsaußenst.(1)	
Jungfleisch	RR, Abtlg.Vers.Wes.	Mitgl. d. Oberversicherungsamt.u. Aufs. über d. Landesvers.-Anstalt
plus		
4 Beamte	OVers.Amt (2)	
	Landesvers.Amt(1)	
	Abtlg.Vers.Wes.(1)	

---

37 Vgl. H. Klein, Kurzbiographien, S. 510-538. Fritz Schwitzgebel, pfälz. SA-Brigadeführer, SA-Sonderkommissar der Reg. in Speyer, bis 28.2.1935 Stud.Rat in Zweibrücken. LA Speyer, Best. H 4, Nr. 3.929. Am 12.3.1933 komm. der Reg. der Pfalz als Sonderkommissar zur Überwachung vorgesetzt. Zu seiner Dienstaufnahme an der Saar s. NSZ-Rheinfront Nr. 77 v. 1.4.1935: "Fritz Schwitzgebel".

38 Vgl. V. Rödel, Die Behörde, S. 297 mit Anm. 56. Dr. Hermann Emrich (geb. 6.10.1901 in Gründstadt, Kreis Frankenthal, Mitglied der NSDAP seit 1.8.1931, Gauhauptstellenleiter, 1920 bereits Mitglied des Deutsch-Völkischen Schutz- u. Trutzbundes, Ortsgruppe Rosenheim; LA Saarbrücken, Best. Reichsstatthalter in der Westmark, Nr. 68) leitete gleichzeitig das 1937 nach der Gleichschaltung der "Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften" in Kaiserslautern ins Leben gerufene "Saarpfälzische Institut für Landes- u. Volksforschung".

39 Im Stellenplan der Behörde des Reichskommissars noch nicht als "Abt. IV" gekennzeichnet, i.G. zur Veröffentlichung in der S.L.Z. Nr. 62 v. 5.3.1935: "Die neue Saar-Regierung" (mit Versorgungsgericht u. Dienstkammergericht). Den Vorsitz sollte gelegentlich der Reichskommissar oder sein allgemeiner Vertreter übernehmen: Geschäftsprüfbericht der Behörde des Reichskommissars. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5.343, S. 328.

Scheidt	ORR,Versorg. Gericht	Mitgl. d. Versorg.Gerichts
plus		
2 Beamte	Versorg.Gericht (1)	
	Landesvers.Amt (1)	

plus 2 Angestellte insgesamt sowie im Kanzleidienst 8 Angestellte

Regierungsforstamt

Becker	LForstmeister[40]	Leiter d. Reg.Forstamtes
	Abtlg. Forsten	
Obertreis	Forstass., Reg. Forstamt	Dezernent b. Reg.Forstamt
	Trier	
plus		
5 Beamte	Abtlg. Forsten(5)	

plus 3 Angestellte im Kanzleidienst

[40] Unmittelbar dem Reichsforstmeister unterstellt: Verwaltung der Reichsforsten im Saarland u. der zugehörigen Einrichtungen. Der Stellenplan für die Abt. Reg.Forstamt ab 1.6.1935. LA Saarbrücken, Best. Reichsstatthalter in der Westmark, Nr. 492.

2.2. Die haushaltsrechtliche und finanzielle Situation der Saar beim Übergang an das Reich

Bereits Monate vor dem Saarabstimmungstermin traf der Reichsminister der Finanzen in Erwartung der Saarrückgliederung Maßnahmen, um in den Reichshaushalt 1935 die entsprechenden Posten für Einnahmen und Ausgaben an der Saar einzustellen[1]. Um Schwierigkeiten bei der Erstellung eines "Saarhaushalts" zu begegnen, schlug er eine gesonderte Veranschlagung für die Anmeldung von Einnahmen und Ausgaben vor, wobei davon auszugehen sei, "daß die deutsche Verwaltung am 1. April 1935 ihre Tätigkeit daselbst in vollem Umfang aufgenommen"[2] habe. Bei dieser Veranschlagung hatten allerdings diejenigen Einnahmen und Ausgaben, die mit der Durchführung der Rückgabe des Saargebietes an die deutsche Verwaltung verbunden waren, außer Betracht zu bleiben. Hierunter waren besonders "die mit den Übergangsverhandlungen verbundenen Ausgaben" zu verstehen, ferner "die mit der Wiedereinrichtung der Reichsverwaltung verbundenen Kosten, die Einnahmen aus vorhandenen Kassenbeständen der Verwaltung der Reko, die etwaige Bezahlung eines Grubenpreises" oder "Ausgaben für Arbeitsbeschaffungsprogramme", da das Reich hierzu zuerst die saarländische Arbeitsmarktlage überprüfen wollte[3]. Ausgeklammert blieben vor allem aber die Kosten der Abstimmung, stritten sich um deren Begleichung doch seit Mitte 1934 die Reko, die Französische und die Deutsche Regierung vor dem Dreierausschuß des Völkerbundes (Aloisi) bzw. nach der Abstimmung Frankreich und das Reich bis zur Abschlußzahlung durch das Reich (erst) Ende 1937 an das Schatzamt des Völkerbundes[4].

Anhaltspunkte für künftige Planungen sah der Reichsminister der Finanzen am 15. Oktober 1934 in den Haushalten der Reko des Saargebietes aus den Jahren 1931, 1932 und 1933. Gleichzeitig stellte er zu diesem Zeitpunkt fest, "daß sich der

---

1 Schr. des Reichsministers d. Finanzen an die obersten Reichsbehörden v. 15.10.1934. AA...betr. Die Rückgliederung des Saargebietes 1935, Bd. 12.

2 Schr. v. 15.10.1934. Ebd. Bd. 12. Ebenso: Abdr. des Schr. des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, München, an die Reg. der Pfalz v. 16.11.1934, betr. Aufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1935/Saarpfalz. LA Speyer, Best. Bez.Amt Kusel, Nr. 1.424, Bl. 60, sowie Schr. der Reg. der Pfalz an ORR Binder, betr. Haushaltsplan 1935/Saarpfalz v. 7.12.1934. Ebd. Bl. 51f., 64.

3 Schr. v. 15.10.1934. AA...betr. Die Rückgliederung des Saargebietes 1935, Bd. 12. Nicht so zimperlich verfuhren die Reichsbhörden bei der Finanzierung der An- und Rückreise von Abstimmungsberechtigten aus Übersee, und noch Ende Dezember 1935 gewährte Frick 130.000 RM für "die Betreuung von Saarabstimmungsberechtigten" aus Mitteln des ordentlichen Haushalts 1935: Schr. Fricks an das AA v. 23.12.1935, AA...Best. Pol. Abt. II, Bes. Geb., Saargebiet, betr. Abstimmung adh. I. Erfassung der Saarabstimmungsberechtigten, Bd. 24.

4 Kostenrechnungen und Verhandlungen s. AA...Pol. Abt. II, Bes. Geb., Saargebiet, betr. Kosten der Volksabstimmung im Saargebiet, Bd. 1 u. 2. SDN JO 15,1 (1934), S. 646.

Haushalt in diesen Jahren mit dem überaus hohen Betrag von etwa 520-540 Mill. ffrcs = 85-88 Mill. RM ausgeglichen hatte"[5].

Mit der Erarbeitung aller Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung und Durchführung eines Saarhaushaltes wurde Dr. Landfried, Staatssekretär des Preußischen Finanzministeriums, vom Reichsminister der Finanzen beauftragt. Landfried fungierte künftig als "Sonderbeauftragter des Reichsministers der Finanzen für die Haushaltsfragen des Saarlandes"[6]; er wurde allerdings von den Abteilungsleitern im Reichskommissariat nur als "technischer Berater" gesehen, was einerseits Rückschlüsse auf die wohl ungeliebte Abhängigkeit vom Reichsfinanzminister erlaubt, aber auch auf das sicherlich durch Bürckel bei seinen Mitarbeitern geweckte Streben nach Eigenständigkeit und Unabhängigkeit in der "Saarregierung". Ihm zur Seite stand Ministerialrat Dr. Gossel als Generalreferent für das Saarland. Staatssekretär Landfried sah seine Aufgabe darin, die Erfahrungen der Länderverwaltung bei der Aufstellung des Haushalts für das Saarland einzubringen; diejenigen Verwaltungszweige, die auch in Preußen und Bayern in reichseigener Verwaltung waren, wurden durch seinen Auftrag nicht berührt.

In der Beratung des Saarhaushalts am 8. Februar 1935 im Reichsfinanzministerium war ursprünglich davon ausgegangen worden, den Saarlandetat in den Kriegslastenetat[7] beim Reichsfinanzministerium aufzunehmen; von diesem Plan war man zuerst aus psychologischen Gründen abgegangen, sodann aber auch aus sachlichen Gründen, weil gemäß der für das Saarland getroffenen Verwaltungsform namentlich der Etat der allgemeinen und inneren Verwaltung beim Reichsministerium des Inneren ausgebracht werden müßte. Ebenso waren Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob dem Wunsche Bürckels entsprechend für die Leitung der Abteilungen seiner Dienststelle Regierungsdirektoren auf Reichsetat neu geschaffen werden sollten, obwohl der Reichshaushalt Regierungsdirektoren bisher nicht kannte. Bürckels Mitstreiter vertraten die Auffassung, diese Stellen auf Reichsebene einzurichten, und sei es über den vom Reichsfinanzministerium und von Dr. Landfried favorisierten "Umweg" der Verwendung freier Regierungsdirektoren-Stellen aus dem Etat Preußens, schließlich ziehe das Reich im Saarland zum ersten Mal seine eigene Verwaltung auf und übrigens müßten auch bei den künftigen Reichsgauen überall solche Stellen eingerichtet werden[8]. Das grundsätzliche Problem der Unterbringung des Saaretats lag darin, entweder den Saaretat sofort auf die Etats aller Ressorts zu verteilen oder als Übergangsmaßnahme den Gesamtetat beim Reichsfinanzministerium auszubringen unter dem

---

5 Ebd. mit 3 Übersichten "nach den Haushaltsplänen der Reko des Saargebietes".

6 Schr. des Reichsministers der Finanzen v. 30.1.1935. LA Saarbrücken, Best. Reichsstatthalter in der Westmark, Nr. 493. Ebenso die Niederschrift über die Besprechung am 8.2.1935 im Reichsfinanzministerium, betr. Haushaltsplan f.d. Saarland, an der auch Saassen und Barth teilnahmen. AA...betr. Rückgliederung des Saargebietes, Bd. 3. Landfried als techn. Berater. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5.410, S. 235 u. 237. Vgl. auch ebd. Best. A 2, Nr. 12.236, Bl. 49.

7 Schr. v. 16.2.1935. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5.410, S. 229.

8 Ebd. S. 231.

Vorbehalt der Bewirtschaftung durch das Reichsministerium des Innern. In Bürckels Behörde ging man grundsätzlich davon aus, bei der Aufstellung des Etats entscheidend beteiligt zu werden und über den Etat frei verfügen zu können. Allerdings kam es nicht zu einem selbständigen "Reichsgauhaushalt", wie er von Bürckel in späteren Jahren immer wieder gefordert wurde; es mag jedoch durchaus mit den Erfahrungen zusammenhängen, die er bei der gegenwärtigen "Konstruktion" sammelte, daß er gerade als "Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivilverwaltung" 1941/42 im Sinne der ihm vorschwebenden Gauselbstverwaltung entsprechend argumentierte und von Hitler dabei auch Unterstützung erhielt[9].

Die späteren Anweisungen für Landfried belegten bereits wichtige Grundsätze der künftigen Saarverwaltung[10]. So wurde für das Rechnungsjahr 1934 (spez. für März 1935 unter NS-Verwaltung) kein besonderer Nachtragshaushalt für das Rechnungsjahr 1934 (vom 1. April 1934 - 31. März 1935) aufgestellt. Für 1935 waren die Ausgaben für Dienststellen der unmittelbaren Reichsverwaltung bei den Einzelplänen der zuständigen Reichsressorts in Ansatz zu bringen, also Finanzen, Zoll, Post, Justiz; alle übrigen Ausgaben für das Saarland erschienen im "Saarhaushalt"[11]. Anmeldungen zum Haushalt waren von den Dienststellen im Saarland an das zuständige Fachressort zu richten, das die Anmeldung nach Prüfung an das Reichsfinanzministerium und Abschrift an das RuPMdI weiterleitete. Die Einnahmen aus Reichssteuern und Zöllen waren in den Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung aufzunehmen, alle übrigen Einnahmen in den Saarhaushalt. Die haushaltsrechtlichen Unterstellungen folgten klar der Unterstellung des Gebietes unter das Reich; der Entwurf des Reichshaushaltes wurde nach der Reichshaushaltsordnung durch die Reichsregierung festgestellt, was in strittigen Fällen auch letztlich die Zustimmung Hitlers verlangte. Der Auftrag an Dr. Landfried war demgemäß weniger in der reichseigenen Verwaltung zu suchen als vielmehr darin, der Saarbehörde und den Fachressorts des Reiches bei den Koordinierungsproblemen der Einnahmen und Ausgaben bei der Aufstellung des neuen Saarhaushalts Hilfestellung zu geben[12].

---

9 Vgl. D. Rebentisch, Führerstaat, S. 262 und 276f sowie S. 309, Anm. 71: In dem Streit über "eigene Haushalte mit größerem Spielraum" teilte Lammers am 31.1.1942 dem RMdI und dem RMdF mit, daß es einer Entscheidung Hitlers entspreche, "wenn die CdZ wünschen, besonders soweit von vermeidbaren Bindungen freigestellt zu werden".

10 Zur Problematik der Zuständigkeiten vgl. das Schr. (wahrscheinlich Jungs) v. 1.2.1035. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5.410, S. 353- 361.

11 Die Anweisungen zur Einstellung der Einnahmen und Ausgaben des Saargebiets in einen besonderen Reichshaushalt im Schr. des RuPMdI v. 1.2.1935. Ebd. Best. R 18, Nr. 5.914.

12 Demgemäß gehörte zu den aus Anlaß der Rückgliederung zu treffenden Maßnahmen auch die Inkraftsetzung der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (RGBl. 1923 II, S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1930 (RGBl. 1930 II, S. 693) des Gesetzes über die zweite Änderung der Haushaltsordnung; bei fehlender entspr. Aufgliederung galt als Muster der preuß. Haushalt. Schr. des RuPMdI, Abt. I Ref. I, an Ref. Gossel v. 12.2.1935. Ebd. Best. R 2, Nr. 12.236, Bl. 87.

Was die Finanzsituation des Saargebietes beim Übergang auf das Reich anbelangte, so übernahm das Reich keineswegs ein "verschuldetes", "herabgewirtschaftetes" oder "ausgebeutetes" Land. Die Haushalte der Vorjahre 1931-1933 waren nach eigener Darstellung des Reichsfinanzministeriums in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Dies galt auch für 1934, denn Bürckel meldete am 3. April 1935 dem RMdI, daß zwar bei einzelnen Titeln im Haushalt der Reko für 1934 die noch verfügbaren Mittel zur Bestreitung der bis zum Schluß des Rechnungsjahres entstandenen notwendigen Ausgaben nicht ausreichten, doch die an anderer Stelle bereitgestellten Mittel nicht voll benötigt würden. Demgemäß bat er um Erlaubnis zur überplanmäßigen Leistung notwendiger Ausgaben aus den Titeln des gleichen oder eines anderen Einzelhaushaltes[13]; hierzu erteilte der RuP-MdI am 9. April 1935 seine Zustimmung. Von einer Schuldensituation war hier keine Rede mehr, - entgegen früheren Darstellungen. Schließlich war von NS-Seite her immer wieder die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Situation an der Saar als hinter den Reichsverhältnissen und künftigen Planungen und Vorhaben hinterherhinkend dargestellt worden war; in diesem Sinne hatte gerade die Propaganda in den Monaten vor der Saarabstimmung argumentiert.

Die Reko hatte am 28. Februar 1935 Wertpapiere in Höhe von 9.539.920 Frs. (Kurswert) an das Reich übergeben; hinzu kamen 96.129,54 RM aus dem Pensionsrücklagefond, ferner Frankenwertpapiere innerhalb des "Ordentlichen Pensionsfonds" in Höhe von 980.000 Frs (Ankaufwert) sowie Dollarwertpapiere, ebenfalls im Pensionsrücklagefond mit einem Ankaufswert von 7.435 Dollar. Im Tresor der Landesbank waren noch verschiedenartige Wertgegenstände in Höhe von 10.265,50 RM hinterlegt[14].

Für eine Übergangszeit bis zum 1. April 1935 wurden die für eine reibungslose Fortführung der Verwaltung des Saarlandes erforderlichen Mittel vom Reich selbst im Rahmen der bisher von der Reko geleisteten Ausgaben zur Verfügung gestellt, wobei für März ein Zwölftel der Anforderungen für 1935 veranschlagt wurde. Die Oberkasse des Saarlandes als Nachfolgerin der früheren Landeskasse übernahm auch nach dem 1. März 1935 bereitwillig Auszahlungsanordnungen auf den 1934er Haushalt der Reko, so für die Verwaltungen der direkten und indirekten Steuern, die Justizverwaltung[15], die Wasserbauverwaltung, die Kriegsbeschädig-

---

13 Schr. d. Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes an den RuPMdI v. 3.4.1935. LA Saarbrücken, Best. Reichsst. i. d. Westmark, Nr. 488.

14 Schr. d. Reichsk. v. 31.5.1935 (Jahresabschluß f. 1934 mit Beilagen 3-9). LA Saarbrücken, ebd. Zu den Sondervereinbarungen bezüglich bisheriger Verpflichtungen der Reko s. III. Kap. 1.

15 Zahlungen der Oberkasse des Saargebietes aus dem Rechnungsjahr 1934 für solche Verwaltungszweige, die im übrigen Reich bereits Reichssache waren, wurden ihr als "Vorschußzahlungen" angerechnet und von den betreffenden Reichsverwaltungen erstattet: Schr. d. Reichsministers d. Finanzen v. 27.4.1935. LA Saarbrücken, Best. Reichsstatthalter für die Westmark, Nr. 488. Anders lagen die Verhältnisse für die Justizverwaltung. Da die Reichsjustizverwaltung nach dem 3. Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 24.1.1935 (RGBl. I, S. 68) erst mit Wirkung v. 1.4.1935 offiziell als Reichsverwaltung im Saarland bestand, mußten sämtliche Auszahlungen für die saarl.

ten- und Kriegshinterbliebenenversorgung sowie für die Sozialversicherung. Eine Ablehnung der Zahlungen hätte zu Störungen geführt, die unbedingt vermieden werden mußten. Solche momentanen Entscheidungen waren aus ähnlichen Überlegungen entstanden, wie z.B. die Hinweise Saassens in der Besprechung vom 8. Februar 1935 im Reichsfinanzministerium, an der Saar sofort nach der Rückgliederung Mittel für die Arbeitsbeschaffung, für Siedlungen, Notwohnungen, die Lebensmittelverbilligung, die Umstellung der Industrie, den Arbeitsdienst und für kulturelle Aufgaben bereitzustellen. Dringend notwendige Ausgaben für das Rechnungsjahr 1935 durften ebenfalls noch vor der Genehmigung des Haushalts für das Saarland geleistet werden, - alles Maßnahmen, die letztlich dem Ziel dienten, ein positives Bild der Fürsorge des Reiches für das heimgekehrte Saarland abzugeben[16].

Für den endgültigen Saarhaushalt 1935 beantragte Bürckel am 18. März 1935 ganz im Hinblick auf die Milderung der Arbeitslosigkeit, die die Reko mit 37-38.000 Erwerbslosen und Bürckel selbst mit 65.000 bezifferte[17], eine Reihe von Zuschüssen zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wie Tiefbaumaßnahmen, Meliorationen, Straßenbaumaßnahmen; vereinzelt auch Hochbauten, wie der Schlacht- und Viehhof in Saarbrücken (Zuschuß des Reiches im Saarlandetat: 18 Mill. RM), Gebäudeinstandsetzungen (11 Mill. RM), Kleinwohnungsbau (2 Mill. RM) und Neubauten von Schulen und Instandsetzungsarbeiten (2 Mill. RM).

Eine "Summarische Zusammenstellung der Kosten der beantragten Zuschüsse und Darlehen sowie der Beschäftigungsmöglichkeiten (getrennt nach Aufgabengebieten"[18]) durch das RuPMdI erfolgte am 18. März 1935. Jeweils zwei Drittel der Kosten waren als "Ungedeckter Betrag" ausgewiesen, was die Bemühungen der neuen Machthaber in puncto "Imagepflege" belegt; interessant auch das Eingeständnis von "besondere(n) aus abstimmungspolitischen Gründen z.T. bereits durchgeführte(n) Maßnahmen im Kreise Saarlouis" in Höhe von 1.163.000 RM.

In einer Besprechung am 3. Mai 1935 im Reichsministerium des Innern speziell über den Haushaltsplan des Reichskommissariats[19] standen auch die Sonderlasten des Saargebietes zur Debatte, wie z.B. eine Belastung von 600.000 RM für die Rückgliederung des Saarlandes, wovon auch die sogenannten. Saargängerunterstützungen zu bestreiten waren, sowie noch einige aus dem Kriegslastenetat zu

---

Justizverwaltung für den Monat März ausschließlich von der Oberkasse des Saarlandes geleistet werden.

16 Finanzwesen, Abrechnungen von Kreis-, Finanz- u. Gemeindekassen, einschl. der Oberkasse des Saarlandes, Auszahlungsanordnungen (noch) auf die Haushalte der Reko, in: LA Saarbrücken, Best. Reichsstatthalter für die Westmark, Nr. 488.

17 Nach Aussage Bürckels habe sich die Schätzung der Reko auf 37-38.000 Erwerbslose belaufen, er selbst ging von 65.000 aus: Schr. d. RuPMdI v. 18.3.1935. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5.410, S. 299f.

18 Schr. d. RuPMdI, Ref. Min.Rat Dr. Vollert, v. 18.3.1935. Ebd. S. 301.

19 Aufzeichnung über das Ergebnis der Besprechung v. 3.5.1935. Ebd. S. 313-321. Für die Saar nahm teil: Reg.Präs. Jung, ORR Dohm und Reg.Dir. Nietmann.

übernehmende Kosten. Ein Restbetrag von 200.000 RM war für den Reichskommissar bestimmt, der darüber jedoch nur mit Zustimmung des Reichsminister der Finanzen entscheiden konnte. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation im ersten Jahr der Rückgliederung wurde die Stellenplanung und -dotierung entsprechend schwächer ausgelegt. So wurden für die Wirtschaftsabteilung im Reichskommissariat vorerst Angestelltenstellen geschaffen, die erst später in Beamtenstellen umgewandelt werden sollten; die Vergütung aller Angestellten im Reichskommissariat richtete sich nicht nach Reichstarif, sondern nach saarländischem Tarif.

In den Wochen vor der Übernahme des Saargebietes hatte die Frage der Herausgabe von Notgeld zur Diskussion gestanden, wozu vor allem die Handelskammer des Saargebietes entsprechende Initiativen entwickelt hatte. Der Syndikus der Handelskammer Saarbrücken, (Robert) Martin, glaubte an diese Notwendigkeit und hatte hierzu bereits genaueste Ausführungen an das Finanzministerium über Art, Deckung und Rückzahlung der geplanten Notgeldausgabe gemacht[20]. Dagegen erhob die Reko Protest und drohte die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe des 10fachen des ausgegebenen Betrages nach § 39 BG an. Wieweit dieses Vorhaben bereits gediehen war, zeigt das Schreiben des Reichsbank-Direktoriums vom 2. Februar 1935 über den Erhalt eines Briefes der Direktion der Reichsdruckerei mit dem Auftrag der Handelskammer Saarbrücken zur Herstellung von Notgeld. Das AA (Voigt) verwarf die ganze Angelegenheit, da die Reko noch nicht zugestimmt, die Reichsregierung keine Stellung bezogen habe und grundsätzlich Bedenken gegen die Ausgabe von Notgeld bestünden. Auch der Baseler Delegationsführer sei dagegen. Daher schlug Voigt eine andere Lösung vor, um den angeblichen Schwierigkeiten der Saarwirtschaft abzuhelfen: "Hierbei käme meines Erachtens insbesondere in Betracht, sofort alle Vorbereitungen dafür zu treffen, daß alle 'retards' und 'arriérés' der Saarwirtschaft unmittelbar nach der Währungsumstellung beglichen werden"[21]. Daraufhin mußte die Handelskammer Saarbrücken den Druckauftrag bei der Reichsdruckerei zurückziehen, womit für die Reichsbank die gesamte Angelegenheit als erledigt angesehen wurde[22]. Bereits diese Einstellung Voigts, der in diesem Zusammenhang sicherlich als kompetent angesehen werden kann, zeigt deutlich die dirigistische Einstellung im Finanzgebahren des Reiches. Die frühere Zurückhaltung wurde allmählich fallengelassen, schließlich galt es, in den kommenden Wochen und Monaten Versprechungen einzulösen und die Saarfinanzen im Hinblick auf die propagandistischen Versprechungen auf eine reale Basis zu stellen.

---

20 Aktennotiz betr. Notgeldausgabe im Saargebiet v. 1.2.1935. AA...betr. Die Rückgliederung des Saargebiets 1935, Bd. 2. Die Notiz enthält nur "Martin"; sicherlich war es der 2. Syndikus der IHK, Robert Martin, demnach nicht identisch mit dem nach dem Kriege langjährigen Aufsichtsratsvorsitzenden der S.Z., Ehrensenator der Saar-Universität, Bankdirektor und Mitglied (1938-1947 u. 1956-1960) der IHK sowie (1959-1961) Mitglied des Vorstandes der IHK und (1957-1962) Mitglied des saarländ. Finanz- und Wirtschaftsausschusses, Dr. Eduard Martin. S.Z. Nr. 164 v. 18.7.1972.

21 Schr. Voigts (AA) an das Reichsbank-Direktorium v. 4.2.1935. Ebd. Bd. 2.

22 Vermerk Voigts v. 6.2.1035 nach einem Anruf durch Reichsbankdirektor Bulling. Ebd. Bd. 2.

Gleichzeitig macht sich aber auch in den diversen Zuständigkeiten sowie in der Bestellung von Dr. Landfried die Unsicherheit bemerkbar, wie das neue "Gebilde" Saarland finanztechnisch und haushaltsrechtlich, besonders unter dem Gesichtspunkt der Länderauflösung (im Reich) bzw. der Reichsunterstellung (an der Saar), zu führen war. Die diversen Kompetenzüberschneidungen bei den Ressorts sowie den Personen weisen deutlich in Richtung einer notwendigen Reichsreform, so daß die inzwischen durchgeführten verfassungsrechtlichen Veränderungen zwar im Sinne einer Herrschaftssicherung Hitlers zu verstehen sind, nicht jedoch als grundlegende und zukunftsweisende Reformpläne angesehen werden können, schon gar nicht im Sinne der Reformbestrebungen der Weimarer Republik, eher als ein Prinzip für den Augenblick, hinter dem keineswegs das Modell einer durchdachten Herrschaftstechnik des NS-Staates steht[23].

2.3. Planung und Organisation des Reichskommissariats für das Saarland

Wie sehr Bürckel an einer Erweiterung seiner Kompetenzen im Saarland gelegen war, geht aus seiner Eingabe an die verschiedenen Ministerien im Sommer 1935 hervor, wo er unter Berufung auf "eine Entscheidung des Führers" die "künftige Erweiterung der Saarland-Verwaltung" anstrebte[1]. Als Zeitpunkt nannte er damals den Oktober 1935. "Für den Fall jedoch, daß sich die Errichtung eines großen, Pfalz und Saarland mitumfassenden Reichsgaues mit starker, rechtsrheinischer Verankerung zur Zeit noch nicht ermöglichen ließe, schlug er als kurzfristige Zwischenlösung die Schaffung eines Teilreichsgaues vor."[2] Die ihm vorschwebenden Grundsätze, die in der künftigen Reichsgauordnung Verwirklichung finden sollte, lieferte Bürckel gleich mit. Im Arbeitsministerium war in dieser Angelegenheit eine "Führerentscheidung" jedenfalls nicht bekannt; i.G., aus einer entsprechenden Mitteilung des RMdI Frick ging hervor, "daß alle Pläne auf Neuordnung einzelner Verwaltungszweige wie auch solche gegenüber einzelnen Ländern auf Wunsch des Führers bis zu einer allgemeinen 'Normung' der 'obersten Landesinstanz' zurückgestellt werden"[3] sollten.

Auch in Einzelbereichen versuchte Bürckel, die Kompetenzen der Reichsminister (Reichsarbeitsverwaltung, Regelung des Ernennungs- und Entlassungsrechts der Reichsbeamten) zu schmälern, um sie (d.h. sich) den Reichsgauleitern zu unterstellen. Aufgrund massiver Einsprüche und wohl nicht zuletzt wegen des fehlenden "Führersignals" zog Bürckel seine Eingabe zurück. Offene Zustimmungsbe-

---

23 W. Benz, Partei und Staat im Dritten Reich, in: M. Broszat u. H. Möller, Das Dritte Reich, S. 64-82, bes. S. 65f. mit Literaturangaben zum Herrschaftsverständnis des NS-Staates.

1 Schr. des Reichs- u. Preuß. Arbeitsminister an Frick v. 18.9.1935, (Ia Nr. 5.492/35). AA...betr. Die Rückgliederung des Saargebietes 1935, Bd.6. Vgl. H.-W. Herrmann, Mitteilungen, S. 330f. unter Bezug auf Bürckels Denkschrift v. 6.9.1935.

2 Schr. v. 18.9.1935: AA...betr. Die Rückgliederung des Saargebietes 1935, Bd. 6.

3 Ebd. Bd 6.

kundung durfte er mit seinem Vorprellen ohnehin kaum erwarten, und Argumente dagegen gab es ohnehin genug.

Überlegungen, die "Saar von Versailles" nicht für alle Zeit weiterbestehen zu lassen, wurden auch von Reichsseite genährt. So führte der Reichsinnenminister in seiner Rede in Saarbrücken anläßlich seines Besuchs im Saarland und im preußischen Regierungsbezirk Trier Mitte Oktober 1935 aus, daß es bis zur Reichsreform nötig sein werde, "dieses Land (Saarland) möglichst bald mit einem anderen benachbarten Land, mit dem es schon jetzt bisher in engsten wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen" stünde, "nicht nur wie jetzt parteiorganisatorisch, sondern auch staatspolitisch in engen Zusammenhang zu bringen"[4]. Dabei betonte Frick, daß längere Zeit die Auffassung bestanden habe, von der Saar und dem dort geschaffenen Verwaltungsgebilde aus die Reichsreform aufzurollen bzw. in Angriff zu nehmen; er erwähnte neben vielen Schwierigkeiten hierzu auch "mancherlei Beziehungen, auch gefühlsmäßiger Art, nach dem preußischen Norden". Diesen Andeutungen, glaubte die Kölnische Zeitung, entnehmen zu können, "daß es sich um eine verwaltungsmäßige Eingliederung in die Pfalz, also bayerisches Verwaltungsgebiet" handeln könne, demnach "eine Aufwärmung" der "alten Länderverwaltungsgrundsätze", vor allem "etwas Vorläufiges, bis zur endgültigen Reichsreform"[5]. Diese weitreichenden Pläne fanden jedoch vorerst keine Verwirklichung.

Am 17. Juni 1936 wurde gemäß "Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Reichskommissar für das Saarland"[6] Bürckels bisherige Amtsbezeichnung in "Der Reichskommissar für das Saarland" geändert. Damit wurde jedoch nicht allein eine Änderung der Amtsbezeichnung vorgenommen, sondern zumindest das bisherige Saarmodell in seiner Konzeption bestätigt[7]. Die bisherigen Abteilungsleiter blieben in ihren Ämtern, lediglich in den nunmehr Dezernaten genannten Unterabteilungen waren teilweise personelle Veränderungen eingetreten.

Die Abteilung I a war nunmehr zuständig für: Behördenleitung, Personalsachen, landrätliche Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen, Hoheitssachen, Polizei, Gendarmerie; ebenfalls für Wirtschaftsfürsorge, Reichsverteidigungsangelegenheiten und speziell Jung (auf eigenen Wunsch) für das Justitiariat des Reichsforstamtes[8]. Vertreter Jungs war nun ORR Nonweiler (geboren 1891, evangelisch verheiratet, juristische Laufbahn) als Abteilungsleiter I a; er bearbeitete im eigenen Dezernat die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, die Personalsachen der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Behörde, die Aufsicht über die

---

4 Kölnische Zeitung v. 15.10.1935. AA...betr. Die Rückgliederung des Saargebietes 1935, Bd. 6, S. 280.

5 Ebd. Bd. 6.

6 RGBl. 1936 I, S. 491.

7 Zu den zahlreichen Versuchen (1937-1939), das "Saar"-Kfz-Kennzeichen aus der Zeit der Sonderverwaltung des Saargebietes umzuändern vgl. die Schr. von Reichsbehörden in diesem Zeitraum. AA...Best. Inland II A/B, betr. Innere Pol. Saarfragen 1934-1941, Bd. 1.

8 Geschäftsprüfbericht der Behörde des Reichskommissars. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5.343, S. 334.

landrätliche Verwaltung, Fragen der Rückgliederung, organisatorische Fragen sowie in der Abteilung I b die Landeskulturangelegenheiten.

Abteilung I b: Gemeindeaufsicht, Katasterverwaltung, Landwirtschaft, Verkehr, Bauwesen, Wohnungs- und Siedlungswesen;

Abteilung I c: Arbeit, Handel, Industrie, Gewerbe, Preise;

Abteilung II : Landesfürsorge(verband), Landesjugend(amt), Anstaltswesen, Medizinalwesen, Veterinärwesen;

Abteilung III: Kultus- und Schulwesen;

Die Abteilung IV umfaßte das Bezirksverwaltungsgericht, das Oberversicherungsamt, das Versorgungsgericht und die Reichsdienststrafkammer.

Vorsitzender des Bezirksverwaltungsgerichts war Bürckel selbst, Stellvertreter Regierungspräsident Jung, weitere Stellvertreter Verwaltungsgerichtsdirektor Binder sowie Regierungsrat Dr. Schleßmann. Dem Oberversicherungsamt stand wiederum Bürckel vor, Binder fungierte als Direktor; das gleiche galt beim Versorgungsgericht. Die Reichsdienststrafkammer leitete als Vorsitzender Binder selbst, Landgerichtsdirektor Dr. Messinger fungierte als Stellvertreter.

Das Regierungsforstamt war nunmehr als Abteilung V ausgewiesen, geleitet von Landforstmeister Roos.

Die folgenden Aufstellungen geben einen Überblick über die neue Gliederung bzw. die personelle Besetzung des "Reichskommissariats für das Saarland" sowie über die Verwaltungsorganisation des Saargebietes vor der Rückgliederung im Vergleich mit dem Reichskommissariat und den Bereichen der staatlichen Verwaltung, die dem Reichskommissar nicht unterstellt waren[9].

---

[9] Vgl. dazu den Stellenplan ab 1.6.1935. LA Saarbrücken, Best. Reichsstatthalter in der Westmark, Nr. 492. Weitere Übersichten zum Reichskommissariat einschl. LR- und Bez.ämter sowie Arbeitsämter, in: Bergmannskalender 65,1937 bis 68,1940. Ein Verzeichnis der Behörden (einschl. der höheren Lehranstalten u. der kirchl. Behörden) die ihren Sitz 1935/1936 in Saarbrücken hatten, im StadtA Saarbrükken, Best. Amt des OB 1938-1945, Nr. 3.364 u. für wahrscheinlich 1937, Best. Großstadt, Nr. 3999.

Das Reichskommissariat für das Saarland[10]

Sitz Saarbrücken

Reichskommissar für das Saarland: Gauleiter Bürckel

Vertreter: Regierungspräsident Jung
Abteilung Ia: Hindenburgstraße 15
Abteilungsleiter: Regierungspräsident Jung
Abteilung Ib: Hindenburgstraße 15
Abteilungsleiter: Regierungsdirektor Barth
Abteilung Ic: Hindeburgstraße 15
Abteilungsleiter: Regierungsdirektor Nietmann
Abteilung II: Hindenburgstraße 15
Abteilungsleiter: Regierungsdirektor: Dr. Obé
Abteilung III: Schloßplatz 16
Abteilungsleiter: Regierungsdirektor Wambsganß
Abteilung IV: Hardenbergstraße 2
Abteilungsleiter: Regierungsdirektor Binder
Abteilung V: Bismarckstraße 17
Abteilungsleiter: Landforstmeister Roos

Abteilung Ia

(Behördenleitung, Personalsachen, landrätliche Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen, Hoheitssachen, Polizei, Gendarmerie)

Dezernat A I, A II, J: Oberregierungsrat Nonweiler
Hausverwaltung, Personalsachen, landrätliche Verwaltung
Dezernat A III: Oberregierungsrat Scheib (Hellwigstraße 42)
Haushaltsplan, Rechnungswesen
Dezernat A III K: (Hellwigstraße 42) Landrentmeister Seuß,
Oberkasse
Dezernat A IV: Regierungsrat Hufnagel
Hoheitsangelegenheiten, Wahlen, Standesamtswesen,
Enteignungssachen
Dezernat P I: Regierungsrat Dr. Luxemburger
Allgemeine Polizei, Paßwesen, Sammlungen, Feuerlöschwesen
Dezernat P II: Polizeihauptmann Büttner
Schutzpolizei, Luftschutz, Gemeindepolizei
Dezernat P III: Gendarmeriemajor Diermann
Gendarmerie
Dezernat Dr. K.: Oberregierungsrat Dr. Kratz
Kredit- und Wirtschaftswesen

---

10 Die Übersicht, "Das Reichskommissariat für das Saarland", gem. Amtshandbuch für den Gau Saarpfalz, S. 5f.

Abteilung I b

(Gemeindeaufsicht, Katasterverwaltung, Landwirtschaft, Verkehr, Bauwesen, Wohnungs- und Siedlungswesen)

Dezernat K I: Regierungsdirektor Barth[11]
Gemeindeverwaltung, Personalsachen der Gemeindebeamten

Dezernat K II: Regierungsrat Kihm
Gemeindeaufsicht, Gemeindehaushalte, Besoldung der Gemeindebeamten

Dezernat GP: Regierungsrat Dr. Müller-Stosch
Gemeindeprüfungsamt

Dezernat T: Regierungs- und Vermessungsrat Laube
Katasterverwaltung, Reichsbodenschätzung

Dezernat L: Oberregierungsrat Dr. Heydenreich
Landwirtschaft, Wasserwirtschaft

Dezernat LK: Oberregierungsrat Nonweiler
Landeskulturverwaltung, bäuerliche Siedlung

Dezernat V: Regierungsrat Hufnagel
Verkehrsangelegenheiten, Kleinbahnaufsicht

Dezernat H I: Personal- und Haushaltsangelegenheiten der Hochbauämter, Bausachen von größerer Bedeutung, Geschäftsleitung

Dezernat H II: Regierungs- und Baurat Decker
Bausachen der Kirchen, Schulen, Polizei, Gendarmerie

Dezernat H III: zur Zeit unbesetzt
Städtebau, Siedlungswesen (technisch)

Dezernat H IV: Regierungsbaurat Breith
Neubauten der Finanz- und Zollverwaltung, Baupolizeisachen (technisch)

Dezernat H V: Regierungsbaurat Rheinstädter
Landespolizeisachen der Theater- und Versammlungsräume, Forsthäuser, Schlachthäuser, Luftschutz (technisch)

Dezernat W: Regierungsrat Leuthner
Baupolizei, Siedlungswesen

Dezernat Q I: Regierungs- und Baurat Stracke
Technisches Dezernat für Wasserwirtschaft, Kulturbauverwaltung

Dezernat Q II: Oberregierungs- und -Baurat Schmitt
Straßenbau und Straßenaufsicht

Vormerkungsstelle für Versorgungsanwärter: Regierungsrat Kihm

---

11 Karl Barth, Abtlg. Ib: Gemäß "Geschäftsprüfbericht der Behörde des Reichskommissars für das Saarland" v. Oktober 1937 (BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5.343, Bl. 325-348) war Barth persönlicher Referent Bürckels und allgemeiner Beauftragter für den Vierjahresplan). Er war deshalb auch gleichzeitig für die Pfalz tätig. 2 Tage in der Woche war er in Neustadt, wo sich auch sein Wohnsitz befand.

Abteilung Ic

(Arbeit, Handel, Industrie, Gewerbe, Preise)
Dezernat Ic/PB: Preisbildung: Regierungsdirektor Nietmann
Dezernat N II: Regierungsrat Dr. Hofmann
Allgemeine Angelegenheiten der Arbeitsbeschaffung, Arbeitsbeschaffung in Saarbrücken-Stadt, in den Kreisen Saarlautern, Merzig, St. Wendel
Dezernat N III: Regierungsassessor Dr. Scheu
Arbeitsbeschaffung in den Kreisen Ottweiler, Saarbrücken-Land, Homburg, St. Ingbert
Dezernat N V: Regierungsrat Dr. Rauber
Erwerbslosenfürsorge, Kurzarbeiterfürsorge
Dezernat PB: Regierungsrat Dr. Helfrich
Preisbildung
Dezernat PÜ: Regierungsassessor Dr. Schilling
Preisüberwachung
Dezernat G: Regierungsassessor Dr. Schilling
Handel und Gewerbe
Dezernat GA: Regierungs- und Gewerberat Rieckmann
Technisches Dezernat für Gewerbeaufsicht
Dezernat: Regierungs- und Gewerbemedizinalrat Dr. Symanski
Medizinisches Dezernat für Gewerbeaufsicht

Abteilung II

(Landesfürsorgeverband, Landesjugendamt, Anstaltswesen, Medizinalwesen, Veterinärwesen)
Regierungsdirektor Dr. Obé:
Anstaltswesen, Personalangelegenheiten
Oberregierungsrat Gilch:
Landesfürsorgeverband, Kriegsbeschädigtenfürsorge, Hauptfürsorgestelle
Regierungsrat Hauck:
Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrt, Fürsorgeerziehungsbehörde
Regierungs- und Medizinalrat Dr. Dietrich:
Medizinalwesen
Oberregierungs- und Veterinärrat Dr. Schüller:
Veterinärwesen

Abteilung III

(Kultus- und Schulwesen)
Wambsganß, Regierungsdirektor, Abteilungsleiter
Dr. Lichthardt, Oberregierungs- und Schulrat:
Personal- und schultechnische Angelegenheiten der Volks- und Mittelschulen
Stöpel, Regierungs- und Schulrat:

Personal- und schultechnische Angelegenheiten der Volksschulen; Kindergärten

Zimmer, Regierungsrat:
Äußere Angelegenheiten der Volks- und Mittelschulen, Besoldungen, Dienststrafverfahren; katholischer Kultus

Martin, Regierungs- und Gewerbeschulrat:
Personal- und schultechnische Angelegenheiten der Berufs- und Fachschulen; bäuerliches Ausbildungswesen

Dr. Issel, Oberstudiendirektor (auftragsweise)[12]:
Personal- und schultechnische Angelegenheiten der Höheren Schulen

Dr. Buech, Regierungsrat:
Äußere Angelegenheiten der Höheren Schulen und der Berufsschulen, Besoldungen, Dienststrafverfahren: evangelischer und altkatholischer Kultus

Dr. Emrich, Regierungsrat:
Angelegenheiten der Hochschulen, der Forschung und der Volksbildung

Zur Zeit unbesetzt: Angelegenheiten der Leibesübungen, der Jugendpflege und des Landjahres

Abteilung IV

(Bezirksverwaltungsgericht, Oberversicherungsamt, Versorgungsgericht, Reichsdienststrafkammer)

Bezirksverwaltungsgericht:

1. Vorsitzender: Der Reichskommissar
2. Stellvertreter: Der Regierungspräsident
3. Weiterer Stellvertreter: Verwaltungsgerichtsdirektor Binder
4. Weiterer Stellvertreter (Sachbearbeiter): Regierungsrat Dr. Schleßmann

Zu 3. und 4.: zugleich lebenslängliche Mitglieder

Oberversicherungsamt:
Vorsitzender: Der Reichskommissar
Direktor: Regierungsdirektor Binder
Spruchkammervorsitzende:
Regierungsrat Jungfleisch
(Gewerbliche Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Register für Zahnärzte und Dentisten)
Regierungsrat Ohlenschläger

---

12 Emil Issel, im Schuljahr 1936/37 Direktor des Ludwigsgymnasiums Saarbrücken, dann als Referent bei der Schulaufsichtsbehörde. Mit Frau u. Tochter beim Fliegerangriff auf Saarbrücken am 5.10.1944 in seiner Wohnung am Ludwigsplatz 17 ums Leben gekommen. Sein Lebenslauf bei H. Krieger, Erinnerungen, S. 314, Anm. 5.115.

(Gewerbliche Unfallversicherung, Invalidenversicherung, landwirtschaftliche Unfallversicherung)
Oberregierungsrat Scheid
(Angestelltenversicherung, Arbeitslosenversicherung)

Versorgungsgericht:
Vorsitzender: Der Reichskommissar
Direktor: Regierungsdirektor Binder
Stellvertreter: Oberregierungsrat Scheid

Reichsdienststrafkammer:
Vorsitzender: Regierungsdirektor Binder
Stellv. Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Dr. Messinger

Abteilung V

Regierungsforstamt

Dezernat F I: Landforstmeister Roos
Geschäftsleitung, Personalsachen, Angelegenheiten der Oberforstmeisterbezirke Saarbrücken und St. Wendel

Dezernat F II: Oberforstmeister Eckhard
Angelegenheiten der Staatsforstämter Saarlautern, Warndt, Saarbrücken, Fischbach, Neunkirchen, St. Ingbert, Kirkel-Neuhäusel, Homburg, Blieskastel, der Gemeindeforstämter Saarlautern, Merzig, Saarbrücken

Dezernat F III Rog.: Forstassessor Rogge
Personalangelegenheiten, Angelegenheiten des Forstamtes St. Wendel

Dezernat F III S.: Forstassessor Sachse
Jagd, Forstschutz, Waldkultur, Arbeitsbeschaffung, Steuerwesen

Die Verwaltungsorganisation des Saargebietes vor der Rückgliederung

Die Regierungskommission

Bestand bis 28.02.193

Der Geschäftsbereich des Präsidenten der Reko (Innere und Auswärtige Angelegenheiten) mit Generalssekretaria (angegliedert das Privatsekretariat des Präsidenten der Reko), mit dem Staatskommissar beim Landesrat und mit de Direktion des Innern (Verwaltungsausschuß s.u.)

Abt. des Mitgliedes der Reko für öffentliche Arbeiten, Eisenbahn, Post- und Telegraphenwesen, mit Verwaltungs- und Prüfungsamt, Tiefbauabteilung I u. II, Hochbauabteilung und Oberversicherungsamt der Verkehrsanstalten

Abt. des Mitgliedes der Reko für Finanzen und wirtschaftliche Angelegenheiten, mit dem Kabinett des Ministers (in wesentlichen französisch besetzt), der Direktion der Finanzen, der Direktion der Verwaltung der direkten und indirek ten Steuern, der Direktion für Wirtschaftliche Angelegenheiten, mit dem Oberbergamt und der Abteilung Luftver kehrswesen

Abt. des Mitgliedes der Reko für Justiz, Kultus und Schulwesen, mit der Direktion der Justizverwaltung und der Di rektion für Kultus und Schulwesen

Abt. des Mitgliedes der Reko für Volkswohlfahrt, Landwirtschaft und Forsten, Arbeitsamt und Versicherungswesen mit der Direktion für Volkswohlfahrt, Landwirtschaft und Forsten, der Direktion Arbeitsamt und der Direktion für Versicherungswesen

Weitere Behörden mit einer das gesamte Saargebiet umfassenden Zuständigkeit (aufgelöst ab 01.03.1935)

Verwaltungsausschuß (für die preuß. Gebiete an Stelle des Bezirksausschusses in Trier und für die bayer. Gebiete an Stelle des Senats der Kammer des Innern der Kreisregierung in Speyer) , Nachfolger: Bezirksausschuß, umgewandelt in ein Bezirksverwaltungsgericht

Oberverwaltungsgericht in Saarlouis (für die preuß. Gebietsteile an Stelle des preuß. Oberverwaltungsgerichts und für die bayer. Gebietsteile an Stelle des bayer. Verwaltungsgerichtshofes), gleichzeitig als Landeswasseramt und Steuersenat, Nachfolger: Preuß. Oberverwaltungsgericht

Kompetenzkonfliktsgerichtshof (früher Gerichtshöfe in Berlin und München zur Entscheidung von Kompetenzkon flikten), Nachfolger: Preuß. Gerichtshof
Generalfinanzkontrolle (als "Oberrechnungskammer des Saargebietes mit Zweigstelle bei der Eisenbahn- und Ober postdirektion

Landesrat
Studienausschuß
Oberster Gerichtshof in Saarlouis
Oberster Disziplinarrat
Revisionsgericht für Mietstreitigkeiten
Landesschiedsamt
Landesversicherungsanstalt
Aufsichtsamt für Privatversicherungen
Arbeitskammer
Berggewerbegericht
Berghoheitsbehörden

Die Aufgaben des Landarmenverbandes, der Hauptfürsorgestelle für Kiegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, de Hauptwohlfahrtsamtes, der Arbeitsbeschaffungsstelle für Schwer-, Kriegs- und Unfallbeschädigte, die von der bishe rigen Abteilung Versicherungswesen durchgeführte Wochenfürsorge, ebenso wie die Aufgaben des Landesjugendam tes und der Fürsorgeerziehungsbehörde:

vorerst

Nach der Rüchgliederung

Das "Reichskommissariat" (sämtliche Behörden des Saarlandes als Reichsbehörden bzw. Einrichtungen als Reichseinrichtungen), ab 1. März 1935 (Rückgliederung) → ab Juni 1936		**Bereiche der staatlichen Verwaltung, dem Reichskommissar nicht unterstellt (Befugnisse gem. § 1 des Gesetzes über die vorl. Verw. d. Saarlandes)** →
Abt. IA Angelegenheiten der Allg. Verw., Geschvtlg. u. Gesch.prüfung	Abt. Ia Behördenleitg., pers.Sachen, landrätl. Verw., Kassen- u. Rechnungswesen	Landesfinanzamt in Würzburg mit Zweigstelle in Saarbrücken für Besitz- und Verkehrssteuerverwaltung, aufgehoben am 1.10.1937 Kammer des Finanzgerichts beim Landesfinanzamt Würzburg in Saarbrücken
Abt. IB Kommunalaufsicht u. Gemeindeprüfungsamt	Abt. Ib Gemeindeaufsicht, Katasterverwaltung, Landwirtschaft, Verkehr, Bauwesen, Wohnungs- u. Siedlungswesen	Zweigstelle der Devisenstelle Würzburg in Saarbrükken Oberpräsident (Rheinstrombauverwaltung) in Koblenz für die Reichswasserstraßenverwaltung
Abt. IC Arbeit, Arbeitsbeschaffung, Landesarbeitsverwaltung, Gewerbeaufsicht, Vet.Wesen	Abt. Ic Arbeit, Handel, Industrie, Gewerbe, Preise	Landesarbeitsamt Rheinland in Köln mit Zweigstelle Saarbrücken, ab Sommer 1940 für die gesamte Saarpfalz zuständig, als Landesarbeitsamt der Westmark später auch für Lothringen
Abt. II Landesfürsorgeverband, Soziale Fürsorge, Gesundheitsfürsorge, Gesundheitswesen, Veterinärangelegenheiten	Abt. II Landesfürsorgeverband, Landesjugendamt, Medizinalwesen, Vet.Wesen, Anstaltswesen,	Luftamt in Darmstadt für die Reichsluftfahrtverwaltung Oberlandesgericht in Köln ab 1.4.1935, ab 1.10.1938 OLG Zweibrücken Eichungsdirektion in Köln für die Eichverwaltung
Abt. III Schulwesen	Abt. III Kultus und Schulwesen	Hauptversorgungsamt in Koblenz
mit Bezirksverwaltungsgericht	Abt. IV Bezirksverwaltungsgericht	Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Saarpfalz mit Sitz in Saarbrücken
und Oberversicherungsamt	Oberversicherungsamt Versorgungsgericht Reichsdienststrafkammer	Reichspostdirektion in Saarbrücken Reichsbahndirektion in Saarbrücken
Regierungsforstamt unmittelbar dem Reichsforstmeister unterstellt angegliedert: Versorgungsgericht Dienststrafkammer Saarbrücken Landesversicherungsanstalt	Abt. V Regierungsforstamt Zur weiteren Entwicklung und Zuständigkeitsverteilung für die Saarpfalz siehe V. Kap. 2. für die Westmark (Saarland, Pfalz, Lothringen) siehe V. Kap. 3.	Oberbergrat in Bonn, ab 1.1.1942 Oberbergamt in Saarbrücken dem Reichswirtschaftsminister unterstellt mit Bergamt SB-West (Kreise Merzig, Saarlouis, Stadtkreis Saarbrücken u. vom Landkreis Saarbrükken, die Bürgermeistereien Ludweiler, Völklingen, Gersweiler, Püttlingen, Riegelsberg, mit Bergamt SB-Mitte, (vom Landkreis Saarbrücken, die Bürgermeistereien Kleinblittersdorf, Brebach, Dudweiler, Sulzbach, Friedrichthal, mit Bergamt SB-Ost (Kreise St. Wendel, Ottweiler und der Bezirk Homburg

(vorerst) durch die Abteilung II des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes.

---

* Zur „Verwaltungsorganosation", zum „Reichskommisariat" und den „Bereiche(n) der staatlichen Verwaltung" vgl. H.Westhoff, Recht und Verwaltung, S. 14-27, W. Hofmann, Vier Jahrzehnte. Eine reine Verwaltungsschichte des Saarlandes in der NS-Zeit steht z.Zt. noch aus.

2.4. Die Grundstrukturen der Inneren Verwaltung und ihre Auswirkungen auf die Landratsämter, die Polizeibehörden und sonstigen Ämter

Im Sommer 1935 wurde die Pfälzische Verwaltungsakademie, Zweiganstalt der Verwaltungsakademie in Ludwigshafen, vom Führer des Reichsverbandes deutscher Verwaltungsakademien, Dr. Lammers, mit der Zweigstelle der Verwaltungsakademie Frankfurt a.M., die in Saarbrücken ihren Sitz hatte, vereinigt; die Frankfurter Unterstellung wurde allerdings beibehalten[1]. Der künftige Wirkungskreis der neuen Akademie erstreckte sich auf das Saarland und die Rheinpfalz. Damit schied die Pfälzische Verwaltungsakademie aus der Obhut der Verwaltungsakademie München aus. Leiter der neuen Hauptanstalt mit dem Namen "Verwaltungsakademie Pfalz-Saar" (später Verwaltungsakademie Westmark e.V.) wurde Regierungspräsident Jung, ihr Sitz war Saarbrücken; für die Pfalz wurde jedoch eine Zweiganstalt in Ludwigshafen (Geschäftsführer: Verwaltungsoberinspektor Hermann Schäfer) beibehalten. Die Akademie übernahm sowohl die Fachals auch die Persönlichkeitsbildung der jeweiligen Verwaltungsbeamten des Gebietes. Dies bedeutete, wie der Hauptamtsleiter H. Neff anläßlich der Saarbrücker Kundgebung der Beamtenschaft am 4. August 1935 betonte, "die Erziehung der Beamten zu vorbildlichen Nationalsozialisten und die Durchdringung der gesamten Beamtenschaft mit dem nationalsozialistischen Gedankengut"[2].

Das erste Wintersemester begann am 3. November 1935. Bereits in den Eröffnungsreden war vom Geist der neuen Zeit ("Das Wesen der Volksgemeinschaft") und von der Aufgabe der Akademie als "Bindeglied für die Zusammenfassung des Landstriches am Rhein und an der Saar" (Reg.Präs. Jung) die Rede. Jung stellte klar das Primat der Partei vor dem Staat heraus, d.h. die Partei befahl dem Staate dadurch, daß sie Parteigenossen in die Staatsämter berief, die dann in ihrem Sinne ihre Amtsgeschäfte ausüben sollten. Dies bedeutete eindeutig eine Bürokratie, die die vorgegebenen Richtlinien der Partei genauestens befolgte; demgemäß mußte der Beamte Parteimitglied und Führer des Volkes im nationalsozialistischen Sinne sein, ohne Überheblichkeit gegenüber dem Volksgenossen (wie es in einer speziellen Verhaltensanweisung des OB für die Beamten der Stadt Saarbrücken hieß); er

---

1 Unterstellung wie bereits seit ihrer Gründung am 21.3.1927 (Gründung in der Pfalz am 1.4.1926): NSZ-Rheinfront Nr. 257 v. 4.11.1935. Zur Einrichtung der Verwaltungsschule für die pfälzischen Saar-Gebietsteile (1924, Leiter: RR Barth) in Blieskastel s. die Vorgänge im LA Saarbrücken, Best. LRA St.Ingbert, Nr. 1796, zur Kommunalverwaltungsschule Saarbrücken u. die Verwaltungsschule des Kreises in Saarlouis, ebd. Nr. 1795.

2 NSZ-Rheinfront Nr. 219 v. 19.9.1935: "Der Beamte muß lernen ...!" Vgl. "Stundenplan SS 1941, Vorlesungsverzeichnis für das Frühjahrssemester 1942: LA Saarbrücken, Best. Landeskulturverw., Nr. 315. Eröffnung einer Zweigstelle in Metz am 10.5.1941. Lehrbetrieb im WS 1941/42 aufgenommen. Leiter 1942 in Saarbr.: RegPräs. Barth, Studienleiter: Prof. Dr. Schuster (Heidelberg); Gesch.Fhr. der Hauptanstalt Saarbr.: Reg.Insp. N. Mayer, der Zweiganstalt Ludwigshafen: Stadtinsp. H. Schäfer, der Zweiganst. Kaiserslautern: E. Dick, der Zweiganstalt Metz: Reg.Insp. Heß. Vorlesungsverzeichnis 1942. Ebd.

mußte "seine" Parteizeitung beziehen und sich im Alltag und im Dienst entsprechend der Parteinorm bewähren[3].

Welche Rolle der Verwaltungsakademie Saarpfalz in der Bedeutung des Saar-Pfalz-Raumes zufallen sollte, legte OB Dürrfeld in seinem Vortrag, "Unsere politische Richtung in der Grenzmark Saarpfalz und ihre Einwirkung auf die Verwaltung", vor Beamten in Saarbrücken dar. "Deutschlands Schicksalsgrenze ist im Westen"[4], demnach bedeute die Grenzlage eine Verpflichtung; diese Aufgabe habe die Beamtenschaft bzw. die Verwaltung zu übernehmen, deren Befehlsgeber immer die Partei sei. Abgesehen davon, daß das RMdI für das gesamte Reich das zentrale Verfassungs-, Verwaltungs- und Beamtenministerium darstellte, liefen bei ihm infolge der besonderen Verwaltungsstruktur des Saarlandes die Fäden seiner öffentlichen Verwaltung stärker zusammen, als es bei anderen deutschen Landschaften der Fall war[5]. Deshalb widmete es auch der Verwaltungsakademie in Saarbrücken seine besondere Aufmerksamkeit.

Grundlage des staatlichen Aufbaus und der Verwaltung bildete demgemäß das Zusammenwirken von Partei und Staat, was in der Personalunion von Reichsstatthalter (in Preußen des Oberpräsidenten) und Gauleiter, im Saargebiet also von Reichskommissar und Gauleiter Bürckel deutlich wurde; diese Praxis galt natürlich für alle herausgehobenen Dienststellungen, so daß der jeweilige Staatsposten in der Regel mit einem Hoheitsträger der Partei besetzt war.

Interessant im Zusammenhang mit verwaltungstechnischen Grundfragen des NS-Staates und Bürckels Saarvorstellungen dürfte folgender Vorgang sein: Auf Einladung von Reg.Präs. Jung hatte Pfundtner am 14. Oktober 1937 seine Teilnahme an der Zehnjahresfeier der Saarbrücker Verwaltungsakademie zugesagt, hatte er sich doch durch Vorträge im gesamten Reich gerade für den Neuaufbau der deutschen Verwaltung einen Namen gemacht. Pfundtner ging es besonders um das Verhältnis zwischen Parteiorganisation und Staatsverwaltung, wobei er auf die inneren Zusammenhänge und die Sicherung der Einheit zwischen beiden, die doch gemeinsam dem Volke dienten, großen Wert legte. Am 28. Oktober 1937 teilte jedoch die Saarbrücker Akademie mit, daß die Feier am 31. Oktober nicht stattfinde, da Bürckel glaube, auf die zur Zeit im Gau Saarpfalz stark verbreitete Maul- und Klauenseuche (!) Rücksicht nehmen zu müssen. Wahrscheinlicher scheint jedoch, daß die Ideen Pfundtners Bürckels Planung für seinen Gau zuwiderliefen, waren doch gerade an der Saar erstmalig nach der Machtübernahme Hitlers praktische Verwaltungsfragen besonderer Art zu lösen gewesen, - Verwaltungsfragen, die,

---

3 Zur fachlichen Fortbildung bzw. zur Schulung der Beamten im nationalsozialistischen Geiste an der Verwaltungsakademie vgl. Amtsblatt des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes, Bekanntmachung v. 28.9.1935, Nr. 36, S. 329f. Zum Schrifttumsbezug für Beamte vgl. verschiedene Vorgänge im LA Saarbrücken, Best. Min.d.Inn., Nr. 86.

4 NSZ-Rheinfront Nr. 290 v. 12.12.1936 u. Nr. 9 v. 11.1.1936.

5 Vgl. die Fassung der Festrede zum 10. Jahrestag der Gründung am 31.10.1937 durch Staatssekretär Pfundtner. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5.343, Bl. 263-323.

wenn man zwischen Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht unterschied, bereits in das letztere übergriffen[6].

Die den NS-Machthabern vorschwebende Einheit zwischen Partei und Staat[7] und die damit letztlich angestrebte Gleichschaltung des gesamten öffentlichen Lebens versuchte Bürckel durch Besetzung aller wichtigen Staatsstellen mit erprobten Nationalsozialisten zu erreichen, des weiteren durch eine weitgehende Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungsstellen des Staates und den Dienststellen der Partei. Die Zusammenarbeit von Staat und Behördenorganisation auf der einen, von Partei und Parteiorganisation auf der anderen Seite kam auch hier durch die zahlreichen Sonder- und Fachorganisationen, die mit den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung ein gemeinsames Tätigkeitsfeld hatten, zum Tragen, so etwa durch den RAD, die DAF, die Wirtschaftsorganisationen, die Zusammenfassung des Handwerks im Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, den Reichsnährstand oder die NS-Gruppierungen für Lehrer, Ärzte, Juristen oder die NS-Frauenschaft.

Gemäß der neuen Verwaltungsstruktur des Reiches bzw. dem Verhältnis zwischen Reich und Preußen[8] fielen den preußischen Oberpräsidenten, in den ihnen unterstellten Provinzen - abgesehen von ihren preußischen Zuständigkeiten - auch bestimmte Zuständigkeiten des Reiches zu, wie das Informationsrecht, das Anregungsrecht und das Recht zu einstweiligen Anordnungen. Diese besondere Heraushebung der preußischen Oberpräsidenten, die damit de facto zu ständigen Kommissaren der Reichsregierung erhoben wurden, fiel mit dem am zweiten Jahrestag der Machtübernahme ergangenen neuen Reichsstatthaltergesetz auch den außerpreußischen Ländern zu, und diese Sonderstellung räumte das Rückgliederungsgesetz auch dem Reichskommissar für das Saarland gegenüber all den öffentlichen Dienststellen ein, die nicht ohnehin ihm unterstanden.

---

6 "Der Neuaufbau der deutschen Verwaltung" von Staatssekretär Pfundtner. Ebd. Nr. 5.343, S. 265. Für den Weg zum Einheitsstaat s. das "vorläufige Gleichschaltungsgesetz" v. 31.3.1933, das die Landesgesetzgebung von den Landtagen auf die Landesregierungen überleitete, - das 1. Reichsstatthaltergesetz v. 7.4.1933, das die Landesregierungen von den Landesparlamenten unabhängig machte sowie wichtige Befugnisse der Landesgewalt in die Hände der Reichsstatthalter legte, ferner das Neuaufbaugesetz v. 30.1.1934, das die Verbindung der Reichsgewalt mit der Landesverwaltung u. letztlich die Staatshoheit der deutschen Länder beseitigte u. den Einheitsstaat schuf. - Bezüglich Pfundtners Ausladung muß allerdings gesagt werden, daß derzeit im Gesamtbereich des Gaues Saarpfalz sämtliche Veranstaltungen verboten waren, mit Ausnahme von Tagungen mit kleinerem Teilnehmerkreis, und dies nach Entscheidung der Gauleitung. Schr. Leysers v. 18.10.1937. LA Saarbrücken, Best. Kreisschulamt Saarlouis, Nr. 26.

7 Allerdings bestand hier kein Dualismus. Die Partei stand auf einer eigenen Rechtsgrundlage, sie war "Trägerin des Staatsgedankens", eine Körperschaft des Staatsrechts. Sie besaß volle Selbständigkeit u. war nicht der "Reichsverwaltung" oder der "Staatsverwaltung" unterworfen.

8 Zur Reichsverwaltung u. Landesverwaltung von Fr. A. Medicus s. "Die Verwaltungsakademie". Ein Handbuch für die Beamten im nationalsozialistischen Staat, Bd. II, Gruppe 1, Nr. 23, bes. zu Preußen S. 28-31, Bayern S. 31f., einschl. Nachtrag 23 (Bd. "Nachträge").

Was das bisher in den Ländern übliche Kollegiumsprinzip von Landesministern betraf, so war an der Saar die im Reichsstatthaltergesetz vorgesehene Möglichkeit zur "Führung der Landesregierung" durch den Reichsstatthalter ohnehin bereits verwirklicht, unterstand Bürckel doch von Anfang an die gesamte Landesverwaltung und existierten neben ihm keine Minister mehr, sondern bestanden "unter ihm" nur noch die entsprechenden Abteilungschefs der verschiedenen Ressorts. Damit war nicht nur die Einheit der Landesverwaltung garantiert, sondern das Führerprinzip bereits verwirklicht[9]; nur in Hessen, wo Reichsstatthalter Sprenger auf rabiate Weise den NS-Ministerpräsidenten Dr. Werner ausgebootet hatte und in Sachsen, wo der ehemalige Mitstreiter Röhms, SA-Gruppenführer von Killinger, nach der Entmachtung Röhms hatte kapitulieren müssen, lag das Amt des Reichsstatthalters und des Ministerpräsidenten in der Hand des Gauleiters. Somit hatte Bürckel eine dem Reichsstatthalter, dem preußischen Oberpräsidenten, zugleich auch dem Regierungspräsidenten ähnliche Stellung, womit der Reichskommissar als "Reichsmittelinstanz" eine staats- und verwaltungsrechtlich herausgehobene Position einnahm, die noch geradezu zukunftsträchtig durch die Einheit von Staatsgebiet und Parteigau in der Folgezeit aufgewertet wurde. Dem Plan, im Zuge der endgültigen Reichsgliederung die Landesverwaltung durch eine Gauverwaltung zu ersetzen, war insofern an der Saar Vorschub geleistet, als ein eigenständiges "Land" an der Saar gar nicht erst geschaffen worden war bzw. die Aufgaben, die in anderen Ländern neben der Reichsverwaltung noch Landesverwaltungen und Landesbehörden oblagen, im Saarland bereits in unmittelbare Reichsverwaltung übergegangen waren; es existierte also nur eine unmittelbare Reichsverwaltung[10].

Dieses Führerprinzip in der Staatsverwaltung fand sein Parallele bis in die unterste Ebene der Gemeindeverwaltung. Allerdings sah der Verwaltungsspezialist Pfundtner entgegen unserer heutigen Auffassung in dieser "Einheit der Verwaltung" im NS-Staate noch keinen Zentralismus, vielmehr glaubte er, aufgrund von Querverbindungen zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen in Gestalt von Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten, aber auch Landräten und Gemeindebehörden

---

9 Von der Möglichkeit, den Reichsstatthalter mit der "Führung der Landeregierung" zu beauftragen, d.h. also den Reichsstatthalter selbst zur Landesregierung zu machen, hatte Hitler bis zum Oktober 1937 in Sachsen, Hessen, Hamburg und Lippe Gebrauch gemacht; die Reichsstatthalter firmierten in dieser Eigenschaft: Der Reichsstatthalter (Landesregierung). BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5.343, S. 303-305. Bei seinem Amtsantritt titulierte Bürckel die Behörde der Reko als "teuerste Einrichtung in ganz Europa" u. als einen jetzt noch "aufgebläht(en)" Apparat, den er in den nächsten Jahren auf die Größe einer "preuß. Provinz" reduzieren werde. "Je kleiner ein Apparat ist, desto schlagkräftiger hat er sich schon immer erwiesen." S.L.Z. Nr. 60 v. 2.3.1935: "Die Aufgaben für das Saarland. Erklärungen Bürckels".

10 Der Geschäftsprüfbericht der Behörde des Reichskommissars spricht von den Aufgaben einer Regierung, des Oberpräsidenten, des Provinzialverbandes, der Hauptfürsorgestelle u. einem Teil der Aufgaben des Landesarbeitsamtes; er hebt Bürckels Werk einer "Einheitsbehörde", erschwert durch die örtlichen Verhältnisse (Neustadt/Saarbrücken), besonders hervor. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5.343, Bl. 325.

einer allzu starken Spezialisierung im Sinne eines rein technischen Vollzugsorgans, wodurch der schöpferischen Arbeit in der Verwaltung die Grundlage entzogen werde, vorbeugen zu können.

Die Grundsätze der altbewährten Verwaltungsorganisation im preußischen Staate hatten zwar durchaus ihre Verdienste, wurden jetzt aber aufgrund der Überlagerung durch parteiideologische Prinzipien von einem Teil der Beamtenschaft oftmals ins Gegenteil pervertiert. Daran schuld war nicht zuletzt das Produkt eines überkommenen weitgehend einheitlichen deutschen Beamtenkörpers, eine der wichtigsten Grundlagen zur verwaltungsmäßigen Ausgestaltung des neuen Einheitsreiches. Das Beamtentum des Reiches war aufgrund seiner obrigkeitsstaatlichen Tradition überwiegend monarchisch-obrigkeitsstaatlichem Denken verhaftet. Begünstigt wurde diese Haltung durch die politischen Verhältnisse seit 1930/1931; in dem Maße, wie die Republik im Reich unter Brüning aufhörte eine parlamentarische Demokratie zu sein, entwickelte sich ein autoritärer Beamtenstand. Galt dies für das Reich trotz des Lernprozesses der parlamentarischen Demokratie in der Weimarer Republik, so galt dies um so mehr für die Saar, wo vom Kaiserreich über das Bevormundungssystem der Reko direkt in die Hitler-Diktatur gewechselt worden war; u.U. dürfte damit das neue autoritäre System für Saarbeamte eher zugänglich gewesen sein, was jedoch nicht bedeutet, daß diese Beamtenschaft grundsätzlich jeglicher Form nationalsozialistischer Infiltrierung erlegen sei. Vor allem ältere Beamte fühlten sich aufgrund der Tradition an einen abstrakten Staatsbegriff gebunden und waren gegen die radikale NS-Demagogie eher immun, als jüngere Beamte, die sich mit Hilfe der Partei einen Karrieresprung erhofften[11]. Im Saargebiet war der Beamten-Apparat aufgrund der besonderen geschichtlichen Situation verhältnismäßig aufgebläht gewesen, sowohl in der Zahl der Beamten (A-, B- und C-Beamten) und Angestellten als auch in der Dotierung der Stellen, so daß in der Folgezeit eine gewisse Schrumpfung, aber auch Herabstufung der Bezüge vorgenommen wurde.

Mit dem "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" (BBG) vom 7. April 1933 hatte die Reichsregierung die rechtliche Grundlage geschaffen, um offene oder potentielle Gegner aus der Verwaltung zu drängen und somit Stellen für die Beschäftigung bewährter Nationalsozialisten zu schaffen; damit konnte die nach dem 30. Januar 1933 in großem Stil aufgezogene "Ämterpatronage" (H. Mommsen) rechtlich abgesegnet werden. Das Gesetz war Bestandteil der sogenannten "nationalsozialistischen Revolution". Der politische Erfolg der Maßnahmen des BBG ist jedoch fraglich, da von privater Seite und in verschiedenen Ressorts Bestrebungen bestanden, entlassene Beamte wieder einzustellen, zumal wenn fachliche Kompetenz angesagt war, besonders später nach Kriegsausbruch aufgrund des Personalmangels[12]. Erst durch das Deutsche Beamtengesetz (DBG) vom

---

11 Vgl. H. Möller, Das Ende der Weimarer Demokratie und die nationalsozialistische Revolution von 1933, in: M. Broszat u. H. Möller, Das Dritte Reich, S. 27. Zum Verhältnis von "Nationalsozialismus und Beamtentum" s. H. Mommsen, Beamtentum, S. 20-38.

12 Ebd. s. 39-61.

26. Januar 1937[13] wurde offiziell eine Vereinheitlichung des Beamtenrechts herbeigeführt und die bisher in Reichsbeamte, Landesbeamte und Gemeindebeamte aufgespaltete Beamtenschaft als Machtinstrument in der Hand Hitlers geschaffen. Grundlage des neuen Beamtenverhältnisses wurde nunmehr die "Treue zu Führer und Reich"; mit Polemik begegnete die Partei der traditionellen Verwaltungsordnung, prangerte den "Bürokratismus" an und suchte ihn durch den jungen, dynamischen und parteiergebenen Beamten zu ersetzen. Das Endziel sollte darin bestehen, in den Ämtern und Behörden einen Beamtenapparat zu schaffen, der den Führerwillen bis in die kleinste Dienststelle und damit ins Volk hineinträgt. Mit entsprechenden Neubesetzungen, der Einleitung eines Stellenschubs in Teilbereichen oder gezielten Druckmitteln ("politische Beurteilung", Bespitzelung, Überwachung durch die Fachschaftsgruppen des Reichsbundes der Deutschen Beamten oder Parteidienststellen) sollte die alte Weimarer Führungsschicht und die Reste alter Machteliten aus dem Kaiserreich beseitigt werden, um so in naher Zukunft eine geeinte und von gleicher Weltanschauung durchdrungene Beamtenschaft heranzuziehen. Doch dazu hätte es vor allem der parallel zum Deutschen Beamtengesetz angestrebten Verwaltungsreform bedurft, die jedoch über Ansätze nicht hinauskam[14]. Die Konzeption Fricks, das Berufsbeamtentum zu "einem der Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates" zu machen, scheiterte letztlich, so daß die Beamtenschaft in die Rolle eines politischen Stiefkindes rückte.

Bei der Verwirklichung dieser Ideen kam es an der Saar zu personellen Veränderungen, die allerdings zu diesem Zeitpunkt nicht mehr einheitlich und schlagartig vorgenommen wurden, da bereits im Vorfeld der Ereignisse Stellen umbesetzt worden waren oder die Stelleninhaber sich inzwischen (zumindest nach außen) mit den neuen Ideen identifizierten. Nicht zu vergessen, daß für die Rückgliederung der Saar die NSDAP-Saar nicht in "Reinform" und alleine angetreten war, sondern im Verbund weiterer Saarparteien innerhalb der Deutschen Front, bzw. Bürckel seine Mannschaft aus der Pfalz gleich mitgebracht hatte; ein schlagartiger Beamtenaustausch war allein schon aufgrund der Garantieerklärungen des Reiches vorerst unmöglich[15]. Eine eindeutige Besetzung mit "verdienten Parteigenossen" in der landrätlichen Verwaltung kann nicht immer nachgewiesen werden; im Gegenteil, die Ämter waren teils schon seit den 20er Jahren besetzt und blieben es auch (LR Resch und LR Dr. K. Roth), lediglich in wenigen Fällen kann von einer Beförderung (Niedhammer) aufgrund der neuen Ordnung an der Saar gesprochen werden. In drei Landkreisen erfolgte im Zuge der Rückgliederung keine Stellenumbesetzung, im Landkreis Saarbrücken erst 1937 und dabei mit Dr. Friedr. Kurth ein in Partei und Bewegung ungeliebter Stelleninhaber; nur in zwei Landkreisen

---

13 Das einzige große Gesetzgebungswerk des RMdI, das gegen den hinhaltenden Widerstand der Partei und die immer stärken Bedenken Hitlers, sich verfassungspolitisch zu binden, gesetzlich in Kraft trat. Ebd. S. 91.

14 Siehe das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, mit dessen Hilfe Juden und politische Gegner von Beamtenstellen ausgeschlossen werden konnten. Vgl. H. Mommsen, Beamtentum, S. 91-125.

15 Siehe ausführlich II. Kap. 2.

wurde (und das) erst im Sommer 1935 der Amtsträger ausgetauscht, wobei beide Stellen noch insofern zusammenhängen, als der eine Stelleninhaber, Dr. Franz Schmitt (St. Wendel), nach Saarlautern wechselte und seine Stelle mit Dr. Lorscheider neu besetzt wurde. In St.Ingbert erfolgte ein Wechsel erst 1938, wobei dann aber eine feste Stellenbesetzung bis 1945 unterblieb. Sicherlich bedurfte der noch junge NS-Staat einer fachlich versierten Verwaltung und konnte nicht gerade in jedem Fall einen "Parteimann" ins Amt berufen; hinzu dürfte aber sicherlich der Umstand kommen, der auch auf kommunaler Ebene zur Anwendung gelangte (so Ende Januar 1937 bei der Berufung Webers als Bürgermeister von Völklingen durch Bürckel), daß, wenn ein nicht fachlich vorgebildeter Amtsträger berufen wurde, die Genehmigung des RMdI einzuholen war, - und gerade in diese Abhängigkeit wollte sich Bürckel nicht begeben.

Die folgende Übersicht über die saarländischen Landräte belegt, daß von einer besonderen "NS-Vergangenheit" der Saar-Landräte nicht die Rede sein kann, was nicht ausschließt, daß der jeweilige Amtsinhaber zumindest zum "Mitläufer" (gemäß Epurationsbescheid nach dem Kriege) wurde. Etliche Amtsträger gelangten in der Nachkriegszeit zu gleichen oder höheren Dienststellungen, nicht zuletzt gerade aufgrund eines unbedenklichen Epurationsbescheids. Immerhin waren im Jahre 1941 von den 365 preußischen Landratsstellen 354 mit Mitgliedern der NSDAP besetzt.

Landkreis Homburg

Adolf Niedhammer, ORR (1920-1935), geboren am 26. April 1878 in Blieskastel, 1901 Erstes juristisches Staatsexamen, 1904 Zweites juristisches Staatsexamen, vom Oktober 1905 bis Juni 1909 Amtsanwalt in St. Ingbert und Blieskastel, vom 1. Juli 1909 bis 30.9.1913 Assessor am Bezirksamt Illertissen (Reg.Bez. Schwaben/Neuburg), vom 1. Oktober 1913 bis 30.4.1920 Assessor und ab 1. Mai 1920 bis 30. September 1920 RR I. Klasse beim Bezirksamt Neustadt/Pfalz, am 1. Januar 1926 Verleihung von Titel und Rang eines ORR durch die bayerische Staatsregierung, am 1. Oktober 1920 Berufung zum Vorstand des Bezirksamtes Homburg-Saar und dort Landrat bis April 1935, vom 16. April 1935 bis 31. Januar 1940 Landrat des Kreises Neustadt/Weinstraße, vom 1. Januar 1940 bis 30. Juni 1943 ORR bei der Oberbayerischen Kreisregierung in München, vom 1. Juli 1943 bis Kriegsende ORR bei der Behörde des Reichsstatthalters in Saarbrücken, 1945 Berufung in das Ministerium, Abteilung Gesundheitswesen der Regierung, am 1. Februar 1946 Versetzung an die Landesversicherungsanstalt Speyer, am 11. April 1948 Versetzung in den Ruhestand. Gestorben am 17. Februar 1964 in Homburg-Saar[16].

Die Stelle des Landrates in Homburg hatte während der gesamten NS-Zeit an der Saar O. Bühler inne, obwohl ihn Bürckel aufgrund seines Alters im März 1940 ablösen lassen wollte bzw. Bühler nach seiner Ansicht auch nicht die "notwendige

---

16 Zusammengestellt nach: 150 Jahre Landkreis Homburg/Saar, S. 114. Ebenso: BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 6.031.

Agilität" für diese Stelle aufzubringen schien[17]; von Berlin war als Ersatz Becht vorgeschlagen worden, dann, nach Verwendung Bechts im Osten, war von Dewitz im Gespräch (früher Reg.Ass. beim Landratsamt in Saarbrücken). Bürckel selbst hatte zunächst den Kreisleiter Knissel vorgesehen, der zur Zeit kommissarischer Kämmerer in Wien war, dann allerdings diesen fallen lassen, weil er später Gauhauptmann werden sollte, und hatte dann Kreisleiter Schubert von Saarlautern vorgeschlagen. Doch da der Kreis Homburg bis zur Hälfte geräumt war, hielt es Regierungspräsident Jung für zweckmäßig, Bühler zunächst dort zu belassen, zumal auch von Hitler die Ernennung zum ORR noch nicht vollzogen war. Das Reichsministerium des Innern hielt bei allen Schattenseiten Bühlers es für richtig, zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Stelle nicht zu wechseln. Man ging jedoch davon aus, falls man irgendwo den Bürckel'schen Wünschen auf Besetzung der Stellen mit Kreisleitern werde nachgeben müssen, dann eben im Falle Homburg nachzugeben; zum Vorschlag Schubert/Homburg hatte der Minister selbst "Nein" verfügt, zumal die Begründung Bürckels dahin ging, "die Ämter des Landrats und Kreisleiters zusammenzulegen, - auch das hatte der Minister abgelehnt"[18].

Das RMdI konnte jedoch Bürckel in seiner Vorliebe für die Personalunion von Parteiamt und Staatsamt nicht hindern, in Lothringen K. Graf, den ehemaligen Bürgermeister von Hettenleidelheim, dort OG-Führer der NSDAP und ab Januar 1936 Kreisleiter von St. Ingbert, als Landrat in Château Salins einzusetzen oder J. Weber, den Kreisleiter von Saarbrücken-Land, in seiner Eigenschaft als 1. Kreisdeputierter zeitweilig auch mit den Geschäften des Saarbrücker Landrats zu beauftragen (s.u.). Reichsinnenminister Frick hatte diesbezüglich bereits 1934 eine mögliche Zersetzung des Berufsbeamtentums angemahnt, wenn "Parteibonzen" ohne administrative Vorbildung auf Verwaltungsposten gehievt würden, so geschehen im Falle der Berufung R. Imbts durch Bürckel zum kommissarischen Regierungsdirektor im Speyerer Regierungspräsidium[19]. Anscheinend sah Bürckel in der Verweigerung des RMdI noch immer ein "Führungsdefizit" trotz der zu Beginn des Krieges erlassenen "Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen" vom 28. Dezember 1939, konnten die Kreisleiter danach doch dem Landrat "vom Standpunkt der Menschenführung aus" Anregungen zu behördlichen Aktionen und Verwaltungsvorhaben geben. Menschenführung sei allein Aufgabe der Partei, hieß es, sie "wird in der Kreisstufe durch den Kreisleiter wahrgenommen. Er ist den übergeordneten Parteidienststellen verantwortlich für die Stimmung und Haltung der Bevölkerung im Landkreise"[20].

---

17 Schr. v. 26.3.1940. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 391, Bl. 95f.

18 Schr. v. 26.3.1940. Ebd. S. 95f.

19 Abschr. Frick an Bürckel v. 12.5.1934. HStA München, MA 105.289. Siehe IV. Kap. 2.1.

20 RGBl. 1940 I, S. 45. Zur Trennung der Menschenführung und Verwaltung beim Leiter der parteipolitischen Abteilung im Stab des Stellvertreters des "Führers", Hauptamtsleiter Helmuth Friedrichs, im Januar 1940 s. H. Mommsen, Beamtentum, S. 228ff. und besonders S. 121-123. Vgl. D. Rebentisch, K.Teppe, Verwaltung contra Menschenführung, S. 7-32.

Otto Bühler, Landrat (1935-1945), geboren am 11. Juni 1882 in Einöllen, Bezirk Kusel, ab Oktober 1900 Universitätsstudium, im Frühjahr 1902 juristisches Zwischenexamen, von 1902 bis 1904 Studium an den Universitäten Berlin, Leipzig, München und Würzburg, am 13. Juli 1904 juristische Prüfung in Würzburg, ab 2. August 1904 Rechtspraktikant beim Amtsgericht Wolfstein, ab 2. Mai 1905 beim Landgericht Würzburg, ab 2. Februar 1906 bei der Stadt Würzburg, ab 2. August 1906 beim Bezirksamt Ochsenfurt, am 2. Februar 1907 bei Rechtsanwalt Dr. Danner, Würzburg, vom 2. - 14. Dezember 1907 2. jurist. Prüfung, am 16. März 1908 beim Bezirksamt Kaiserslautern, am 22. Mai 1908 bei der Handelskammer Würzburg, ab 1. Dezember 1908 Accessist bei der Regierung von Unterfranken in Aschaffenburg und Würzburg, ab 1. Oktober 1912 Bezirksamtsassessor beim Bezirk Homburg, am 1. April 1920 Bezirksamtmann, am 1. Juli 1921 RR I. Klasse, vom 24. März 1923 bis 1. April 1933 Vorsitzender der Sozialfürsorge für das Saargebiet beim Reichsversorgungsgericht in Berlin, ab 1926 ORR, am 1. April 1933 Ernennung zum Vorstand des Bezirksamtes Frankenthal, am 8. April 1933 zur Dienstleistung bei der "Regierung des Saargebietes" bis auf weiteres beurlaubt, am 1. April 1935 Übernahme der Amtsgeschäfte beim Bezirksamt Homburg, ab 1. August 1935 kommissarischer Landrat in Homburg, am 14. April 1945 beim Fliegergroßangriff auf Homburg umgekommen[21].

Landkreis Merzig

Der bisherige Landrat, Dr. Karl Roth[22], der den noch 1916 von der preußischen Regierung ernannten LR Klein ablöste, blieb während der gesamten NS-Zeit im Amt; er trat seinen Dienst am 1. Mai 1930 an und blieb Landrat des Kreises Merzig bis März 1945. Während der Evakuierung saß er vertretungsweise von Oktober 1939 - Juli 1940 in Brüx/Sudetengau auf dem Landratsposten und übernahm nach der Rückkehr die Mitverwaltung der Landratsämter St. Avold[23], Kaiserslautern und Bamberg.

LR K. Roth, geboren am 30. Oktober 1893 in Ottweiler, Gymnasium und Abitur in St. Wendel, Studium als Bauingenieur (2 Sem.), dann in Bonn, Frankfurt a.M. und München Volkswirtschaft (sic), Referendarexamen am OLG Frankfurt, Referendar in Ottweiler, Saarbrücken und OLG Köln, 1923 Assessorexamen in Berlin, Anstellung am Landratsamt Saarbrücken, dann Ottweiler, 1927 als Kommunaldezernent zur Reko, am 1. Mai 1930 kommissarisch und im Herbst zum LR des Kreises Merzig ernannt. Während des Krieges von Juni 1941 - Mai 1942 Oberkriegsverwaltungsrat bei einer Feldkommandantur in Smolensk.

---

21 Schr. v. 26.3.1940. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 391, S. 115.

22 Vgl. J. H. Kell, Geschichte der Stadt Merzig, S. 396f. J. Dibos, 150 Jahre Kreis Merzig, S. 18ff. Ebenso: BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 7.820.

23 LR K. Roth, gemäß dem Schr. des Hess. Staatsministeriums v. 14.5.1948 aufgrund der Entscheidung der Spruchkammer Erbach i.Odenwald (Epurationsbescheid) für "schuldig" befunden u. in die Gruppe der "Mitläufer" eingestuft. LA Saarbrücken, LRA Saarbrücken, Min.d.Inn., Nr. 893 (darin s. polit. Einstellung u. Zeugenaussagen zur Epuration). Eine Übersicht über die Planstellen der Landräte in der Westmark v. 2.11.1944 im Arch. dép. de la Moselle, 4 AR 4.

Landkreis Ottweiler

Wohl auf die längste Dienstzeit brachte es der Landrat des Kreises Ottweiler, Dr. Maximilian Josef Eugen Resch[24], der das Amt von 1920 bis 1945 innehatte; von 1942 bis 1945 war er gleichzeitig vertretungsweise Landrat von St. Wendel[25].

Landkreis Saarbrücken

Landrat des Landkreises Saarbrücken vom 18. Juni 1920 bis März 1937 war Dr. Friedrich Vogeler, nachdem sein Vorgänger, LR von Halfern, am 12. Dezember 1919 (LR seit 11. Dezember 1916) ausgewiesen worden war.

Dr. jur. Friedrich Vogler, geboren 1883 in Soest, Studium der Rechts- und Staatswissenschaft, von April bis August Reg.Ass. beim Landratsamt in Ottweiler, dann Soest, am 1. März 1918 nach Ottweiler abgeordnet, ab 1919 als RR Vertreter des beurlaubten Landrats, am 16. Juni 1920 Wahl zum Landrat des Kreises Saarbrücken, am 18. Juni Ernennung durch die Reko, am 1. April 1937 als Reg.Vizepräsident in Arnsberg, im Mai 1939 Reg.Präsident in Reichenberg (Sudetenland), im April 1945 verhaftet, dort eines gewaltsamen Todes gestorben[26].

Nach der Versetzung Vogelers hatte Reg.Dir. Barth Dr. Fritz Kurth 1935 an die Saar geholt und Bürckel als LR empfohlen. Aufgrund von Einsprüchen Jungs blieb das Amt jedoch mehrere Monate vakant, angeblich wegen Kurths früherer Zugehörigkeit zu katholischen Studentenverbindungen. Seine Ernennung unterblieb bis Mai 1938, da die Gauleitung Westfalen-Nord, wo Kurth von 1930-1932 als Reg.Ass. beim LR in Tecklenburg (Bez. Münster) tätig war, Bedenken angemeldet hatte, auch jetzt wieder, da Kurth aktiver, praktizierender Christ und Förderer der Inneren Mission sei; ebenso ablehnend hatte sich die Ortsgruppe Obere Lauerfahrt in Saarbrücken geäußert, da Kurth seit 1. Mai 1933 Parteigenosse sei (Eintritt in Köln, seit 1934 "Förderer der SS" mit 1 RM Beitrag), jedoch keine Aktivitäten zeige.

Dr. jur. Friedrich Kurth, geboren am 11. Juli 1898 in Schmidt (Kreis Monschau), 1917 nach Reifeprüfung zum Heeresdienst, ab 1919 Studium der Rechts- und Staatswissenschaft, 1924 Gerichtsreferendar, 1925 Regierungsreferendar bei der Regierung Trier, Promotion zum Dr. jur., 1928 Regierungsassessor beim Landratsamt Wipperfürth, von 1930-1932 beim Landratsamt Tecklenburg tätig, bis 1933 stellvertretender Landrat in Daun bzw. Düsseldorf, 1934 RR, am 5. Juni 1935 dem Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes zugeteilt, ab 15. Juni 1937 kommissarische Verwaltung des Landkreises Saarbrücken, am 26. April 1945 durch die Besatzungsbehörde verhaftet, 1948 Kreisrechtsrat in Düren, 1949 dort Oberkreisdirektor, gestorben am 11. August 1952[27].

---

24 Vgl. J.H. Kell, Geschichte der Stadt Merzig, S. 396f.

25 Schr. v. 2.11.1944. Arch. dép. de la Moselle, 4 AR 4.

26 Grenze als Schicksal, S. 204f.

27 Ebd. S. 205.

Gemäß eigener Aussage Kurths[28] habe ihm Barth nach einer Dienstbesprechung des Regierungspräsidenten mitgeteilt, daß sämtliche politische Beamten bald von Amts wegen vor die Frage gestellt würden, aus der Kirche auszutreten oder ihr Amt niederzulegen; er sei damals für Amtsniederlegung gewesen. Beim Näherrücken der Front bei Kriegsende zog sich Kurth nicht mit der deutschen Truppe zurück, sondern blieb in Friedrichsthal. Für Kurths Fähigkeit als tüchtiger Verwaltungsfachmann, der seine Entscheidungen nach sachlichen und nicht Partei-Gesichtspunkten getroffen habe, gab es nach dem Kriege zahlreiche Zeugen. Für ihn als "Christ", der sich für seinen Sohn eingesetzt habe, zeugte G. Graf, Vater von Willi Graf.

Landkreis Saarlautern

Ein Stellenwechsel erfolgte im Sommer 1935 in Saarlautern; das Amt des Landerates ging von W. Arweiler auf F. Schmitt über.

Dr. jur. Wilhelm Arweiler (LR von 1922-1935) wechselte am 6. August 1935 zum Oberpräsidium Magdeburg und im Dezember 1936 zum Regierungspräsidenten in Trier; am 24. April 1937 erfolgte seine Versetzung in den Ruhestand; er starb am 20. Januar 1964 in Bous.

Dr. jur. Franz Schmitt (LR von 1935-1945); geboren am 30. Juli 1897 in Püttlingen/Saar, 1918 Abitur in Völklingen, von 1918-1920 Verwaltungsbeflissener am Bürgermeisteramt Püttlingen, Studium der Rechte, 1924 Referendar, 1926 Promotion und Assessorexamen in Berlin, von 1927-1929 kommissarischer Verwalter der Bürgermeisterei Ludweiler, 1929 kommissarischer Landrat des Kreises St. Wendel, definitiv 1930, 1935 Landrat des Kreises Saarlautern[29].

Nach der Evakuierung am 1. September 1939 zog er mit der Kreisverwaltung nach Limbach, von wo aus er auch den Kreis St. Wendel verwaltete[30]; zeitweilig, zumindest um den 2. November 1944, war mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte Kreishauptmann Waihenmaier beauftragt[31]. Schmitt verstarb am 2. Mai 1945 in Schömberg (Schwarzwald) während einer Kur.

Landkreis St. Ingbert

Kein unmittelbarer Wechsel erfolgte im Landkreis St. Ingbert, wo Landrat W. Wolfer bis 1938 im Amt blieb; eine feste Stellenbesetzung unterblieb bis 1945[32], so daß das Amt von W. Wolfer, W. Unckrich, H. König und Dr. Hassenkamp verwaltet wurde.

---

28 LA Saarbrücken, Best. Min.d.Inn., Nr. 952 u. Best. LRA Saarbrücken, Nr. 111/01S.

29 Ortschronik Riegelsberg, S. 213f. Heimatkundliches Jahrbuch des Landkreises Saarlouis, S. 114f.

30 Ebd., S. 116f.

31 Arch. dép. de la Moselle, 4 AR 4.

32 Eine Nicht-Umbesetzung einer Stelle bedeutete nicht unbedingt, daß der Stelleninhaber mit den Zielen des Nationalsozialismus übereinstimmte; gerade in der Verwaltung war man zumindest in den ersten Jahren auf geschultes und erfahrenes Personal angewiesen.

Wilhelm Wolfer, geboren am 25. Juli 1885 in Speyer, Landrat in St. Ingbert von Mai 1929 bis zu seinem Tode am 30. Mai 1938; beigesetzt in Hambach an der Weinstraße.

Walter Unckrich, geboren am 13. Januar 1903 in Wittelbrunn, kam am 4. März 1935 als RR zum Bezirksamt St. Ingbert, vom 31. Mai 1938 (nach dem Tode von LR Wolfer) bis zu seiner Einberufung zum Kriegsdienst am 28. Oktober 1942 führte er die Geschäfte des Landrates in St. Ingbert auftragsweise. LR Otto Bühler, LR in Homburg, führte die Geschäfte von 1942 bis 1943.

Heinrich König, geboren am 29. August 1904 in Waldmichelbach, Kreis Bergstraße, war Landrat in St. Ingbert vom 23. November 1943 bis 25. September 1944, später Landrat in Offenbach a.M., dann Rechtsanwalt und Notar in Grünberg/Hessen.

Dr. Hassenkamp führte 1944/45 das Landratsamt in St. Ingbert vertretungsweise, später war er RR beim Landratsamt Überlingen/Bodensee; er verstarb während einer Jagd an einem Herzschlag.

Landkreis St. Wendel

Ein Wechsel vollzog sich in St. Wendel, wo Landrat F. Schmitt auf die Stelle nach Saarlautern wechselte und Dr. Leo Lorscheider am 29. Juni 1935 das Amt übernahm; nach seiner Einberufung zum Wehrdienst am 15. Januar 1940 wurde LR Schmitt mit den Geschäften betraut. Lorscheiders Vertretung im Landratsamt hatte von 1942 bis 1945 LR Dr. Resch, Ottweiler, inne[33]. Lorscheider war 1942 für die Vertretung des zum Wehrdienst einberufenen LR Dr. Wagner, Landkreis Château Salins (Salzburgen), vorgesehen, wegen seiner Erkrankung übernahm jedoch RR Müller von der Behörde des Reichsstatthalters in der Westmark und Chef der Zivilverwaltung in Lothringen in Saarbrücken Wagners Vertretung.

Dr. jur. Leo Lorscheider, geboren am 14. Oktober 1902 in Altenkessel, 1921 Reifeprüfung, Studium der Rechts- und Staatswissenschaft, 1924 Gerichtsreferendar, 1925 promoviert, Regierungsreferendar bei der Bezirksregierung in Trier, 1928 Zweites Staatsexamen in Berlin, von 1928 bis 1929 Reg.Ass. beim Landrat in Fulda (Ständiger Vertreter), am 20. April 1929 von der Regierungskommission des Saargebietes dem Landrat des Kreises Saarbrücken, Dr. Vogeler, als erster juristischer "Hilfsarbeiter" zugeteilt, gleichzeitig ständiger Vertreter des Landrats, 1935 RR und vom 1. März 1935 - 29. Juni 1935 Dezernent für Arbeitsbeschaffung, vom 29. Juni 1935 - 1943 LR des Kreises St. Wendel, unterbrochen durch die Kriegsdienstzeit in den Jahren 1940-1941, 1944 Abordnung zur Behörde des Reichstatthalters in der Westmark, von 1946-1948 Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, vom 4. Juli 1949 - 31. Dezember 1950 Kreditsachbearbeiter und Abteilungsleiter bei der Landesbank und Giro-Zentrale Saar, ab 1. Januar 1951 Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgerichtshof für das Saarland (Wohnungsangelegenheiten), am 26. November 1951 ORR und Versetzung zur MdI-Kommunalaufsicht,

---

33 Schr. v. 2.11.1944. Ebd. 4 AR 4 und LA Saarbrücken, Best. LRA Saarbrücken, Nr. 100/04-07.

ab 13. Februar 1956 Reg.Dir., ab 19. Juli 1956 Ständiger Vertreter des Innenministers (Schuster), ab 19. September 1957 Min.Dir., ab 6. März 1962 kommissarischer LR des Landkreises Saarbrücken, am 19. Juni Wahl durch den Kreistag, am 3. Juli 1962 offizielle Einführung; im Oktober 1967 in den Ruhestand, gestorben am 4. Juli 1978[34].

Anfang September 1935 wurde von Bürckel auch die Selbstverwaltung der Kreise und Bezirke durch Neubildung der Kreis- und Bezirksausschüsse im nationalsozialistischen Sinne umgestaltet; allerdings ernannte er die jeweiligen Amtsträger vorläufig nur zu kommissarischen Mitgliedern[35]. Eine endgültige Lösung auf Reichsebene war noch nicht erfolgt, so daß der Rechtszustand im Saarland an den der Ursprungsländer Preußen und Bayern angepaßt wurde. Dies bedeutete die Aufhebung der Kreis- und Bezirkstage und die Übertragung ihrer Befugnisse auf den Kreis- und Bezirksausschuß, was im Sinne der Neuordnung bedeutete, daß dessen Mitglieder vom Reichskommissar, der zuvor die Kreisleiter gehört hatte, kommissarisch berufen wurden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde von den Kreisausschüssen gelöst und eigenen Kreisverwaltungsgerichten übertragen, deren Mitglieder ebenfalls der Reichskommissar berief. Gleichzeitig verloren die Kreisausschüsse ihre Funktionen als Beschlußorgane der allgemeinen Landesverwaltung, was sich besonders in der Staatsaufsicht über die Gemeinden bemerkbar machte, - wurden gemäß der neuen Ordnung ja die staatsaufsichtlichen Befugnisse über die Gemeinden in ihrer Gesamtheit vom Landrat bzw. vom Reichskommissar ausgeübt, nachdem auch der Bezirksausschuß des Saarlandes, der in ein Bezirksverwaltungsgericht umgewandelt wurde, als Beschlußorgan aufgehoben worden war.

Bezirk (Kreis) Homburg[36]: 218,739qkm, 14 Gemeinden, 48.659 Einwohner; Bezirksausschuß: 6 Mitglieder;
Änderung der Kreisgrenze durch Eingliederung von Bruchhof-Sanddorf, Landkreis Zweibrücken, in die Stadt Homburg, von der sie durch Art. 48 des Saarstatuts abgetrennt worden war; wirksam ab 1. April 1938,

---

34 Ebd. Nr. 111/01S. Teilweise Auskunft aus den Personalakten beim Personalamt des Stadtverbandes Saarbrücken. Vgl. Grenze als Schicksal, S. 205.

35 Die Mitglieder der Ausschüsse für Saarbrücken, Saarlouis, Ottweile, Merzig, St. Wendel, St. Ingbert u. Homburg: NSZ-Rheinfront Nr. 211 v. 10.9.1935.

36 LA Saarbrücken, Best. Min.d.Inn., Nr. 682. Zum Gebietsbereich des früheren Landeskommissariats, späteren Bezirksamts und derzeitigen Landratsamtes Homburg, gehörten vor der Saargebiet-Errichtung der Landkreis Waldmohr neben dem Landkreis Landstuhl u. den Höhegemeinden; Homburg "verlor" demnach den gebietsmäßig größeren Teil des Distrikts Waldmohr (die Höcherberggemeinden; Jägersburg, Kirkel u. die Bürgermeisterei Limbach gehörten ebenfalls zum Distrikt Waldmohr). Für die Verwaltung der bei der Pfalz verbliebenen 66 Gemeinden des Kreises Homburg war die Landratsaußenstelle in Landstuhl u. Waldmohr gebildet worden u. die Höhegemeinden dem Kreis Zweibrücken angegliedert worden; der Landkreis Landstuhl wurde später Kaiserslautern eingegliedert. Als im Juli 1940

Kreis Merzig:	191,24 qkm, 29 Gemeinden, 38.929 Einwohner; Kreisausschuß: 6 Mitgl.,
Kreis Ottweiler:	305,80 qkm, 43 Gemeinden, 143.708 Einwohner; Kreisausschuß: 6 Mitgl.,
Kreis Saarbrücken-Land:	335,74 qkm, 39 Gemeinden, 211.402 Einwohner; Kreisausschuß: 6 Mitgl.,
Kreis Saarlautern:	440,65 qkm, 63 Gemeinden, 146.690 Einwohner; Kreisausschuß: 6 Mitgl.; Umbenennung des Landkreises Saarlouis in Saarlautern im Anschluß an die Umbenennung der Stadt Saarlouis; wirksam ab 13. Januar 1936,
Bezirk (Kreis) St. Ingbert	206,87 qkm, 27 Gemeinden, 57.677 Einwohner; Bezirksausschuß: 6 Mitglieder,
Kreis St. Wendel:	162,72 qkm, 26 Gemeinden, 34.837 Einwohner; Kreisausschuß: 6 Mitgl.,
Stadtkreis Saarbrücken	51,40 qkm, 133.345 Einwohner (1939)[37]

Die staatlichen Polizeibehörden (mit den Stelleninhabern mind. bis 1940):

Im Reichskommissariat bestand nunmehr

Bestrebungen bestanden, die Glantalgemeinden von Homburg zu lösen u. Kusel zuzuteilen, demnach auch die Landratsaußenstelle Waldmohr mit dem Landratsamt Kusel zu vereinigen, vertrat Bürckel die Auffassung, für die Kriegszeit die Landratsaußenstelle Waldmohr bestehen zu lassen, was eine künftige verwaltungsmäßige Angliederung an das Landratsamt Homburg nicht behindere, letztlich auch die Zusammenlegung von Parteidienststellen, Verwaltungsbehörden u. übrigen Behörden an einem Ort, also Homburg (hauptsächlich verkehrstechnisch begründet) gegeben sein sollte. - Der Gebietsstand des auf Anordnung Bürckels ab 5.8.1938 neu gebildeten Kreises Homburg (zusammen mit Kaiserslautern u. Zweibrücken) im LA Saarbrücken, Best. Min.d.Inn., Nr. 679.

37 Vgl. H. Englram u. F. Kranz, Amtshandbuch für den Gau Saarpfalz 1937/1938, S. 5-13 u. S. 21ff. Stadtkreis Saarbrücken gem. Gemeindeverzeichnis für die Westmark. Nach dem Gebietsstand v. 1.4.1941, S. 18.

- die Gendarmerie (Kommandeur Gen.Maj. Diermann) mit dem Sachbearbeiter für Schutz-Polizei-Angelegenheiten (Pol.Hptm. Büttner),
- das dem Reichskommissariat nachgeordnete Polizeipräsidium in Saarbrücken mit Pol.Präs. Schmelcher (1935.1943, Diehm (1942-1944)[38], Weiß (1944) und A. Dunckern (1944/45), mit der Verwaltungspolizei (Leiter ab 1935 Schiwek, 1937 mit 4 Abteilungen: 1 und 2 Kleyboldt, 3 Schiweck, 4 Weidner; 1937 mit 5 Abteilungen: 1 und 3 Kleyboldt, 2 Schiweck, 4 und 5 Weidner; 1938 für Abtg. 5 Weiß; ebenso 1939/40), mit der Kriminalpolizei (Leiter ab 1935 Kaphengst, ab 1938 Draeger) und ab 1937 mit der Schutzpolizei (Wünnenberg; ab 1938 Weigand) sowie der Staatspolizei (Stapostelle Saarbrücken; Leiter ab 1935: Dunckern; ab 1938: Dr. Geschke).

Sonstige Ämter:

Während die Verwaltungsdienststellen für die Pfalz nahezu über den ganzen Pfälzer Raum verteilt waren, befanden sich die saarländischen Ämter ausschließlich in Saarbrücken, lediglich je eine Kulturbauamtsaußenstelle in Homburg und Dillingen.

Hochbauämter:	Reichsbauamt Saarland-West in Saarbrücken für die Landkreise Merzig, Saarbrücken, Saarlautern, Reichsbauamt Saarland-Ost in Saarbrücken für die Landkreise Homburg, Ottweiler, St. Ingbert, St. Wendel,- Reichsneubauamt Saarbrücken in Saarbrücken.
Straßenamt:	Staatliches Straßenbauamt in Saarbrücken.
Kulturbauamt:	Kulturbauamt für das Saarland in Saarbrücken mit den beiden Außenstellen in Homburg und Dillingen.
Kulturamt:	Kulturamt für das Saarland in Saarbrücken[39], (seit 1. Juli 1936, Leiter: Dr. W. Nießen, ab 1941 Kulturamt Saarbrükken) zuständig für die bäuerliche Siedlung, Umlegung, Gemeinheitsteilung, Ablösung (Flurbereinigung), für die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen, die Verwendung und ihre Verfahren.

---

38 Zu Diehm s. Arch. dép. de la Moselle, Pers.Akte 1 W 10. Komm. Pol.Präs. Diehm ab Oktober 1942 in Saarbrücken bzw. Metz. Bürckel wollte im Juni 1943 die Stelle für Schmelcher offenhalten, der als SS- u. Pol.Führer in Tschernigo (Ukraine) verwendet wurde; doch nachdem Bürckel von Reichsführer SS zur Ernennung Diehms aufgefordert wurde, stellte er seine Bedenken zurück u. sah ihn für die Stelle in Metz vor. Im September 1944 wurde Diehm zum hohen SS- u. Pol.Führer Ukraine kommandiert. Schmelcher kam von seiner Dienststelle in Shitomir ins Hauptamt Ordnungspolizei u. wurde zum Chef der techn. Nothilfe ernannt. Kommissarischer Polizeipräsident, Kampfkommandant und Wehrmachtbefehlshaber in Saarbrücken 1944/45: Dr. phil. Fr. Dietrich, aus Lafraun/Kr. Bozen. H. Krausnick/H.-H. Wilhelm, Die Truppe, S. 639f.

39 Mit der Einführung der landeskulturrechtlichen Vorschriften im Saarland am 30.6.1936 (RGBl. I, S. 53) in Verbindung mit §8 des Preuß. Ges. über Landeskulturbehörden v. 3.6.1919 errichtet (VO v.

Brandvers.ämter: Im Saarland keine; zuständig war hier die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

27.6.1936, ABl. Reichskomm. S. 214); das Unterstellungsverhältnis des Kulturamts Saarbrücken blieb zunächst offen, praktisch vom Reichskommissar ausgeübt, so daß Dr. Nießen im Bereich der Unterabt. Ib zugleich als Referent für Landeskulturfragen fungierte. Gem. den Bestimmungen der Reichsumlegungsordnung v. 16.6.1937, die am 1.1.1938 in Kraft trat, sollte zu der Obersten Umlegungsbehörde, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, eine Obere Umlegungsbehörde hinzukommen, die Bürckel nach Saarbrücken holen wollte. Doch gem. Entscheid des Ministeriums v. 4.12.1937 (LwRMBl. S. 873) wurde das Kulturamt in Umlegungssachen dem O.Präs. der Rheinprovinz in Koblenz unterstellt, was einer Niederlage Bürckels gleichkam. Anscheinend umging später B. diese Behörde und richtete seine Korrespondenz unmittelbar an das Ministerium. Wohl die Auffassung Bürckels vertrat Dr. Nießen (Ausführungen von Dr. Nießen zur Reichsumlegungsordnung, 8.7.1937: LA Saarbrücken, Best. Landeskulturverw., Nr. 483), der dem Reichskommissar im Sommer 1937 die gleichen Rechte zugestanden wissen wollte, wie dem preuß. O.Präs.; dies ginge aus der Benennung des Reichskommissars als Siedlungsbehörde - obere Siedlungsbehörde - hervor (vgl. VO über die Einf. reichsrechtl. Vorschriften im Saarland v. 27.9.1935, RGBl. I, S. 1.204, 2. DV z. Ges. über die vorl. Verw. d. S. v. 15.7.1935, RGBl. I, S. 1.020 und den Erlaß des Reichs- u. Preuß. Min. f. Ernährung und Landwirtschaft v. 12.12.1935, Nr. VII 37099/35). Wenn auch in der VO über die Einf. reichsrechtl. Vorschriften im Saarland v. 30.6.1936 nicht ausdrücklich gesagt sei, daß dem Reichskommissar die gleichen entsprechenden Rechte zustehen wie dem O.Präs., so müsse die Zuständigkeit aus der Stellung des Reichskommissars als solchem gefolgert werden, zumal in §2 u. 3 der VO über die Einführung der landeskulturrechtlichen Vorschriften im Saarland dem Reichskommissar besondere Aufgaben zugestanden und gleichzeitig auch gemäß §4 die Bildung einer Spruchkammer für Siedlung und Auseinandersetzung bei dem Reichskommissar vorgesehen wurde. Erst die Zusammenlegung der Behörde des Reichsk. f. d. Saarland und des Reg.Präs. in Speyer (2.4.1940) zur Behörde des Reichskommissars für die Saarpfalz führte zu einer eigenständigen Landeskulturverwaltung. Am 1.9.1940 wurde der Reichskommissar zur Oberen Umlegungsbehörde bestimmt (LwRMBl. S. 930), am 7.9. ebenfalls zur Oberen Siedlungbehörde f. d. Saarpfalz (LwRMBl. S. 957); seit 1936 war der Reichskommissar demnach nur Siedlungsbehörde gewesen. Aufgaben bei der neuen Unterabt. Va (Neubildung dt. Bauerntums u. Umlegung): Vorl. Geschäfts verteilungspl. VO u.ABl. Reichsk. f. d. Saarpfalz, S. 32. Komm. Leiter ab 2.10. Dr. Nießen; Ausdehnung der Zuständigk. auf Lothr. ab 2.10.1940: VOBl. Lothr. S. 74. N. leitete auch entspr. Unterabt. II/2a, dann I/22, beim Chef der Zivilverw. in Lothr.. Einführung des Reichsumlegungsrechts mit Wirkung v. 1.2.1941 u. des Reichs- u. preuß. Siedlungsrechts am 11.2.1941 in Lothr.: VOBl. Lothr., S. 178 u. 130; der Chef der Zivilverw. war Obere und Oberste Umlegungsbehörde zugleich. Mit der Zusammenfassung der Behörden des Reichsstatthalters und des Chefs der Zivilverw. v. 15.5.1941 wurden beide Oberen Landeskulturverwaltungen zu der Unterabt. IVd (Neubildung dt. Bauerntums u. Umlegung) verschmolzen; unterstellt war nur das Flurbereinigungsamt Neustadt (ausgen Pers. Sachen bei Bayern), das Kulturamt Saarbrücken u. die am 7.1. bzw. 15.5.1941 neu gegründeten Kulturämter Metz und Merzig: VOBl. Lothr., S. 68 u. LwRMBl., S. 345. Vgl. H.-W. Herrmann, Pfalz und Saarland, S. 321ff. u. V. Rödel, Die Behörde, S. 287ff. Vgl. VIII. Kap. 3.

Gewerbeaufsicht:	Gewerbeaufsichtsamt Saarbrücken-Stadt für die Kreise Saarbrücken-Stadt, Saarlautern, Merzig, Homburg, Gewerbeaufsichtsamt Saarbrücken-Land für die Kreise Saarbrücken-Land, Ottweiler, St. Ingbert, St. Wendel.
Landesplanungsgemeinschaft Saarpfalz:	eine Geschäftsstelle in Saarbrücken (und eine Geschäftsstelle in Neustadt); Vors.: Reichskommissar und Gauleiter Bürckel.

Statistisches Amt des Saarlandes in Saarbrücken.

Verwaltungsakademie Saarpfalz in Saarbrücken; Leiter: Reg.Präs. Philipp Wilhelm Jung.

Ämter des Forstwesens

Das saarländische Forstwesen lag in den Händen des Landesforstmeisters des Saarlandes im Regierungsforstamt Saarbrücken mit zehn staatlichen Forstämtern und vier Gemeindeforstämtern (Merzig, Saarbrücken, Saarlautern, St. Wendel).

Messungsämter

Es bestanden im Saarland 12 Messungsämter, die den Landesfinanzämtern unterstellt waren: Homburg, Lebach, Merzig, Neunkirchen, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlautern 1 und 2, St. Ingbert, St. Wendel, Tholey, Völklingen..

Kassenwesen

Beim Reichskommissariat Saarbrücken war eine Oberkasse eingerichtet (neben der Kreiskasse der Pfalz in Speyer), der die Kreis- und Forstkassen des Saarlandes von Ottweiler und Saarlautern unterstellt waren.

Sozialverwaltung

An der Spitze der Sozialverwaltung stand bereits seit dem 1. März 1935 der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Saarpfalz (Gustav Böhm) in Saarbrücken mit einer Zweigstelle in Neustadt a.d.W.. Ihm unterstand das Sachgebiet I mit der Dienststelle Saarbrücken (Innerer Dienstbetrieb) und einer Zweigstelle in Neustadt a.d.W., das Sachgebiet II mit der Dienststelle in Neustadt, das Sachgebiet III mit der Dienststelle in Saarbrücken sowie das Sachgebiet IV und V mit den Dienststellen wieder in Neustadt, jeweils unterteilt in verschiedene Gewerbegruppen.

Gesundheitsämter

Sie bestanden in Saarbrücken-Stadt, Saarbrücken-Land mit einer Nebenstelle in Dudweiler, Homburg, Merzig, Neunkirchen, Ottweiler, Saarlautern (Saarlouis), St. Ingbert, St. Wendel und Völklingen.

Arbeitsämter

Die Arbeitsämter unterstanden dem Landesarbeitsamt Rheinland in Köln mit einer Zweigstelle in Saarbrücken; die Schaffung eines selbständigen Landesarbeitsamtes Saar-Pfalz war Bürckel vorerst mißlungen. Es bestanden die Arbeitsämter Neunkirchen (für die Kreise Ottweiler und St. Wendel), Saarbrücken (für die Kreise Saarbrücken-Stadt und Land), Saarlautern (für die Kreise Saarlautern und Merzig) sowie St. Ingbert (für die Kreise St. Ingbert und Homburg).

Behörde und Träger der Reichsversicherung

Träger der Reichsversicherung für das Saarland war das Oberversicherungsamt Saarbrücken mit Reg.Dir. Binder. Dazu gehörten sieben staatliche Versorgungsämter, Homburg, Merzig, Ottweiler, Saarbrücken-Land, Saarlautern, St. Ingbert, St. Wendel sowie ein städtisches Versorgungsamt in Saarbrücken.

Allgemeine Ortskrankenkassen des Oberversicherungsamtes Saarbrücken bestanden in Merzig, Neunkirchen, Saarbrücken-Stadt, Saarbrücken-Land, Saarlautern, St Ingbert und St. Wendel.

Betriebskrankenkassen waren nur in größeren Betrieben eingerichtet, eine Innungskrankenkasse bestand in Saarbrücken; zuständig für sie war ebenfalls das Oberversicherungsamt in Saarbrücken.

Träger der Invalidenversicherung war die Landesversicherungsanstalt in Saarbrücken (Reg.Dir. Obé); Träger der Unfallversicherung war die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Saarpfalz in Speyer mit der Sektion Saarland in Saarbrücken sowie die Gewerblichen Berufsgenossenschaften (vorzugsweise in Berlin, aber auch in zahlreichen anderen Großstädten des Reiches) und deren Sektionen (nur teilweise im Gau Saarpfalz angesiedelt, wobei sich ihre Tätigkeit auch über diesen Raum hinaus erstreckte).

Versorgungsämter

Ein Versorgungsgericht bestand in Saarbrücken (Vorsitzender: Bürckel; Direktor: Reg.Dir. Binder).

Die Öffentliche Fürsorge lag in Händen des Landesfürsorgeverbandes Saarland. Da das Reich im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung Träger der Fürsorgelasten war, oblag die Verwaltung dem Reichskommissar für das Saarland[40] (Aufsichtsbehörde: der Reichs- und Preußische Minister des Innern bzw. der Reichs- und Preußische Arbeitsminister) bzw. dem Leiter der Abt. II beim Reichskommissar, Reg.Dir. Dr. Obé; Leiter des Landesfürsorgeverbandes war ORR Gilch. Der Verband gliederte sich in die Bezirksfürsorgeverbände für den Stadtkreis Saarbrücken und für die Landkreise Homburg, Merzig, Ottweiler, Saarbrük-

---

40 Vgl. hierzu § 3, Abs. 3 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes v. 30.1.1935 u. § 5 der Verordnung über die Überleitung des Fürsorgerechts im Saarland v. 23.3.1935. Zu fürsorgerechtlichen Absprachen zwischen der Reko u. der Deutschen Regierung (Abrede v. 27.10.1925 in Baden-Baden u. spätere Änderungen) s. LA Saarbrücken, Best. Nachlaß R. Becker, Nr. 123.

ken-Land, Saarlautern, St. Ingbert und St. Wendel; verwaltet wurden sie von den Leitern der Landkreise (Bezirke)[41].

Im Gegensatz zur Pfalz bestanden im Saarland keine Ortsfürsorgeverbände.

Sofern sich bei den Behörden und Ämtern größere Veränderungen bis 1945 ergaben, sind diese in den folgenden Kapiteln an den entsprechenden Stellen jeweils angesprochen; auch die personellen Besetzungen sind dabei berücksichtigt[42]. Die Schulämter sind im IX. Kapitel 2.3.1. abgehandelt.

An den Aufgaben und Zuständigkeiten der Ämter in Bürckels Machtbereich läßt sich einerseits der eigenständige Verwaltungsaufbau von Bürckels Behörde mit den angeschlossenen Ämtern (trotz der Reichsunmittelbarkeit) ablesen, andererseits deutet sich aber bereits die Ausweitung der Einflußsphäre des Reichskommissars an, wie etwa bei der Zuständigkeit des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Saarpfalz; die berufsständische Organisation der Landesbauernschaft und der Arbeitsfront erstreckte sich ebenfalls auf das Gebiet von Saar und Pfalz. Und wie sehr Bürckel an einer Ausweitung seines Machtbereichs gelegen war, zeigt das "Amtshandbuch für den Gau Saarpfalz 1937/1938" von H. Englram und F. Kranz, das zu diesem Zeitpunkt bereits die zusammengeschlossenen Parteigaue Pfalz und Saar als eine verwaltungsmäßige Einheit vorwegnahm, so als sei eine gemeinsame Behörde bereits im Entstehen begriffen[43].

---

41 Vgl. die Verordnung zur Überleitung des Fürsorgerechts im Saarland v. 23.3.1935, § 5, Abs. 2.

42 Weitere Angaben zu: Kreisleitung der NSDAP, Amtsgerichte, Arbeitsamt, Finanzämter, Kreisbauernschaft, Wehrbezirkskommando u.a., in: Gemeindeverzeichnis für die Westmark. Nach dem Gebietsstand v. 1.4.1941, Hrsgg. vom Statistischen Amt Saarbrücken 1941, S. 23-65. Zu den Änderungen des Gebietsstandes u. der Namen von Kreisen sowie des Gebietsstandes von Bürgermeisterämtern u. Gemeinden sowie der verwaltungspolitischen Zugehörigkeit von Gemeinden seit 1.3.1935 (in Lothr. seit 1.8.1940) s. ebd. S. 68-90.

43 Vgl. V. Rödel, Partei und staatliche Verwaltung, S. 55.

3. Die Kommunalverwaltung

3.1. Die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung und deren Auswirkungen auf personalrechtlicher und sachlicher Ebene

Auf der am 8. Februar 1935 im Reichsinnenministerium abgehaltenen Besprechung[1] über die gesetzgeberischen Maßnahmen, die zur Übernahme der deutschen Verwaltung im Saargebiet erforderlich waren, gingen die Teilnehmer (bes. Min.Rat Dr. Vollert) davon aus, auf kommunaler Ebene das entsprechende Reichsgesetz zum 1. März 1935 noch nicht einzuführen; ursprünglich war nämlich daran gedacht worden, die Reichsgemeindeordnung zum 1. März einzuführen. "Traumvorstellung" der saarländischen Gemeindevertreter war, "überall dort, wo die Außerkraftsetzung saarländischer Rechtsnormen aus wichtigen praktischen Gründen bedenklich erscheint oder wo mit Rücksicht auf den innerdeutschen Rechtszustand und zu erwartende Veränderungen des Reichsrechtes die Überleitung auf eine Dauerregelung zur Zeit nicht möglich erscheint, von dieser abzusehen"[2]. Gauleiter Bürckel, der die neue Deutsche Gemeindeordnung[3] als Teil der mit dem Ermächtigungsgesetz eingeleiteten Reichsreform ansah, um "an Stelle des bisher zersplitterten Gemeinderechts der deutschen Gaue ein einheitliches Recht für alle Gemeinden"[4] zu schaffen, vertrat die Auffassung, daß sogar der 1. April hierfür noch zu früh sei. Somit sollte hinsichtlich der Reichsgemeindeordnung, der Amtsordnung, der Kreisordnung und des Zweckverbandsgesetzes zunächst alles beim alten bleiben; die Frage der Gemeindefinanzen, der Gemeindeausgleichsordnung bzw. des Finanzausgleichs sollten vorerst in möglichst enger Zusammenarbeit mit dem Reichsminister der Finanzen geklärt werden.

Trotz dieser Bedenken datiert eine Anfrage Bürckels vom 3. April 1935 bei den Landräten[5], sich bis zum 15. des Monats dazu zu äußern, ob und welche verwaltungstechnische(n) Bedenken gegen die Einführung der Reichsgemeindeordnung zum 1. Mai 1935 bestünden; der OB der Stadt Saarbrücken erhob hierzu keine

---

1 BA Koblenz, Best. R 2, Nr. 12.236, Bl. 190. Zur Beschwerde Fricks über die "Aufsplitterung der Kommunalverwaltung" s. sein Schr. an die Reichsminister v. 16.11.1934, in: Ausgewählte Dokumente zur Geschichte des Nationalsozialismus 1933-1945, C-Dok. v. 16.11.1934 (3 S.).

2 Abschr. der Abschr., "Vorschläge der Vertreter der Gemeinden u. Gemeindeverbänden des Saargebietes betr. Überleitung des kommunalen Rechtszustandes im Saargebiet auf das innerdeutsche Recht" v. 5.2.1935 (mit Vorstellungen zur Kreis-, Städte- u. Landgemeindeordnung, zu Finanzen, Steuern, u.a.m.). StadtA Saarbrücken, Best. Amt des OB 1938-1945, Nr. 3.343.

3 Zur "Neuordnung der Kommunalverfassung im Dritten Reich" s. H. Matzerath, Nationalsozialismus, S. 107-132, die DGO, S. 132-164. Vgl. für Bayern, "Kommunalpolitik unter dem Hakenkreuz", in: M. Broszat u.a. (Hg.), Bayern in der NS-Zeit, S. 403-417, bes. S. 407.

4 NSZ-Rheinfront Nr. 57 v. 8.3.1935: "Zwei Jahre Reichsreform ...". Gemeindeordnungen aus den Jahren 1937 u. 1941 im LA Saarbrücken, Best. LRA St. Ingbert, Nr. 1.602.

5 Schr. des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes v. 3.4.1935. StadtA Saarbrücken, Best. Großstadt (Hauptverwaltung 1930-1945), Nr. 3.187-35/0.

Einwände[6]. Bedenken äußerte man auf Ortsebene lediglich in der Hinsicht, daß mit der Einführung sofort die Berufung und Ernennung der Gemeinderäte angebracht sein dürfte, da die derzeitigen Gemeindevertreter noch vor der nationalen Erhebung gewählt worden seien. Trotz alledem wurde die Deutsche Gemeindeordnung jedoch vorerst an der Saar noch nicht eingeführt[7]. Allerdings waren inzwischen aufgrund von Bürckels "Anordnung zur Sicherung der Gemeindeverwaltung im Saarland" vom 8. März 1935 aus den gemeindlichen Selbstverwaltungskörpern diejenigen Mitglieder ausgeschieden worden, die nicht bis zum 12. Januar 1935 Mitglieder der Deutschen Front geworden waren. Das gleiche galt für ehrenamtliche Vorsitzende oder Mitglieder der Vorstände von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Deputationen, Kommissionen, Ausschüssen und für Träger staatlicher und gemeindlicher Einzelehrenämter. So schieden im Bereich der Bürgermeisterei Völklingen 30 von insgesamt 105 Gemeinderatsmitgliedern und 1 Bürgermeisterreirat von insgesamt 12 aus[8]. Demgemäß wurden nach der "Überwindung des Parteienstaates" die freien Ämter neu besetzt; in Saarbrücken übernahm Anfang April Bürgermeister Dürrfeld anstelle von OB Neikes die Leitung der Stadtverwaltung (ab 9. Mai als OB).

Bezüglich der Wünsche, Erwartungen und Forderungen der Saarkommunen angesichts der neuen Lage läßt sich feststellen, daß bereits in den folgenden Tagen und Wochen nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses und verstärkt nach dem 1. März 1935 von kommunalpolitischer Seite zahlreiche Berichte in der Saarpresse erschienen, die auf eine angebliche Vernachlässigung ihres Gebietes aufgrund historischer Ereignisse des vorigen Jahrhunderts, auf Folgen des letzten Krieges oder auf Versäumnisse in der Zeit der Reko hinwiesen[9], um im Zuge des personellen Austauschs gleichzeitig auf sachliche Änderungsvorstellungen aufmerksam zu machen. Nicht immer jedoch genügten für Veränderungen die Darlegung von Mißständen vor den NS-Machthabern, teilweise mußten sogar Pluspunkte eingestanden werden; dann allerdings suchten die Kommunalpolitiker, wie etwa in Nalbach, auf einen allzu schnellen Aufbau hinzuweisen, so daß es nunmehr erforderlich sei, "das kommunalpolitische Leben" noch "höhere Pulse

---

6 Schr. des OB v. 6.4.1935. Ebd. Nr. 3.187-35/0. Ebenso das Schr. des Bürgermeisters von Niederwürzbach an das LRA St. Ingbert v. 9.4.1935. LA Saarbrücken, Best. LRA St. Ingbert, Nr. 1.602. Die Auffassung zu dem vorläufigen Stopp "für eine allgemeine territoriale Kommunalreform" im Schr. des RuPMdI v. 4.5.1935. Ebd. Best. Min.d.Inn., Nr. 678.

7 Schr. des Rechnungsprüfungsamtes v. 2.7.1935. StadtA Saarbrücken, Best. Großstadt (Hautverwaltung 1930-1945), Nr. 3.187- 35/0. Siehe auch die "Bekanntmachung über die deutsche Gemeindeordnung" v. 30.1.1935, Nr. 12: Amtsblatt des Reichskommissars, S. 78ff. Einführung jedoch im Pfälzischen Teil des Gaues: NSZ-Rheinfront Nr. 80 v. 4.4.1935: "Vollzug der Reichsgemeindeordnung" mit den Beauftragten der NSDAP für die pfälz. Kreise; vgl. ebd. Nr. 82 v. 6.4.1935.

8 Anordnungen des Reichskommissars v. 8.3.1935, Nr. 1: Amtsblatt des Reichskommissars, S. 2. NSZ-Rheinfront Nr. 59 v. 11.3.1935. Vgl. F. Jacoby, Herrschaftsübernahme, S. 171 mit Anm. 3. Weitere pers. Veränderungen im folg. Kap.

9 NSZ-Rheinfront Nr. 56 v. 7.3.1935: "An der Schwelle einer neuen Zeit".

schlagen zu lassen"[10]. Eppelborn-Dirmingen ging, wie viele Gemeinden, direkt ins "Eingemachte", wies auf bereits 10 Jahre alte Vorhaben hin, die nicht der Arbeitsbeschaffung (400 Erwerbslose) dienten[11], sondern grundlegenden Bedürfnissen der Gemeinden entsprächen. Das "sterbende Kreisstädtchen Ottweiler"[12] (so Bürgermeister Dr. Löwer) verlangte nach Lebensberechtigung, da es ohne Hinterland keine Lebensmöglichkeiten sehe, sei doch das bei der Bildung des Fürstentums Lichtenberg 1816 abgetrennte Gebiet mit Ottweiler wirtschaftlich, kulturell und verwaltungsmäßig verknüpft. Um dieses Vorhaben der NS-Verwaltung schmackhaft zu machen, verwies man auf ein zur Verfügung stehendes Gelände für das "großzügige Siedlungsprojekt" Bürckels. Ebensolche Erwartungen hegte die Bürgermeisterei Hilbringen im Saargau. Seit dem Friedensvertrag vom 20. November 1815 und der Grenzübereinkunft vom 23. Oktober 1829, wonach die Gemeinde Scheuerwald gegen Austausch anderer Ländereien an Frankreich abgetrennt wurde, habe es keine Änderung mehr gegeben; lediglich 1920 sei von der Kreisdirektion Diedenhofen-Ost angeregt worden, zwischen den zur Bürgermeisterei Hilbringen gehörenden Gemeinden Wellingen, Büdingen und Silwingen und den elsaß-lothringischen Gemeinden Launsdorf und Waldwiese in Verhandlungen über einen Austausch bzw. eine Abtretung von Ländereien einzutreten, was von Hilbringer Seite abgelehnt worden sei. Jetzt erwartete man als Gegenleistung für deutschgesinntes Eintreten die Verbesserung der Grenzlage, z.B. durch die Errichtung eines AD-Lagers, den Bau einer neuen Provinzialstraße, einer Kreisstraße, die Verbesserung der Wasserleitungsanlagen, die Entwässerung der Ortsstraßen durch Kanäle, Drainage von Ländereien u.v.m. Ähnliche Forderungen stellte auch Merzig-Land, das sich wie Hilbringen (92,7% Deutschland-Stimmen) auf seine 95,2 % berief. Auch Mettlach legte seine Wünsche dar, wobei es nicht umhinkam, auf seine geringe Erwerbslosenzahl aufgrund der Firma Villeroy & Boch hinzuweisen sowie auf eine geradezu vorbildliche Vermögenslage[13]: "Die Gemeinden kehren also finanziell und wirtschaftlich durchaus gesund ins Vaterland zurück".[14]

Trotzdem verlangten die Kommunen wohl in eher euphorischer Stimmung für eine Unzahl von Projekten finanzielle Unterstützung. Zur gleichen Zeit erging auch die Forderung nach Rückkehr der im Restkreis Wadern und ehemals zum Stammkreis Merzig gehörenden Gemeinde Britten zur Bürgermeisterei Mettlach sowie der Wunsch, daß bei der Neueinteilung der Verwaltungsbezirke dem "berechtigten" Ansinnen der Gemeinde auf Angliederung weiterer mit Mettlach wirtschaftlich verbundener Gemeinden entsprochen werde. Gipfelten die Wünsche der Kommunen nach Bereinigung ihrer Altlasten auch zuerst alle in rein technischen Projekten (Schulhausneubau, Anlegen von Waldwegen und Obstkulturen, Ödlandaufforstungen, Pumpwerkbau, Kanalerweiterungen usw.), so wurde letztlich dahinter

---

10 Ebd. v. 7.3.1935.

11 Dies behielt sich Bürckel in einem eigenen Programm vor.

12 NSZ-Rheinfront Nr. 51 v. 1.3.1935: "Kreisstadt Ottweiler zur Rückgliederung".

13 Ebd. Nr. 56 v. 7.3.1935: "An der Schwelle einer neuen Zeit" (mit Vermögenslage für Mettlach, Keuchingen, Besseringen, Saarhölzbach, Dreisbach).

14 Ebd. v. 7.3.1935.

doch das Großprojekt einer neuen verwaltungsmäßigen Neugestaltung sichtbar. Zahlreiche Änderungen des Gebietsstandes oder Umbenennungen versuchten in der Folgezeit diesem Ziel Rechnung zu tragen[15], wobei das neue "Großraumdenken" Pate gestanden haben dürfte.

Probleme im Vorfeld der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung ergaben sich an der Saar aus der Rechtsunsicherheit, ob künftig ehrenamtlich oder hauptamtlich verwaltet werden solle; grundsätzlich bildete nach der neuen Regelung im Reich eine Einwohnerzahl von 100.000 die Grenze zwischen beiden Verwaltungsarten. Gegenüber der bisherigen preußischen Regelung war mit der Deutschen Gemeindeordnung im Reich die einheitliche Bezeichnung "Bürgermeister" eingeführt worden, auch für die Leiter der Dorf- (Land-) Gemeinden, die bisher "Dorf- (Gemeinde-) Schulze" hießen und im Saarland noch die Bezeichnung "Gemeindevorsteher" führten. Auf die Gemeindeverbände, d.h. die Ämter, Kreise und die Provinzen, fand die Gemeindeordnung keine Anwendung. Ämter als Gemeindeverbände existierten nur in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen. Im preußischen Teil des Saarlandes bestanden lediglich Ämter, die noch die alte Bezeichnung "Bürgermeisterei" trugen und regelmäßig mehrere Gemeinden umfaßten. Demnach war zwischen diesen Ämtern und den einzelnen Gemeinden zu unterscheiden. Für die Leiter der Ämter, die Amtsbürgermeister, galten bis zur Einführung der Amtsordnung noch die Bestimmungen der Rheinischen Landgemeindeordnung, für die Leiter der Gemeinden, die Gemeindevorsteher, nach der Deutschen Gemeindeordnung nunmehr Bürgermeister, galten die Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung.

Mit der Verordnung über die Anpassung der Landesverwaltung im Saarland an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 31. Juli 1935[16] traten im ehemals preußischen Teil des Saarlandes die Mehrzahl der vor 1933 in Preußen erlassenen Gesetze hier sinngemäß in Kraft. Die Vorschriften der §§ 60-105 der deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935[17] mit den entsprechenden Durchführungs-[18] und Ausführungsbestimmungen[19] traten ab 1. April 1935 im Reich in

---

15 Die seit 1. 3.1935 vorgenommenen Änderungen in: Gemeindeverzeichnis für die Westmark. Nach dem Gebietsstand v. 1.4.1941, S. 68-90, ein systematisches Gemeindeverzeichnis, S. 23-65. Für 1939 weist das Amtliche Gemeindeverzeichnis für das Großdeutsche Reich aufgrund der Volkszählung von 1939 (Berlin 1944) 243 Gemeinden aus; dazu die saarl. Gemeinden: Ebd. S. 27.

16 RGBl. 1935 I, S. 1.053f. Vgl. R. Zeitler, W. Bitter, B. von Derschau (Hg.), Kommentar zu Deutschen Gemeindeordnung, S. 615f. An die Stelle Preußens trat das Reich, an die Stelle der Preuß. Minister die Reichsminister, an die Stelle des Reg.Präs. der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

17 RGBl. 1935 I, S. 49-64. Vgl. K. Fiehler, Deutsches Gemeinderecht, Nr. 25, einschl. Nachtrag 25.

18 RGBl. 1935 I, S. 393-400. Lediglich aufgrund der halbjährlichen "Verspätung" im Saargebiet galten für einige Termine nicht der 30.6.1935, sondern der 30.9.1935. Siehe Amtsblatt des Reichskommissars: Bekanntmachung v. 19.9.1935, Nr. 34, S. 320.

19 RGBl. 1935 I, S. 470.

Kraft (ausgenommen die Reichshauptstadt Berlin und Groß-Hamburg mit Sonderregelung), an der Saar jedoch mit entsprechender Verzögerung.

Nach der erst ab 1. August 1935 im Saarland gültigen Gemeindeordnung[20] übernahm der Reichskommissar die Aufgaben eines Reichsstatthalters. Stadtkreis im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung war allein die Stadt Saarbrücken, für die der Reichskommissar auch Aufsichtsbehörde war; für die übrigen Gemeinden im ehemals preußischen Gebietsteil war es der Landrat, im ehemals bayerischen Gebietsteil das Bezirksamt, woraus auch bei Verwaltungsstreitsachen eine unterschiedliche Zuständigkeit resultierte[21]. Ehrenamtliche Gemeindeorgane waren im ehemals preußischen Gebietsteil die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen, im ehemals bayerischen Gebietsteil die Stadt- bzw. Gemeinderäte.

Bis zum 1. Oktober 1935 waren die ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten neu zu berufen, sofern noch nicht geschehen; bis dahin sollten die bisherigen Amtsinhaber ihr Amt noch ausüben. Mit Zustimmung des RMdI oblag es dem Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die durch die Deutsche Gemeindeordnung außer Kraft traten bzw. an den neuen Rechtszustand angeglichen und in neuer Form und Ordnung in seinem Amtsblatt veröffentlicht wurden[22].

Gleichzeitig mit der Angleichung des im Saarland geltenden Gemeinderechts an die Deutsche Gemeindeordnung zum 1. August traten die Städteverordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 außer Kraft, die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (in der Fassung des Gesetzes betr. die Gemeindeverordnung der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856) sowie die Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 (mit einigen Ausnahmen)[23]. Für den ehemals bayerischen Teil des Saargebietes galten einige Sonderregelungen bezüglich der Gemeindeeinnehmerei, der Bürgermeisterei und haushaltsrechtlicher Fragen. Mit der Gemeindeordnung war für den ehemals preußischen Gebietsteil die preußische Amtsordnung vom 8. Oktober 1934 in der Fassung der VO zur Anpassung der Amtsordnung an die Vorschriften der DGO vom 13. Juli 1935 eingeführt

---

20 Ebd. S. 1.054f. Vgl. das Schr. Dürrfelds als Saarbrücker OB v. 8.8.1935. StadtA Saarbrücken, Best. Großstadt (Hauptverwaltung 1930-1945), Nr. 3.187-35/0. Vgl. R. Zeitler, W. Bitter, B. von Derschau (Hg.), Kommentar zur Deutschen Gemeindeordnung, S. 5. Zum vorherigen Rechtszustand vgl. H. Neikes, Die Selbstverwaltung der Gemeinden des Saargebietes vor und nach der Rückgliederung (10 S.). StadtA Saarbrücken, Best. Großstadt, Nr. 2.874.

21 Nach Entscheid über einen Einspruch durch den Bürgermeister eines Stadtkreises - das Bezirksverwaltungsgericht, ansonsten im ehem. preuß. Gebietsteil - das Kreisverwaltungsgericht, ansonsten in den ehem. bayer. Gebietsteil - das Bezirksamt.

22 Geschehen d. d. Erste Verordnung des Reichskommissars zur Angleichung des im Saarland geltenden Gemeinderechts an die deutsche Gemeindeordnung vom 6.8.1935. Amtsbl. d. Reichsk. S. 243.

23 Amtsblatt des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes: VO v. 6.8.1935, Nr. 29, S. 243ff.

worden[24]. Anfang September waren auch die Amtsältesten und Amtsbeigeordneten bestellt.

Was die finanzielle Seite anbelangte, so bildeten bis März 1935 die Gemeinde-Umlagen, also Zuschläge zur Einkommen-, Gewerbe-, Grund- und Haussteuer das Rückgrat der Gemeindefinanzen. Zum Ausgleich des Haushaltes erhielten die Gemeinden außerdem in der Hauptsache Umsatzsteuer- und Lohnsteueranteile. Mit der NS-Herrschaft an der Saar stellte sich demnach die Frage, ob dieses Zuschlagsrecht evtl. für eine Übergangszeit einer sofortigen Einführung des Reichssteuerrechts vorzuziehen sei. Im Reich nämlich standen den bisherigen Einnahmearten der Gemeinden gegenüber:

a. die Bürgersteuer,
b. die Zuschläge zur Grund-, Haus- und Gewerbesteuer,
c. die Beteiligung der Gemeinden an der Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer sowie
d. die Zuweisung von Umsatzsteueranteilen.

Dabei bildete die Bürgersteuer das derzeitig wesentlichste Deckungsmittel der Gemeinde, so daß an der Saar zumindest auf deren sofortige Einführung gehofft wurde, wenn schon die Reichssteuergesetze insgesamt nicht sofort eingeführt werden sollten. Zur Erhebung der Bürgersteuer wurden die saarländischen Gemeinden aber erst ab dem Kalenderjahr 1936 ermächtigt[25].

Letztlich war man auf Gemeindeebene sogar zu Mindereinnahmen zur Bestreitung des Haushalts bereit, nicht zuletzt unter dem Eindruck der freudigen Heimkehr ins Reich.

Die neue Deutsche Gemeindeordnung, "ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates"[26], war bestimmt von dem Staatsziel der Erreichung höchster Leistungen auf kommunaler Ebene durch die enge Zusammenarbeit von Partei und Staat. Wichtigste Grundlage der Gemeindeverfassung bildete "die Selbstverwaltung im Einklang mit der nationalsozialistischen Staatsführung". Leiter der Ge-

---

24 Preuß. Amtsordnung v. 8.10.1934 (Preuß. Gesetzsammlung, S. 393) in der Fassung d. VO zur Anpassung der Amtsordnung an die Vorschriften der Dt. Gemeindeordnung v. 13.7.1935 (Min.Bl. f. die Preuß. Inn. Verw., S. 893. Ebenso: RGBl. 1935 I, S. 1.055.

25 RGBl. 1934 I, S. 985, Änderung S. 1.237 und 1935 I, S. 1.259 - 1270. Zu steuerrechtlichen Überlegungen in den Gemeinden: LA Saarbrücken, Best. LRA St. Ingbert, Nr. 1.601. "Landesrechtliche Bestimmungen des Gemeinderechts im pfälz. Teil des Saargebietes. Ebd. Nr. 1.602.

26 Gemäß Vorwort (RGBl. 1935 I, S. 49) - "ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates". Siehe bes. die programmatischen Reden für das Reich u. die Saar, in: NSZ-Rheinfront Nr. 23 v. 8.4.1935: "Die kommunale Neuordnung an der Saar". Vgl. Verwaltungsgesetze des Dritten Reiches (Bd. 12,1. Ergänzungsheft), Die zur Deutschen Gemeindeordnung v. 30. Januar 1935 ergangenen Durchführungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Überleitungsvorschriften, Stand v. Juli 1935, Berlin 1935. Friedrich K. Surén, W. Loschelder, Die Deutsche Gemeindeordnung v. 30. Januar 1935, Ergänzungsband zum Kommentar, Berlin 1935.

meinde war der Bürgermeister[27] (im Stadtkreis der OB), der von den Beigeordneten (im Stadtkreis der 1. Beigeordnete als "Bürgermeister") vertreten wurde; sie wurden "durch das Vertrauen von Partei und Staat" in ihr Amt berufen. Hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete wurden auf 12 Jahre berufen. Ehrenamtliche Amtsinhaber wurden auf 6 Jahre berufen, Wiederberufung war zulässig.

Zur Übereinstimmung der Gemeindeverwaltung mit den Zielen der Partei wirkte der Beauftragte der NSDAP bei bestimmten Angelegenheiten mit (§ 6); und dies bedeutete gem. § 33 DGO "zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei" (was die Ersetzung des demokratischen Prinzips durch das dirigistische verdeutlicht) bzw. seine direkte Einflußnahme bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeinderäte (§§ 41, 45, 51 u. 54) sowie bei Erlaß der Hauptsatzung oder der Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerechts und von Ehrenbezeichnungen. Als Bürger der Gemeinde[28] galten die deutschen Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr vollendet hatten, seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnten und die bürgerlichen Ehrenrechte besaßen; allerdings erwarben hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete ohne Rücksicht auf die Wohndauer mit dem Amtsantritt in der Gemeinde das Bürgerrecht. Damit konnten jederzeit verdienstvolle Parteigenossen problemlos auf die entsprechenden Amtssessel gehievt werden, womit der Partei ein gesetzlich klar bestimmter Einfluß auf kommunaler Ebene eingeräumt war. Der staatlichen Aufsichtsbehörde (Reichsstatthalter, Reichsinnenministerium) war lediglich insofern eine Mitsprache zuerkannt worden, als ihr im Falle einer zweimaligen Nichtübereinstimmung mit dem Beauftragten der NSDAP selbst die letzte Entscheidung zustand.

Die besondere Rolle des Beauftragten der NSDAP wird bei seiner Einflußnahme auf die Stellenbesetzungen hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter sichtbar. Er prüfte die Stellenbewerbungen gemäß Ausschreibung, teilte sie je nach Größenordnung der Stadt und Stelle (Bürgermeister oder Beigeordneter) dem RMdI, dem Reichsstatthalter bzw. der entsprechenden Aufsichtsbehörde mit und stimmte sie mit der Behörde ab[29]. Bereits vor der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung wurde durch Erlaß des Reichskommissars vom 28. Mai 1935 den Bürgermeistern bekanntgegeben, daß, obwohl der NSDAP-Beauftragte noch nicht

---

27 In Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern waren Bürgermeister u. Beigeordnete ehrenamtlich (§ 39).

28 Einwohner war, wer in der Gemeinde wohnte.

29 Stellenausschreibungen konnten sogar unterbleiben; bei ehrenamtlichen Bürgermeistern u. Beigeordneten unterblieben sie sowieso (§ 41). Zum NSDAP-Beauftragten in der Gemeinde s. besonders die "Sammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich u. Staat", Nr. 8.341. StadtA Saarbrücken, Best. Großstadt (Hauptveraltung), Nr. 3.187-35/0 bzw. das Min.Bl. des RuPMdI, Nr. 50 v. 25.11.1931, S. 1.550-1.555. Siehe auch: Best. Amt des OB 1938-1945, Nr. 3.418 (in einer Ausbildungsschr. v. 1938). Ebd. Zur Teilnahme an den Bürgermeisterkonferenzen s. die Niederschr. v. 4.7.1935 u. 15.4.1936. LA Saarbrücken, Best. Riegelsberg, Nr. 120/10. Siehe auch Horst Jäger, Die Rechtsstellung.

ernannt war, trotzdem der Kreisleiter von Saarbrücken-Land zu den Bürgermeisterdienstversammlungen einzuladen sei. Ein Jahr später stellte ein Gutachten zur Stellenbesetzung fest, daß eine allgemeine Bestimmung, wonach die bei den Gemeinden oder Gemeindeverbänden einschließlich der öffentlichen Sparkassen zu besetzenden Stellen ausgeschrieben werden müßten, nicht bestehe, - geradezu ein Freibrief bei der Stellenzuweisung mit Hilfe der NSDAP-Beauftragten.

Auch die Gemeinderäte berief "im Benehmen mit dem Bürgermeister" der NSDAP-Beauftragte auf sechs Jahre. Seiner besonderen Stellung im NS-Staat gemäß ernannte der Gauleiter selbst zum Beauftragten der NSDAP

a. für kreisangehörige Gemeinden den Kreisleiter,
b. für Stadtkreise ebenfalls den Kreisleiter oder, falls im Stadtkreis mehrere Parteikreise vorhanden waren, einen der Kreisleiter. War ein Kreisleiter zugleich hauptamtlich in der Gemeinde tätig, so übernahm für ihn der Gauinspektor (Gaubeauftragte) das Amt. Was die Amtsführung betraf, so konnte der Gauleiter seinen Beauftragten mit bindenden Anweisungen für die Erledigung seiner Geschäftsaufgaben versehen bzw. die Geschäfte selbst übernehmen[30].

Die direkte Einflußnahme des Beauftragten der NSDAP auf die Stellenbesetzung wird z.B. in Völklingen im Februar 1937 bei der positiven Stellungnahme des dortigen Beauftragten, des Gauinspekteurs Nietmann, für die Bewerbung von F. Saurmann als hauptamtlicher Amtsbeigeordneter des Amtes Völklingen deutlich. Zuvor war Kreisleiter Julius Weber von Bürckel zum Bürgermeister der Stadt berufen worden, nachdem (wiederum) seitens der Partei Ende 1936 (vor dem 1. Dezember 1936, da nicht mehr im Dienst) der bisherige Amtsbürgermeister Sieberin aus dem Amt gehoben worden war. Bürckel hatte Webers Berufung zum Amtsbürgermeister der am 13. Januar 1937 zur "Stadt" (Völklingen) zusammengeschlossenen Gemeinden Völklingen, Fürstenhausen, Geislautern und Wehrden zuerst abgelehnt, weil, wenn ein nicht fachlich vorgebildeter Amtsbürgermeister berufen wurde, dazu die Genehmigung des Reichsinnenministers hätte eingeholt werden müssen; trotzdem wurde Weber kurz darauf mit der Verwaltungstätigkeit des Amtes beauftragt und Ende Januar zum Bürgermeister ernannt. Nachdem Weber dann zu dem bisherigen Parteikreis der NSDAP-Völklingen (Saarbrücken-Land) der Kreis Saarbrücken-Stadt mit übertragen wurde und er ferner als 1. Kreisdeputierter des Landkreises Saarbrücken vertretungsweise die Geschäfte des Landrates führte, schied er als Bürgermeister aus, und RR Dr. Eder wurde am 7. April 1937 zum hauptamtlichen Bürgermeister berufen. Eine wesentliche Rolle für Webers Ablösung könnte hierbei das vom Stellvertreter des "Führers", Heß, erwirkte Verbot der Personalunion von NSDAP-Kreisleiter und Bürgermeister gewesen sein[31], wonach bis 1. Oktober 1937 solche Personalunionen aufzulösen wa-

---

30 RGBl. 1935 I, S. 470, § 2 u. 3. Zu den Führungsgrundsätzen, bes. zur Auswahl der Führer vgl. NSZ-Rheinfront Nr. 184 v. 9.8.1935: "Verwaltungsreform der Gemeinde".

31 BA Koblenz, Best. NS 25/417. Anordnung 69/37 v. 19.2.1937, sowie in: Anordnungen des Stellvertreters des Führers, S. 403ff.; zur "Trennung in der Führung von Ämtern der Partei und des Staates" s. das Rundschreiben R 121/42 vom 7.8. 1942 in: Verfügungen , Anordnungen, Bekanntgaben. Hrsgg. von

ren. Nach Eders Einberufung zum Wehrdienst 1942 übernahm der bisherige Kreisleiter von Château Salins, K. Graf, am 30. April 1942 die Geschäfte des Bürgermeisters. Ab Juni 1943 führte der Bürgermeister von Sulzbach Dr. Latz die Geschäfte in Völklingen neben seiner Gemeinde Sulzbach. Das Verbot von Heß hielt Bürckel allerdings nicht strikt ein[32] (s.u.).

Die gleiche Einflußnahme des NSDAP-Beauftragten auf die Bürgermeisterstelle ist auch in Sulzbach festzustellen, wo Anfang 1936 Dr. Latz für den bisherigen Bürgermeister Barth auf Vorschlag des Beauftragten der NSDAP für den Kreis Saarbrücken-Land ohne öffentliche Ausschreibung ins Amt kam. Der Kreisleiter des Kreises Saarlouis, P. Schaub, wurde Anfang Januar 1936 auf Vorschlag des NSDAP-Beauftragten des Kreises Saarbrücken bei gleichzeitiger Unterlassung der öffentlichen Ausschreibung zum Amtsbürgermeister von Quierschied ernannt (10. Januar 1936); mit den Bewerbungsunterlagen an Barth wurde der Nachweis der arischen Abstammung gleich mitgeliefert.

Die Auffassung maßgebender Praktiker des Gemeinderechts, wie z.B. von Reichsleiter Fiehler, Leiter des Hauptamtes für Kommunalpolitik der NSDAP und Leiter des Deutschen Gemeindetages, oder des OB a.D. Dr. Goerdeler, gingen noch 1938 dahin, daß das Führerprinzip und die Einrichtung der Gemeinderäte[33] sich nicht widersprechen würden. Zum einen könne das Führerprinzip der Selbstverwaltung der Gemeinden keinen Abbruch tun, zum anderen bildeten die Gemeinderäte das tragende Element der Volksgemeinschaft.

Eine Dezentralisierung dürfte durchaus auch im Sinne Bürckels gelegen haben, dem als administratives Ziel das Nebeneinander einer starken politischen Zentralverwaltung und der Selbstverwaltung vorschwebte; dies bedeutete die Leitung aller Behörden in der Mittelstufe des Verwaltungsaufbaus durch den Reichsstatthalter, der gleichzeitig alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände zu beaufsichtigen hatte. Das beinhaltete folglich auch eine Deckungsgleichheit der Bezirke der Reichsmittelbehörden, der Landesarbeitsämter, der Landesfinanzämter, der Oberlandesgerichte, des Reichstreuhänders, mit dem Gebiet des jeweiligen

---

der Parteikanzlei, München o.J. (1942), Bd. 1, S. 276ff. Vgl. H. Matzerath, Nationalsozialismus, S. 229-247. Das Verbot betraf die Personalunionen zwischen Dienststellen der Gauamtsleiter, Kreisleiter und Bürgermeister; es erstreckte sich auch auf Gauleiter, stellv. Gauleiter und hauptamtliche Kreisamtsleiter. Im Zuge dieses Verbots wurden im Gau Saarpfalz folgende Personalveränderungen vorgenommen: Gauamtsleiter Imbt übernahm das Gauamt für Kommunalpolitik, Kreisleiter Bachmann übernahm neben dem Kreis Bergzabern auch den Kreis Landau, Kreisleiter Merkle blieb Kreisleiter des Kreises Neustadt a.d.W. unter Entbindung von seinem Amt als Bgm. der Stadt Bad Dürkheim, Kreisleiter Dr. Stolleis wurde hauptamtlicher OB der Stadt Ludwigshafen, Gaurichter Gauer wurde hauptamtlicher OB der Stadt Pirmasens, Bgm. Sitzenstuhl in Dahn wurde hauptamtlicher Bgm. in Bad Dürkheim.

32 Die Vorgänge in Völklingen und Sulzbach 1936/1937. LA Saarbrücken, LRA Saarbrücken, 12 Sachgruppe 122/04S (Hauptakte). Schr. des Landrats v. 10.1.1936. Ebd. Sachgruppe 122/03S (Sulzbach), 122/02S (Quierschied). vgl. Die Ausführungen von Fiehler u. Goerdeler in: F. Markull, Zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung, S. 91 u. 97.

33 Siehe H. Matzerath, Nationalsozialismus, S. 289-300.

Reichsgaus. Daher forderte Bürckel 1937 konsequenterweise auch eine Aufwertung der Stellung des Reichsstatthalters gleichsam in Ministerstellung in der Reichsregierung[34]. Daß bei solchen Bestrebungen letztlich alte Verwaltungstraditionen über Bord geworfen wurden, wollte selbst ein erklärter Verteidiger dieses Prinzips wie der Chef der Reichskanzlei, Hans-Heinrich Lammers, nicht erkennen; er setzte in einer repräsentativen Veröffentlichung über die Reichsregierung 1938 die Partei eindeutig über jegliche Verwaltung in Ämtern und Behörden. Die direkte und dirigistische Einflußnahme des Beauftragten der NSDAP führte die theoretischen Überlegungen zur Selbstverwaltung der Kommunen in der Praxis von vornherein ad absurdum. Damit wird wiederum die Notwendigkeit einer umfassenden Reichsreform, als deren Teilelemente neben der Deutschen Gemeindeordnung auch das "Deutsche Beamtengesetz" vom 26. Januar 1937 gelten kann, deutlich, die eine territoriale Neugliederung und, damit zusammenhängend, die Schaffung einer einheitlichen und vereinfachten Regionalinstanz der Verwaltungsführung bei klarer Bestimmung ihrer Selbstverwaltungsrechte und ihres Unterstellungsverhältnisses gegenüber der Reichsregierung hätte herbeiführen können. Doch wie Görings Hauptberater in Sachen Reichsreform, Ministerialdirigent Friedrich Gramsch (Preußisches Staatsministerium), später rückblickend feststellte, habe Hitler schon ab 1935 an einer schriftlich fixierten Reichsreform kein Interesse gezeigt[35], nicht zuletzt da eine Festigung der inneren Verfassungsverhältnisse seiner Entscheidungswillkür im Wege gestanden hätte.

Die parteiliche Einflußnahme wurde auch in den Kriegsjahren beibehalten, wie z.B. am 28. Januar 1940 die Ernennung von Reg.Insp. P. Kolb zum Amtsbürgermeister von Kleinblittersdorf. Allerdings erfolgten aufgrund der Kriegshandlungen zahlreiche Wechsel und Vertretungen in den Stellen, oftmals auch im Zusammenhang mit Erfordernissen bei den Planungen in den Neuordnungsgemeinden (Kleinblittersdorf, Auersmacher, Rilchigen-Hanweiler).

Mit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung an der Saar sollten die staatstragenden Ideen des NS-Staates (gem. der Präambel "im wahren Geiste des Schöpfers gemeindlicher Selbstverwaltung, des Reichsfreiherrn vom Stein") auch hier verwirklicht werden. Die Gemeinden sollten "keine staatlichen Verwaltungsbezirke" mehr sein, sondern "organisch gewachsene ursprüngliche Gemeinschaftsbildungen"[36]; das volksrechtliche Prinzip sollte das reine Ordnungsprinzip des Staates ablösen. Damit sollten die angeblichen Schäden der Vergangenheit beseitigt werden durch eine Reform nach folgenden Grundsätzen:

---

34 Josef Bürckel, Einheit der Verwaltung im Dritten Reich, 24.12.1937. H. Fenske, Josef Bürckel und die Verwaltung der Pfalz (1933-1940), in: D. Rebentisch, Karl Teppe (Hg.), Verwaltung contra Menschenführung, S. 164f.

35 M.Broszat, Der Staat Hitlers, S. 158f.

36 NSZ-Rheinfront Nr. 184 v. 9.8.1935: "Kommunale Neuordnung an der Saar". Zu den Befürchtungen an der Saar bezüglich der Auswirkungen der neuen Deutschen Gemeindeordnung v. 30.1.1935 s. Saar- und Blies-Zeitung Nr. 37 v. 13.2.1935.

a. Einleitung einer Verwaltungsreform der Gemeinde unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Partei im nationalsozialistischen Staate,
b. verstärkte Einbindung der Gemeinde in das Staatsganze,
c. Schaffung einer festen Ordnung des gemeindlichen Finanzwesens,
d. Neugliederung der Gemeinde und ihre Zusammenfassung zu leistungsfähigeren engeren Verbänden und
e. Sicherung der Einheit der örtlichen Verwaltung[37].

Die Deutsche Gemeindeordnung wurde als ein Spitzenmodell angesehen, das Versuche wie die sogenannte oldenburgische Verwaltungsreform (reine territoriale Neugliederung, Bildung großräumiger Gemeinden, große Kreise) oder die Amtsordnung für Rheinland und Westfalen (unter Aufrechterhaltung der Siedlungseinheit naturgewachsener Gemeinden Zusammenschluß der kreisangehörigen Gemeinden zu engeren Gemeindeverbänden mit hauptamtlicher, fachlich geschulter Verwaltung) überflügelte. Die neue Ordnung sollte im Sinne der Selbstverwaltung der Gemeinde als volksnächstem Teil des Verwaltungsorganismus' alle öffentlichen Aufgaben nach örtlichem Bedürfnis und örtlicher Leistungsfähigkeit zugestehen, soweit nicht ganz besondere Staatsnotwendigkeiten die Ausführung durch Staatsbehörden verlangten. Die Einheit der örtlichen Verwaltung war soweit als möglich wiederherzustellen, indem staatliche Aufgaben nur per Gesetz übertragen werden konnten und die Übertragung neuer Pflichten und Eingriffe in die Verwaltung der Gemeinde nur durch Gesetz zulässig waren. Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze sollten der Zustimmung des RMdI bedürfen, wobei der Leiter der Gemeinde allein die Verantwortung für die Führung der Geschäfte trug. Ferner war jede Schaffung von Organen oder Dienststellen zur Aufteilung der Verantwortung abzulehnen, und unterstanden alle Beamten und sonstigen Dienstkräfte der Gemeinde allein dem Leiter der Gemeinde als ihrem Dienstvorgesetzten. Die staatliche Aufsicht über die Gemeinde war nur einer Stelle übertragen, die bei einer Obersten Kommunal-Aufsichtsbehörde, dem RMdI, gipfelte (die fachliche Aufsicht gem. Sondergesetzen ausgenommen); nur die Kommunal-Aufsichtsbehörde (und nicht Fachbehörden oder sonstige Stellen) sollten mit Zwangsmitteln eingreifen können[38].

Um diese Grundsätze in die Tat umzusetzen, beriefen in den folgenden Wochen die Kreisleiter als die Beauftragten der NSDAP in den Angelegenheiten der Reichsgemeindeordnung die neuen Gemeinderäte und Ratsherren; K. Eichner im Kreis Homburg, Dr. O. Reisel im Kreis Merzig, J. Weber im Kreis Ottweiler, P. Schaub im Kreis Saarlouis, F. Schubert im Kreis St. Ingbert, P. Zewen im Kreis St. Wendel, W. Welter im Kreis Saarbrücken-Land und im Kreis Saarbrücken-Stadt

---

37 NSZ-Rheinfront Nr. 184 v. 9.8.1935 u. Nr. 185 v. 10.8.1935 (Forts.).

38 NSZ-Rheinfront Nr. 185 v. 10.8.1935: "Neugliederung der Gemeinden". Den Brief eines Gemeindeschulzen über kommunale Verhältnisse der Vergangenheit und künftige Erwartungen, in: Die Landgemeinde 1935, Nr. 1, S. 37ff.

anstelle des dort als OB tätigen Kreisleiters Dürrfeld der Gauinspekteur Heinrich Nietmann[39]. Die Oberaufsicht führte Reichskommissar Bürckel.

Ende August wurden in Saarbrücken 26 neue Ratsherren berufen und feierlich in ihr Amt eingeführt unter dem Schwur, "dem Führer des Deutschen Volkes treu und gehorsam zu sein"[40]. Ebenso geschah es in allen anderen Gemeinden und Städten des Saarlandes[41]; in zahlreichen Fällen waren sozialdemokratische und kommunistische Gemeindevertreter allerdings bereits Monate vorher zurückgetreten oder hatten schon vor der Abstimmung durch Eintritt in die Deutsche Front[42] die Flucht nach vorne angetreten. Wie aus den veröffentlichten Listen hervorgeht, handelte es sich fast durchweg um verdiente Mitglieder der NSDAP, DAF, SA oder sonstiger Gliederungen oder Verbände; teilweise wurde der Bürgermeister gleich mitbestimmt oder bald darauf durch einen Parteigenossen ersetzt. Auch künftig wurden personelle Veränderungen an der Spitze der Gemeinde vorgenommen, zumal wenn neue Gemeinden gebildet wurden, bzw. innerhalb des Verwaltungsapparates, wenn neue Bürgermeister ihr Amt antraten[43], wie z.B. bei der Zusammenlegung von 17 auf 6 Gemeinden im Amt Heusweiler im Oktober 1936.

Mit dem Wechsel in den Stellen der hauptamtlichen Bürgermeister trug Bürckel durchaus dem politischen Geiste der neuen Gemeindeordnung und dem Willen der Reichsführung Rechnung. Das Saarland zählte etwa fünfzig Berufsbürgermeister-

---

39 Ebd. Nr. 189 v. 15.8.1935. Am 17.9.1941 ernannte Bürckel "für die Dauer des Krieges" folgende Kreisleiter: Nelles - Merzig, Backe - Ottweiler/St. Wendel mit Sitz in Neunkirchen, Schwitzgebel (Stellv. Brück) - Saarbrücken-Stadt/Saarbrücken Land, Miers - Saarlautern, Voit - St. Ingbert: NSZ-Rheinfront v. 17.9.1941.

40 Ebd. Nr. 200 v. 28.8.1935: "Vereidigung der neuen Ratsherren", mit namentlicher Auflistung u. Angabe zu den Aufgaben u. Pflichten der Ratsherren; s. bes. die "Besondere(n) Punkte", bei denen der Bürgermeister verpflichtet ist, den Ratsherren Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

41 Ebd. Nr. 200 v. 28.8.1935: "Vereidigung der neuen Ratsherren" (Saarbr.), "Die Einführung der neuen Ratsherren" (St. Ingbert), Nr. 201 v. 29.8.1935 (Mittelbexbach), Nr. 202 v. 30.8.1935 (Dillingen; Neunkirchen, mit Wahl von Bürgermeister Ruppersberg, vorher in Homburg, ebenso von Homburg), Nr. 199 v. 27.8.1935 (Merzig), Nr. 203 v. 31.8.1935 u. S.Z. Nr. 239 v. 3.9.1935 (Saarlouis). Ernennung von Kreisleiter, Dr. Reisel, zum Bürgermeister von Merzig: NSZ-Rheinfront Nr. 254 v. 30.10.1935. Einführung von Kreisleiter u. Bürgermeister Knissel: Ebd. Nr. 284 v. 6.12.1935. Für Heusweiler mit 17 Gemeinden: NSZ-Rheinfront Nr. 211 v. 10.9.1935: "Im Zeichen der neuen Gemeindeordnung".

42 In Ottweiler 1934: S.Z. Nr. 249 v. 13.9.1935. Die Berufung der Gemeinderäte war bis Ende August abgeschlossen; die Bestellung der ehrenamtlichen Bürgermeister u. Beigeordneten mit Ausnahme der Stadt Saarbrücken, wo die Verhältnisse eine besondere Prüfung notwendig machten, war bis Anfang September durchgeführt.

43 NSZ-Rheinfront Nr. 233 v. 6.10.1936. Zur Diskussion (Landrat von Saarbrücken-Land mit Barth) der Ernennung des Bürgermeisters bzw. Amtsbürgermeisters durch den LR u. nicht den Reichskommissar (entgegen Barths Auffassung, daß der Bürgermeister (eine Gemeinde) durch den Landrat bestätigt, der Amtsbürgermeister (mehrere Gemeinden) durch den Reichskommissar bestätigt werde), s. das Schr. des LR von Saarbrücken v. 27.9.1935. LA Saarbrücken, Best. LRA Saarbrücken, Nr. 122/03S Dudweiler.

stellen, und es war bei etwa zwei Drittel der Stellen eine Neubesetzung erfolgt[44]. Zwar waren von Bürckel in der Presse harmlose Gründe vorgeschoben worden, die Neubesetzung zeigte aber die klare Tendenz, bisherige Amtsinhaber durch "linientreue" Genossen zu ersetzen[45]. Bisweilen scheint der Nachfolger dann aber die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt zu haben, so daß er bald darauf wieder abgelöst wurde oder ein Stellentausch vorgenommen wurde; so z.B. die Ersetzung des Riegelsberger Bürgermeisters Heinrich Ahrens am 11. Januar 1936 durch den Bürgermeister von Bous, Fritz Wüsten, während Ahrens zur Bürgermeisterei Bous versetzt wurde und Wüsten, dem 1937 die Aufnahme in die NSDAP verweigert wurde, bereits am 1. November 1937 pensioniert und Dr. E. Christmann zum Nachfolger ernannt wurde[46]. Somit hatte die Verwaltungs- und Neuorganisation den Gemeinden nicht nur ein verändertes äußeres Gesicht gegeben, sondern vor allem Veränderungen im personellen Bereich gebracht; die führende Rolle der Partei in allen Lebenslagen hatte sich bis in die unterste Verwaltungsebene fortgesetzt.

In den folgenden Monaten wurden bereits vielerorts Um- und Eingemeidungen an der Saar vorgenommen, wobei der 1. Jahrestag der Saarabstimmung als besonderer Stichtag für diese Neuordnungen herhalten mußte[47]. Wie sehr das nationalsozialistische Gedankengut auch in äußeren Erscheinungsformen zum Ausdruck kam, zeigte z.B. die Schaffung des neuen, großen Gemeinwesens um Saarlouis am 13. Januar 1936. Keine neue Großstadt sollte entstehen, nicht lediglich eine Eingemeindung der umliegenden Orte (Lisdorf, Schönbruch, Picard, Fraulautern), sondern "ein neues Kraftzentrum", "die Gründung einer neuen deutschen Stadt an der Saar"[48]. Das neue Projekt entsprach ganz der neuen Deutschen Gemeindeordnung[49], und zur Tilgung des "äußeren Zeichens der Fremdheit"[50] taufte Reichsin-

---

44 NSZ-Rheinfront Nr. 9 v. 11.1.1936: "Der Aufbau der Gemeinden" von Karl Barth.

45 Zu den neuen Anforderungen bei der kommunalen Neugestaltung s. S.L.Z. Nr. 96 v. 8.4.1935: "Die kommunale Neuordnung des Saarlandes". Das Amt für Kommunalpolitik in der Gauleitung Saarpfalz leitete Gauamtsleiter (später Gauhauptamtsleiter) R. Imbt. Zu dessen Laufbahn s. H. Prantl, RPB, S. XXXIX, Anm. 91.

46 Ortschronik Riegelsberg, S. 213f.

47 S.Z. Nr. 25 v. 26.1.1936: "Von Gemeinden, Ämtern und Einwohnern im Saarland." Namensänderungen z.B.: Bous in Buß, Beaumarais in Schönbruch. Im April 1936 erfolgte die Zusammenlegung von Fraulautern, Lisdorf, Schönbruch und Picard mit Saarlouis zur Stadt Saarlautern, die Eingliederung von Pachten zu Dillingen, von Erbach-Reiskirchen zu Homburg. Weitere Änderungen im Bestand der Gemeinden: Amtsblatt des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes, Bekanntmachung v. 15.1.1936, Nr. 3, S. 17; Nr. 19, S. 197; Nr. 25, S. 282f. Noch größere Umgliederungen erfolgten Anfang 1937, ebenso zahlreiche Änderungen des Gemeindenamens: Amtsblatt 1937, S. 7f. Wenige Umgliederungen (nur im Kreis Merzig und Saarlautern) erfolgten 1938: Amtsblatt 1938, S. 6. Zum gesamten Stand 1937/38 s. Amtsblatt für den Gau Saarpfalz 1937/38, 2. Teil, S. 46-151.

48 Ebd. Nr. 6 v. 8.1.1936 u. Nr. 27 v. 1.2.1936: "Die Geschichte einer Stadt".

49 "Ein geistiges Bollwerk an der Westgrenze". NSZ-Rheinfront Nr. 8 v. 10.1.1936: "Eine geschichtliche Stunde".

50 Ebd. Nr. 11 v. 14.1.1936.

nenminister Frick die Stadt Saarlouis auf den Namen Saarlautern[51], wobei alte Saarlouiser ihre Enttäuschung ob dieser gewaltsamen Umbenennung nicht verhehlen konnten.

Kommunaler Spitzenverband auch für die Saarkommunen war nunmehr der "Deutsche Gemeindetag", den allein die NSDAP seit 22. Mai 1933 als korporative Vertretung aller deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände anerkannte[52]. Sein Leiter, Karl Fiehler, war in Personalunion auch Leiter des Hauptamtes für Kommunalpolitik der NSDAP, womit gewährleistet war, daß die Arbeit sowohl des kommunalpolitischen Apparates der Partei als auch der öffentlich-rechtlichen Spitzenorganisation aller Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend den auf dem Reichsparteitag in Nürnberg 1933 verkündeten Grundsätzen über das Verhältnis von Partei und Staat in Einklang miteinander standen[53]. Der Deutsche Gemeindetag, die frühere Dachorganisation der Gemeinden, verlor immer mehr den Charakter einer politischen Repräsentanz der Gemeinden und degenerierte allmählich zu einem reinen Fachverband, dem nur noch Restfunktionen seiner früheren Interessenvertretung zustanden.

Mit dem Stand vom 1. Januar 1936 zählte das Saarland 285 Gemeinden[54]; die zum 13. Januar 1936 vorgenommen Änderungen (z.B. Saarlautern) traten erst mit dem 1. April 1936 in Kraft. Eine weitere größere Anzahl kommunaler Neuordnungen erfolgte im Dezember 1936, so wie es am 7. April 1935 der damalige Gauamtsleiter Knissel im Johanneshof zusammen mit dem Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages Fiehler angekündigt hatte, nämlich "die Beseitigung von zwerghaften und leistungsunfähigen Gemeinden"[55].

---

51 Die franz. Reaktionen in der Presse, vor allem von Jean Revire, in: S.Z. Nr. 15 v. 16.1.1936.

52 Seit 22.5.1932 war mit der Gleichschaltung der bisherigen Verbände - des Deutschen/Preußischen Städtetages, des Reichsstädtebundes, des Deutschen Landkreistages, des Preuß. Landgemeindetages West u. des Verbandes der preuß. Provinzen - zum Deutschen Gemeindetag der damalige komm. Oberbürgermeister von München, Karl Fiehler, beauftragt, der den bisherigen kommissarischen Leiter des Berliner Instituts für Kommunalwissenschaft, Dr. Kurt Jeserich, und den Referenten beim Reichsarbeitgeberverband, Dr. Ralf Zeitler, abgelöst hatte; abgeschlossen wurde die Gleichschaltungsaktion mit dem Gesetz über den Deutschen Gemeindetag v. 15.12.1933 (RGBl. 1933 I, S. 1.065).

53 Vgl. O. Ziebill, Geschichte des Deutschen Städtetages, Vorbemerk. u. S. 58ff.

54 Gemäß den Ermittlungen des Statistischen Amtes: Saarlautern mit 77 Gemeinden, Homburg und St. Wendel mit 26 Gemeinden. Von 285 Saargemeinden hatten 191 weniger als 2.000 Einwohner. Zu Verwaltungsproblemen aufgrund der Exklaven ("Restkreise") s. H. Boberach, Meldungen, S. 5.118.

55 S.L.Z. Nr. 96 v. 8.4.1935: "Die kommunale Neuordnung des Saarlandes". Trotz aller Ankündigungen waren jedoch bis 1939 nur wenige weitere Änderungen vorgenommen worden; i.G. der Kreis Homburg hatte sich von 14 auf 23 Gemeinden erhöht. Siehe IV. Kap. 2.4. mit entspr. Anm.

3.2. Die Ablösung der Bürgermeister und der Kommunalvertreter in verschiedenen Saarstädten und Gemeinden des Kreises St. Ingbert

Innerhalb von zwei Jahren nach der Rückgliederung tauschten Bürckel und seine NSDAP-Beauftragten fast alle Bürgermeister aus den Jahren der Völkerbundszeit aus. In den Kreisstädten, ausgenommen St. Ingbert und Ottweiler, wurden alle Bürgermeister aus der Zeit vor der Rückgliederung abgelöst, in Homburg, Merzig, Saarlouis und Völklingen sogar durch die jeweiligen Kreisleiter direkt; in Neunkirchen fungierte der Bürgermeister gleichzeitig als Organisator des Amtes für Kommunalpolitik, oder er war wie in Blieskastel Ortsgruppenleiter. Mit den von den Nazis bereits vor der Abstimmung bzw. vor dem Rückgliederungstermin angewandten Druckmitteln, ferner mit Hilfe der Anordnung zur Sicherung der Gemeindeverwaltung im Saarland vom 8. März 1935 sowie mit einer Personalpolitik, die den neuen Richtlinien strikt folgte und letztlich mit Hilfe der DGO gelang es Bürckel somit in wenigen Monaten, nahezu das gesamte Führungspersonal in den Kommunen zu ersetzen.

Die Anwesenheitslisten in den letzten Ratssitzungen vor der Abstimmung weisen bereits das öftere Fehlen von Vertretern des linken Lagers aus. In Saarbrücken nahm der Kommunist Niebergall am 28. September 1933 das letzte Mal an der Stadtratssitzung teil, und die letzte Stadtverordnetenversammlung vor der Rückgliederung nahm offiziell Kenntnis von der "Amtsniederlegung" der Beigeordneten Bungarten, Heugel und der Stadtverordneten Dobisch, Meyer und Schaadt. In der 1. Sitzung am 30. Januar 1935 waren nur noch die Stadtverordneten anwesend, die zumindest noch bis 27. August 1935 ihr Amt innehatten; es fehlen alle Stadtverordneten der Kommunistischen und der Sozialdemokratischen Fraktion. Das gleiche Bild zeigen auch die Ratsprotokolle der Stadt Neunkirchen in den Monaten vor der Saarabstimmung. Von den 38 Mitgliedern und 8 Beigeordneten der letzten Sitzung (26. November 1934) vor der Abstimmung sinkt die Zahl auf 17 Mitglieder und 4 Beigeordnete bei der 1. Sitzung (29. Januar 1935) nach der Abstimmung, wobei alle dem vorherigen Stadtrat angehört hatten. Dieser Mitgliederstand erhöhte sich in der nächsten Sitzung am 2. April 1935 auf 22 und blieb so bei geringer Veränderung (Ortsgruppenleiter Fegert kam ab 10. Mai hinzu) bis zur Einführung der Deutschen Gemeindeordnung; erst die Sitzung vom 29. August 1935 verzeichnet ein völlig neues Ratsherrenkollegium, in dem nur noch wenige (6 oder 7) Mitglieder von früher beteiligt sind. Aus den Protokollbüchern der Stadt- und Gemeindevertretungen geht hervor, daß dem "Ausscheiden" bzw. der Flucht von Stadt- und Gemeindevertretern vor der Abstimmung sowie dem Rückgang der Anzahl der Sitzungen im Laufe des Jahres 1934 eine massive Ersetzung gewählter Volksvertreter durch der NSDAP genehme Vertreter nach der Abstimmung gegenüberstehen, wobei die Sitzungstage bis zur Einführung der DGO wieder rapide zunehmen.

Teilweise scheint die neue Beauftragung Bürckel direkt vorgenommen zu haben, wie z.B. am 8. April 1935 (ab 15. April) die Besetzung des Bürgermeisteramtes Dudweiler mit Dr. Schiefer, Saarbrücken. Aufgrund guter Beziehungen zu einzel-

nen Kreisleitern blieben allerdings vereinzelt alte Funktionsträger noch bis in den Sommer 1935 in Amt und Würden. Wie einfach es war, unliebsame Bürgermeister später wieder aus dem Amt zu entlassen, geht aus dem Runderlaß des RuPMdI vom 15. Juli 1936 aufgrund des Paragraphen 45, Abs.1 DGO hervor, wonach die Aufsichtsbehörde in bestimmten Fällen die Berufung zum Bürgermeister oder Beigeordneten bis zum Ablauf des 1. Amtsjahres zurücknehmen konnte[1].

Waren die Stadtverordneten der früheren kommunalen Vertretungen vom Volk gewählte Parlamentarier, so fungierten die nunmehr "Gemeinderäte" oder in Städten "Ratsherren" genannten "Volksvertreter" als "ausgewählte Ehrenbeamte", die als solche auch vereidigt wurden: "Ich schwöre, ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe!" Nach der neuen Regelung waren sie keine vom Volke in geheimer, freier und gleicher Wahl gewählten Vertreter einer Partei mit einem Mandat. Sie durften unter keinen Umständen Gegenspieler der Gemeindevertretung sein. Sie hatten vielmehr in gleicher Richtung mit dem allein verantwortlichen Bürgermeister zu wirken. Sie hatten kein Kontrollrecht und keine Befehlsgewalt innerhalb der Verwaltung. Sie waren vielmehr verpflichtet, den Maßnahmen des Bürgermeisters in der Bevölkerung "Verständnis" zu verschaffen. Der Ratsherr war einerseites aufgefordert, sich in Versammlungen zu den ihm vom Bürgermeister vorgelegten Fragen zu äußern; doch wies z.B. OB Dürrfeld besonders darauf hin, daß "die Meinung der einzelnen Ratsherren schriftlich niedergelegt" werde, keine Beschlüsse mehr gefaßt würden, eine "Beschlußfähigkeit" auch überhaupt nicht mehr bestehe, da eine bestimmte Anwesenheitszahl nicht vorgeschrieben sei, das Fernbleiben von der Sitzung ohne Urlaub eine Verletzung der Amtspflicht bedeute und der entsprechende Ratsherr somit ausgeschieden werden könne, - alles Maßnahmen, die eine Disziplinierung des einzelnen bzw. eine Gleichschaltung des gesamten Ratsherrenkollegiums zur Folge hatten.

Damit sich in der Verwaltung dieses dirigistische Prinzip fortsetzte, wurden in den einzelnen Dezernaten und Referaten ehrenamtliche Beiräte aus den Ratsherren bestimmt, die zusammen mit den jeweiligen Dezernenten das Amt nach nationalsozialistischem Wollen und Denken führten. OB Dürrfeld nahm bei seinem Amtsantritt auch sofort erste personelle Veränderungen vor, sei es durch Umplanungen allgemein oder konkret im Zuge der Einrichtung eines neuen Verkehrs-, Presse- und Statistischen Amtes die Übertragung der Leitung an den bisherigen Leiter des Verkehrsamtes der Stadt Kaiserslautern, Ernst Gaudig.

Was die Auswahlkriterien zu Stellenbesetzungen anbelangte, so galten zumindest für ein Jahr die im Römischen Abkommen vom 3. Dezember 1934 abgegebenen Garantien (hier bes. die "Benachteiligung aufgrund der Zugehörigkeit und der Mitarbeit in einer der dem Status quo vor 1935 angehörenden Parteien sowie aus Gründen der politischen Überzeugung, Religion oder Rassezugehörigkeit"); aller-

---

[1] StadtA Saarbrücken, Best. Großstadt, Nr. 5967, s. die Anweisung des Stellvertreter Hitlers an die Beauftragten der NSDAP in den Gemeinden, RdErl. d. RuPMdI v. 15.7.1936.

dings fand diese Regelung im Einzelfall nur auf unterster Bedienstetenebene Anwendung. Ferner galten vorerst nicht die Nürnberger Rassengesetze, was zwar den Verzicht auf die Abgabe der Arierklärung für Saarbeamte bedeutete, doch löste Bürckels Regelung mit einem vor dem OAGH weniger einklagbaren "Fragebogen" sowie die Ausstellung eines Erbgesundheitszeugnisses das "Problem" auf andere Weise, und für Führungskräfte in herausgehobenen Positionen gab es genügend anderweitige Möglichkeiten ihre "Qualifikation" zu überprüfen[2].

Einen Überblick über die Ablösung des noch aus der Zeit des Völkerbundregimes überkommenen Personals und die Ersetzung durch "genehmere Amtsinhaber" zeigt die folgende Zusammenstellung, wobei bei den Bürgermeistern besonders die Ablösung des Vorgängers, dessen Amtszeit noch nicht ausgelaufen war, interessieren dürfte. Bei den Ratsherren wurden besonders Saarbrücken, Neunkirchen, Merzig und St. Ingbert herausgestellt, wobei gerade bei St. Ingbert die Parteizugehörigkeit der neuen Ratsherren auch in der Presse entsprechend veröffentlicht wurde.

Die Ablösung der Bürgermeister und Stadtverordneten in den Kreisstädten sowie in Blieskastel, Neunkirchen und Völklingen:

Saarbrücken:

Oberbürgermeister Dr. Hans Neikes, 1921: Bürgermeister, 1928: OB. 1933 für 12 Jahre in sein Amt gewählt, Gegner der Status quo - Bewegung, verweigerte der Einheitsfront wiederholt städtische Veranstaltungsräume, Verleihung der Ehrenbürgerwürde der Stadt Saarbrücken an Hitler bereits am 1. Mai 1934; trotzdem auf Bürckels Veranlassung 1935 aus dem Amt geschieden; am 9. April 1935 auf Druck der NSDAP beurlaubt u. zum 1. August 1935 pensioniert. In der "Volksstimme" vom 16. März 1934 ("Ein Jahr Neikes") von seinen Gegnern noch "die verkörperte Stoßkraft einer von einer neuen Weltanschauung getragenen Bewegung" genannt[3].

Nachfolger Ernst Dürrfeld (geboren am 1. Oktober 1898), ehemaliger Bürgermeister von Kaiserslautern (ab 1. April 1933), dann Kreisleiter der Stadt Saarbrücken, am 9. März 1935 vom Stadtrat zum Ersten hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister gewählt; von OB Neikes nach Zustimmung der Fraktion der Deutschen Front im Stadtrat in sein Amt eingeführt und ab 9. Mai 1935 OB.

Nachfolger ab 2. September 1937 OB Fritz Schwitzgebel[4], nach Dürrfeld Kreisleiter bis Kriegsende.

---

2 Siehe II. Kap. 2.

3 Vgl. F. Jacoby, OB Hans Neikes, S. 497-508 u. H. Klein, Dr. Hans Neikes, S. 527.

4 Geb. 19.9.1888 in Waldmohr. Von 1.3.1935-1.9.1937 ORR in der Schulabteilung des Reichskommissariats für das Saarland. Jolas Erinnerungen, Bd. 3, S. 124, 134. Vgl. Kurzbiogr. von Hanns Klein, in: Zeitschr. f. d. Gesch d. Saargeg. 19, 1971, S. 529.

Ratsherren: Am 27. August 1935 wurden 26 neue Ratsherren durch den Beauftragten der NSDAP in ihr Amt berufen:

Franz Baumgärtner, Dr. Eugen Becker, Karl Cartarius, Dr. Robert Grill, Heinrich Rath, Hans Hemmerling, Karl Hillenbrand, Rudolf Kowatsch, Dr. Zirkler, Fritz Kuhnen, Ewald Krämer, Heinrich Lallmann, Paul Lonsdorfer, Paul Jacob, Jakob Müller, Dr. Helli Neu, Johann Rosinus, Jakob Schneider, Dr. Caspary, Johann Staub, Fr. Wollbold, Kurt Schneider, Karl Freudenberger, Emil Eichberg; dazu gemäß dem Protokollbuch: Richard Becker und Nicke.

Lediglich Dr. E. Becker und K. Hillenbrand hatten früher als Stadtverordnete der Fraktion der Deutschen Front angehört.

Blieskastel:

Bürgermeister Georg Oberhauser (seit 1922) verwaltete ab 6. September 1935 die bisher hauptamtliche Stelle nunmehr ehrenamtlich bis Dezember 1935; ab 10. Januar 1936 wieder als hauptamtliche Stelle gemäß §3 Abs. 2 u. §39 Abs. 1 DGO.

Nach Oberhausers Ablösung nach 12 1/2 Jahren bestellt Kreisleiter Schubert zum neuen Bürgermeister den Verw.O.Insp. Kolb aus Niederwürzbach.

Neubesetzung der Stelle mit Bürgermeister Groß (wohnhaft in Saarbrücken) am 7. März 1938 durch den Beauftragten der NSDAP, Kreisleiter Walch; Bürgermeister mindestens bis März 1943.

Ab Juli 1943 i.V. Pirrung.

10 Ratsherren in Blieskastel.

Homburg:

Bürgermeister Hans Ruppersberg von 1924 - 1935, ab 29. August 1935 als Bgm. von Neunkirchen.

Am 30. November 1935 ersetzt durch Bürgermeister Jakob Philipp Knissel[5], Kreisleiter von Landstuhl, dann Homburg, Bgm. bis Juni 1940 (gefallen).

Bürgermeister Josef Straub aus Metz von 1941 - 1944.

Bürgermeister Eugen Fulle aus Saargemünd von 1944 - 1945.

18 Ratsherren in Homburg.

---

[5] Jakob Knissel, geb. 6.11.1905 in Neunkirchen(Saar), gefallen in Oches (Frankr.) am 9.6.1940, Sparkassenbeamter in Landstuhl 1930-1934, Stadt-Einnehmer in Landstuhl 1934-1936, 1936-1940 hauptamtl. Bürgerm. in Homburg; NSDAP von 1933-1940, zuletzt Homburg; Knissel war 1938 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtkämmerers der Stadt Wien beauftragt.

Merzig:

Bürgermeister Hans Scheuren von 1920 - 1936.

Bürgermeister Dr. Otto Reisel, hauptamtlicher Bürgermeister und ab 1. März 1935 Kreisleiter; am 29. Oktober 1935 durch Bürckel in sein Amt als Bgm. eingeführt, das er bis 1938 innehatte. Mit ihm nahmen auch die neuen Beigeordneten ihre Tätigkeit auf, die sie bis 1944 ausübten.

Bürgermeister Georg Brauch, von 1938 - 1940.

Bürgermeister Hubert Nelles, von 1940 - 1944.

Bürgermeister Johann Bock, 1945.

18 Ratsherren wurden am 29. August 1935 durch Dr. Latz vereidigt:

Alex Zimmer (Kaufmann), Hans Harig (SA-Sturmbannfhr), Franz Böhling (Ingenieur), Peter Caspari (Arbeiter), Fritz Carl (Stukkateur), Jakob Schwerdtner (Maschinenschlosser), Wilhelm Escher (Steueroberinspektor), Ludwig Sachse (Schreinermeister), Fritz Waldschmidt (Katasterdirektor), Karl Schmitt (Obsthändler), Wilhelm Schäfer (Telegrafenarbeiter), Josef Hoffmann (Dreher), Heinrich Peters (Straßenbahnschaffner), Nikolaus Becker (Hüttenarbeiter), Matthias Arweiler (Hüttenarbeiter), Nikolaus Schneider (Invalide), Jakob Lichti (Laborant). Ehrenamtliche Beigeordnete wurden Johann Hoffmann, Nikolaus Hohenschurz und Eduard Schu.

Neunkirchen:

Bürgermeister Dr. Blank (geboren am 17. Oktober 1887 in Von der Heydt, gestorben am 16. September 1966 in Dudweiler) vom 1. Juni 1926 - 31. August 1935 sowie vom 2. April 1945 - 10. Mai 1945; am 27. August 1935 (Ratsbeschluß erst am 29.8.) zwangspensioniert.

Bürgermeister Hans Ruppersberg (geboren am 31. August 1889 in SB, gestorben am 4. Juli 1963 in SB), vorher Bgm. von Homburg; Sohn des Heimat- und Geschichtsforschers, Prof. Ruppersberg, aus SB; Bgm. vom 29. August 1935 - 30. September 1946; während seiner Dienstzeit in der Wehrmacht ab 19. Februar 1940 vertreten durch Dr. Schier, Bgm. von St. Ingbert, vom 13. April 1942 - 31. August 1942, dann durch Bgm. Hans Scholl vom 14. September 1942 - 31. März 1943, durch den Beigeordneten Hans Holzapfel vom 1. April 1943 - 14. Februar 1944, durch Reg.Dir. Dr. Becker vom 14. Februar 1944 - 15. Dezember 1944, durch Liebel vom 18. - 19. Dezember 1944, durch Bgm. Josef Straub vom 8. Januar - 19. März 1945; nach dessen Abkommandierung nach Landstuhl wurde ab 19. März 1945 der Beigeordnete Hans Holzapfel mit der Führung der Dienstgeschäfte beauftragt; nach der militärischen Besetzung dann O.Insp. Scheibenreif bis 10. Mai 1945. Gemäß Epurationsbescheid wurde H. Ruppersberg nach dem Kriege für den Rest der Amtszeit nicht wiederverwendet.

18 Ratsherren vereidigte am 29. August 1935 der Beigeordnete Friedrich Klingler (Hüttenarbeiter):

Peter Koch, Otto Rixecker (Bergmann), Christian Lauer (Bergmann), Fr. Schmitt (Rottenarbeiter), Friedrich Janes (Bergmann), Ernst Hilpert (Steiger), Conrad (Sturmbannführer), Dr. Gabel (Hauptschriftleiter), Christian Brück (Laborant), Friedrich Hoppstädter (Res.Zg.Fhr), Otto Groß (Markscheider), Welter (Rektor a.D.), Karl Glimm (Bäckermeister), Fritz Werner (Schmiedemeister), Otto Reetz (Kaufmann), Dr. med. Karl Schmidt, Dr. Vosgerau (Hüttenbeamter), Eisenbeis an Stelle des "beurlaubten" Bürgermeisters Dr. Blank.

Ottweiler:

Bürgermeister Dr. Karl Löwer vom 17. Dezember 1931 - 1945, Mitglied der NSDAP ohne als "Nazi-Bürgermeister" zu gelten.

12 Ratsherren in Ottweiler.

Saarlouis/Saarlautern:

Bürgermeister Dr. Latz; ab Anfang 1936 auf die Stelle des Bgm. von Sulzbach, da er aufgrund seiner Mitgliedschaft lediglich in der Deutschen Front für die neue Stadt Saarlautern nicht geeignet schien.

Bürgermeister u. Kreisleiter Franz Schubert am 11. Januar 1936 ohne Ausschreibung auf Vorschlag von Gauinspekteur Nietmann zum Bgm. vorgeschlagen, ohne Widerspruch gewählt und sofort in sein Amt eingesetzt (vorher Kreisleiter in St. Ingbert, ab Dezember 1935 in Saarlouis, in St.Ingbert daraufhin der Bürgermeister, Lehrer und OG-Leiter der NSDAP von Hettenleidelheim, Graf); Tätigkeit bis 25. Februar 1938.

Bürgermeister Josef Christoph Ullenberger vom 2. März 1938 bis 9. März 1945[6].

18 Ratsherren in Saarlautern.

St. Ingbert:

Bürgermeister Dr. Norbert Schier vom 1. Mai 1930 - 5. Oktober 1945, im Oktober 1945 von der französischen Militärverwaltung ausgewiesen. Schier wurde wahrscheinlich aufgrund seiner Sachkompetenz im Verwaltungsbereich über das Kiegsende hinaus als Bürgermeister weiterverwendet; er war kein "Nazi-Bürgermeister", i.G. ihm verdankt St.Ingbert wohl den Kauf der Synagoge 1936, die geordnete Abräumung des Judenfriedhofs 1942 sowie den Ankauf des heutigen Grundstocks an Bildern der Albert Weisgerber-Stiftung aus der "Verramschung" des Besitzes von Weisgerbers jüdischer Ehefrau durch die Oberfinanzdirektion Brandenburg.

18 Ratsherren in St. Ingbert am 27. August 1935 vereidigt:

Georg Wagner (Schmelzerarbeiter u. Ortsgruppenwalter der DAF), Albert Hellenthal (Bauunternehmer), Ernst Bracher (Kreiswalter der DAF), Ludwig Bayer (Vorarbeiter u. Zellenleiter der NSDAP), Emil Linz (Kaufmann u. Kreispersonal-

---

[6] Heimatkundl. Jahrbuch des Kreises Saarlouis 1966, S. 162. L.K. Balzer, Saarlouis, S. 236.

amtsleiter II), Peter Kastel (Postbeamter u. Zellenleiter der NSDAP), Eugen Matt (Ortsgruppenleiter der NSDAP), Otto Fettig (Kaufmännischer Angestellter u. Zellenleiter der NSDAP), Karl Hartnagel (Studienrat u. Kreiskulturwart), Alois Würtz (Hilfsarbeiter u. Kreisbetriebsgemeinschaftswalter der DAF), Jakob Bucher (Laborant u. Zellenleiter der NSDAP), Gottfried Ipser jr. (Kaufmann u. Kreisbetriebsgemeinschaftswalter der DAF), Jakob Hellenthal (Glasarbeiter u. Betriebswalter der DAF), Peter Jungfleisch (Brauereiarbeiter u. SA-Reseveschaführer), Johann Feickert (Bergmann u. Kreisbetriebsgemeinschaftswalter der DAF), Mathias Wimmer (Klempnermeister u. Kreisfachschaftswalter der DAF), Erwin Weiffenbach (Kaufmann u. Personalamtsleiter der NSDAP), Karl Reiß (Prokurist).

St. Wendel:

Bürgermeister Dr. Emil Johannes Flory von 1921 - 1935, am 30. November 1935 zwangspensioniert und auf Anordnung Bürckels als Bgm. nach Gersweiler (Saar) versetzt und als solcher am 30. November 1936 als "politisch nicht tragbar" erklärt; vom 1. Juni 1945 - 31. Juli 1946 wieder Stadtbürgermeister von St. Wendel[7].

Bürgermeister Kurt August Eichner vom 1. Dezember 1935 - 1945, vom 13. Mai - 30. November 1935 Kreisleiter der NSDAP in Homburg, aus Waldmohr/Pfalz, vorher tätig bei der Stadtverwaltung in Homburg (vom 1. Mai 1919 - 1935), zugleich vom 1. März 1934 - 28. Februar 1935 Geschäftsführer bei der Landesleitung der Deutschen Front. Aufgrund des Erlasses des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes vom 30. November 1935 unter Berufung in das Beamtenverhältnis mit Wirkung vom 1. Dezember 1935 zum hauptamtlichen Bügermeister auf die Dauer von zwölf Jahren bestellt; vom 18. März - 1. April 1938 bei der Gauleitung in Graz/Österreich; vom 26. August 1944 - 10. Juni 1945 bei der Wehrmacht bzw. in Kriegsgefangenschaft; seine Entlassung als Bgm. der Stadt am 31. März 1945 ausgesprochen.

12 Ratsherren in St.Wendel.

Völklingen:

Bürgermeister Josef Sieberin vom 1. Oktober 1933 bis zur Ablösung 1936. Fritz Saurmann, hauptamtlicher Beigeordneter von 1937 -1945.

Bürgermeister Julius Weber, nach der Stadtwerdung Völklingens am 13. Januar 1937; gleichzeitig Ankündigung durch Bürckel, Ende Januar von LR Dr. Vogeler ernannt, weiterhin Kreisleiter[8], später in Lothringen eingesetzt; an der Ostfront 1942 gefallen.

---

7 H. Kl. Schmitt, Die Schultheißen, S. 13f. 1946 "wegen seiner aufrechten Haltung" wieder abgesetzt und aus dem Saarland ausgewiesen.

8 StadtA Völklingen, Best. Bürgermeister VK, Biogr. Material, D.G.O. J. sowie Ratsprotokolle. Weber, geb. 18.7.1904 in Neunkirchen, Magazinarbeiter, Pg. seit 1932, gef. am 15.1.1942 in Rußland. Vgl. NSZ-Rheinfront v. 14.1.1937. Am 18.4.1942 beauftragt LR Dr. Kurth den damaligen Kreisleiter von Salzburgen K. Graf mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Völklinger Bürgermeisters, nachdem Eder

Bürgermeister Dr. Helmut Eder vom 7. April 1937 - 1941, Amtszeit offiziell beendet am 1. Oktober 1946; der Kreisleiter von Château Salins übernahm die Geschäfte am 30. April 1942; Dr. Latz, Bürgermeister von Sulzbach, führte ab Juni 1943 die Geschäfte i.V. neben seiner Tätigkeit in Sulzbach.

18 neue Ratsherren in Völklingen.

Die Ablösung der (Amts-)Bürgermeister in den Gemeinden des Kreises St. Ingbert:

Ballweiler:

Bgm. J. Stopp (seit Oktober 1930), seit Bestehen der NSDAP im Saargebiet als Antifaschist bekannt (aktiv für Status quo, Mitarbeiter des Pfarrers, beschäftigt bei der "Neuen Saarpost"), im September 1935 durch M. Welsch (mindestens bis 1941) ersetzt; Wiederverwendung 1946.

Bebelsheim:

Bgm. Josef Sand, Nachfolger von Nikolaus Lang, mindestens ab 24. September 1935 - März 1944; dann Otto Rödel.

Bierbach:

Bgm. Matheis (seit den 20er Jahren) abgelöst von Alt (mindestens im Dezember 1935 im Amt); ab Januar 1936 i.V. Regitz, der ab März 1936 Bgm. ist, mindestens bis April 1944; ab Mai 1945 wieder Matheis.

Blickweiler:

Bgm. Fath (seit 1930), im September/Oktober 1935 durch Schedler ersetzt; noch im Juni 1944 im Amt.

Bliesmengen-Bolchen:

Bgm. Jakob Schweißthal von 1923 - Februar 1941; dann i.V. als Erster Beigeordneter Otto Sommer, bis 1945.

Ensheim:

Bgm. Johann Zimmermann im Mai 1935 ersetzt durch Ortsgruppenleiter Georg Rauch (bis September 1939); nach Rückkehr aus der Evakuierung Fr. Eich eingesetzt, bis Kriegsende.

Hassel:

Bgm. Andreas Luck von 1932 - September 1935; gefolgt von Christian Unbehend bis 1938; von 1938 - 1945 Friedrich Schrems.

---

freiwillig zur Wehrmacht eingezogen worden war u. seine Geschäfte von August 1941 bis April 1942 der Bürgermeister von Sulzbach Dr. Latz geführt hatte. Zu Gründen von Webers Amtsenthebung s. A. Printz, Soldats, S. 196.

Lautzkirchen:

Ab Januar 1933 Bgm. R. Lehnert, nach Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Amt belassen (noch im März 1937).

Niederwürzbach:

Bgm. Johann Rolott am 6. September 1935 abgelöst von Peter Linz, bis 12. Mai 1939; ab 28. März 1941 Ortsgruppenleiter Johann Blatt als Bgm..

Oberwürzbach:

Bgm. Wilhelm Becker von Oktober 1931 - August 1935; aufgrund guter Beziehungen zu Kreisleiter Schubert bis zur Einführung der DGO im Amt gehalten; Max Usner, September 1935 - März 1945.

Ommersheim:

Bgm. Paul Hofmann (Zentrum) seit Dezember 1932, Bruder des O.Lehrers und Reichstagsabgeordneten, Hermann Hofmann; im September 1935 von Ludwig Wannemacher abgelöst, bis Juni 1938; ab 22. Dezember 1938 Josef Tussing bis Kriegsende.

Ormesheim mit Heckendalheim:

Bgm. Mathias Niederländer vom 1. Januar 1915 - 8. Mai 1933 (Zentrum). Wilhelm Wahrheit vom 1. August 1933 - 1. September 1935 (Zentrum). Vom Kreisleiter der NSDAP, Schlossermeister Rudolf Schwartz (von der Neumühle), zum Bgm. bestimmt, September 1935 - Ende Februar 1936 (nicht beliebt aufgrund angeblicher Einschüchterungen); März - September 1936 Pirmin Pauly, zunächst nur zum Stellvertreter ernannt, wieder abgelöst; Nachfolger Adolf Zingraf ab 1. September 1936; während der Evakuierung 1939 hatte die Leitung des Amtes Insp. Josef Vinzent aus Ammerland am Starnberger See für den zur Eisenbahn nach Neunkirchen versetzten Zingraf inne; ab Sommer 1940 lag die Gemeindeverwaltung in Händen von Vinzent und Ortsbauernführer, Karl Lehmann (Mitglied der NSDAP); Zingraf war im Amt bis 31. März 1943; bis zum Einmarsch der Amerikaner am 16. März 1945 war wieder Pirmin Pauly als Bgm. tätig; von den Amerikanern sofort abgesetzt.

Reinheim/Gersheim:

Bgm. Johann Wack (Zentrum) von 1927 - 1935; ab März 1935 - 1938 Nikolaus Harz; 1938 - 1945 Ortsgruppenleiter Johann Schreiner. Sitz des Amtsbürgermeisters in Reinheim aufgrund der Pfälzischen Gemeindeordnung.

Rohrbach:

Bgm. Nikolaus Stuppi von 1932 - September 1935; Johann Wagner vom 3. September 1935 - 1936; von 1936 - 1937 Franz Jung; vom 22. November 1937 - 1941 Andreas Bader (Lehrer); vom 11. Juni 1941 - 1945 Hans Ehresmann; ab 2. März 1945 Matthias Deckarm.

Wolfersheim:

Bgm. Neumüller (seit 1926) abgelöst von Friedrich Wilhelm Welker, vom September 1935 bis Juli 1938; gefolgt von A. Neumüller.

Eine Parteizugehörigkeit der Bürgermeister vor 1935 konnte größtenteils nicht ermittelt werden, sei es, daß das spärlich vorhandene Material hierüber keine Angaben enthält oder daß der jeweilige Amtsinhaber parteilos war. Für die Situation von März 1935 bis zur Einführung der DGO kann als sicher gelten, daß der Bürgermeister einer der in der Deutschen Front zusammengeschlossenen Parteien angehört hatte (im Kreis St. Ingbert größtenteils dem Zentrum) oder bereits PG war. Damit ist auch zu erklären, warum weder der Abstimmungstermin noch das Rückgliederungsdatum 1. März 1935 Termine für Bürgermeisterwechsel darstellen; die Amtsträger wurden erst nachträglich, vorzugsweise mit der Einführung der DGO, abgelöst. Mit der Einführung der DGO war die Parteimitgliedschaft praktisch Voraussetzung für das Amt, so daß viele Ortsgruppenleiter damit betraut wurden. Die Bürgermeister im aufgelisteten Erfassungsbereich wurden fast durchweg mit oder wenige Wochen nach Einführung der Deutschen Gemeindeordnung ersetzt; nur vereinzelt konnte der bisherige Amtsinhaber seine Stelle behalten und dann oftmals bis Kriegsende, wie im Falle von Dr. Schier/St. Ingbert oder Dr. Löwer/Ottweiler, ohne deshalb als besonders verdienter Parteigänger bezeichnet werden zu können. In den Städten erfolgte die Besetzung der Bürgermeisterstelle größtenteils in Personalunion mit der Kreisleiterstelle: Dürrfeld/Saarbrücken am 9. Mai 1935, Knissel/Homburg am 30. November 1935, Reisel/Merzig am 29. Oktober 1935, Schubert/Saarlouis 11. Januar 1936, Eichner/St. Wendel am 1. Dezember 1935; Weber/Völklingen Ende Januar 1937 und vertretungsweise Führung der Geschäfte des Landrats; nach dem Verbot von Heß am 19. Februar 1937 wurde das Prinzip von Bürckel nur noch durch die Neuernennung von Kreisleiter Fritz Schwitzgebel zum OB von Saarbrücken durchbrochen (ab September 1937), auf Knissel (bis 1940), Reisel (bis 1938) und Schubert (bis 1938) folgten keine Kreisleiter mehr, Eichner blieb jedoch bis 1945 im Amt; von Knissel mochte er sich wohl aufgrund guter Kontakte nicht trennen, vielmehr nahm er ihn 1938 als Stadtkämmerer mit nach Wien. Innerhalb des Gaugebiets lassen sich zahlreiche weitere Verstöße Bürckels gegen die Anordnung von Heß finden (s.o.). An der Personalunion von Ortsgruppenführer und Bürgermeister in den dörflichen Gemeinden hielt Bürckel weiter fest, zumal das Verbot nicht die ehrenamtlichen Bürgermeister betraf, ja die Übernahme von sonstigen Parteiämtern durch die Bürgermeister (und OB's) von der Partei sogar gewünscht wurde. Die Auslegungen von Reichsleiter Schön vom Hauptamt für Kommunalpolitik bei der Reichsleitung der NSDAP zum Verbot gingen dahin, daß der Ortsgruppenleiter zwar das Amt des Gemeindeleiters bekleiden solle, nicht zuletzt aufgrund der schwierigen Personalfrage in den kleinen Gemeinden, nicht jedoch das Amt des Beigeordneten, da der Parteimann dadurch in ein Unterstellungsverhältnis zum Gemeindeleiter trete, was weder dem Ansehen der Bewegung noch der Autorität eines Ortsgruppenleiters zuträglich wäre.

Der Bevölkerung war per Gesetz jede Mitwirkung an kommunalpolitischen Entscheidungen versagt, so daß die Interpretation der Selbstverwaltung als "Dezentralisation" letztlich an der Frage zu überprüfen wäre, ob der Bürgermeister wirklich als der politische Repräsentant ("Führer") der Rechtspersönlichkeit Gemeinde bezeichnet werden darf. Wie sehr auch die neuen Kommunalvertreter in das gleichgeschaltete System eingebunden waren, zeigen deutlich die Protokollbücher der entsprechenden Ratsversammlungen, die keine Beschlüsse mehr verzeichnen, sondern nur noch ein "Ergebnis der Beratung" kennen, das fast durchweg lautete: "Die Ratsherren sind mit dem Vorschlag (des Bürgermeisters) einstimmig einverstanden", gefolgt von der "Entschließung des Bürgermeisters": "Ich genehmige hiermit ...". Daß dieses kommunale "System" autokratische Neigungen förderte, zumal wenn die Partei dem Amtsinhaber den Rücken stärkte, scheint einleuchtend. Gerade in kleinen Gemeinden führte dies nach der Amtseinsetzung zu spektakulären Auswüchsen; so z.B. wenn der Bürgermeister von Ormesheim zu Druckmitteln und speziellen "Verhörmethoden" griff und sich dadurch so unbeliebt machte, daß er von seinen Parteifreunden wieder abgelöst werden mußte. Gerade dieses Verhalten war es wohl, das in vielen, vor allem kleineren Gemeinden Haßgefühle entstehen ließ, die bis lange in die Nachkriegszeit wirkten. Die Abhängigkeit des Amtsinhabers von der Partei war nicht allein aufgrund seiner Mitgliedschaft gegeben (sie galt allgemein als "freiwillig"), sondern wurde noch verstärkt durch die Übernahme von Ämtern in Untergliederungen bzw. angeschlossenen Verbänden, die wiederum von unterschiedlichem politischem Gewicht waren; die Interessenlage war beiderseitig. So wie sich der Bürgermeister eine Stärkung seiner Position versprach, so erwartete die Formation (z.B. SA oder SS) ein entsprechendes Entgegenkommen. Die "Ausweichmanöver" von Bürgermeistern ob solcher an sie herangetragener Forderungen scheinen auch von Parteiseite entsprechend interpretiert worden zu sein, was in den Personalakten mit entsprechend abwertenden und abfälligen Bemerkungen kommentiert wurde[9].

[9] Vgl. H. Matzerath, Nationalsozialismus, S. 229-260.